



**Bericht des Menschenrechtsbeirates
über seine Tätigkeit im Jahr 2007**

- Evaluierung im Anhang

Menschenrechtsbeirat
beim
Bundesministerium für Inneres

**Bericht des Menschenrechtsbeirates
über seine Tätigkeit im Jahr 2007**

- Evaluierung im Anhang

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Vorwort des Vorsitzenden	9
I. Menschenrechtsbeirat	12
I.1. Allgemeines	13
I.2. Sitzungen des MRB	13
I.3. Arbeitsgruppen (AG)	13
I.3.1. Ständige AG	13
I.3.2. Berichtsbezogene AG	15
I.4. Berichte des Menschenrechtsbeirates	18
I.4.1. Bericht des MRB zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“	18
I.4.2. Bericht des MRB zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive	19
I.4.3. Bericht des MRB „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“	21
I.5. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen	22
I.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates	26
I.6.1. Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive (Jänner 2007)	26
I.6.2. Gesundheitsversorgung in Schubhaft (Februar 2007)	26
I.6.3. Einsatz des Taser X 26 (März 2007)	27
I.6.4. Fremden- und Asylrecht (Juli 2007)	27
I.6.5. Dringlichkeitsbericht Allam Y. (Juli 2007)	29
I.7. Umsetzung der Empfehlungen	29
I.8. Sonstige Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder	30
1.8.3. MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle	30
1.8.4. Vom Vorsitzenden wahrgenommene Gesprächstermine	30
1.8.5. Laufender Dialog des MRB mit dem BM.I	31
1.8.6. Besuche beim MRB und Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen	31
I.9. Öffentlichkeitsarbeit	33
I.9.1. Pressekonferenzen	33
I.9.2. Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation	33
I.9.3. Artikel in den Zeitschriften „Öffentliche Sicherheit“	33
I.9.4. Broschüre	33
I.9.5. Website	33
I.10. Budget	33
I.11. Änderung der Verordnung des MRB	34
II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates	36
II.1. Neubestellung von Mitgliedern der Kommissionen des MRB	37
II.2. Tätigkeit der Kommissionen	37
II.2.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht	37
II.3.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen - Übersicht	38

II.2.1.2.	Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	41
II.2.1.2.1.	Beobachtungen von Razzien.....	42
II.2.1.2.2.	Beobachtungen von Demonstrationen	49
II.2.1.2.3.	Beobachtungen von Großveranstaltungen.....	54
II.2.1.2.4.	Beobachtungen von Ausgleichsmaßnahmen (AGM) iRd Schengen-Übereinkommens	61
II.2.1.2.5.	Beobachtungen von Flugabschiebungen	64
II.2.2.	Berichte der Kommissionen.....	72
II.2.2.1.	Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB.....	72
II.2.2.2.	Dringlichkeitsberichte der Kommissionen.....	73
II.2.2.3.	Einzelberichte der Kommissionen	75
II.2.2.4.	Quartalsberichte der Kommissionen.....	75
II.2.3.	Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen	76
II.2.3.1.	Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden	76
II.2.3.2.	Gemeinsames Treffen von Kommissionen und Beirat, 12./13. Oktober.....	78
II.2.3.3.	Sonstiges	79
III.	Anhänge	80
	Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB 2007.....	81
	Anhang 2: Evaluierung 2007	108
	Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen im Jahr 2007 besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	136
	Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB	143

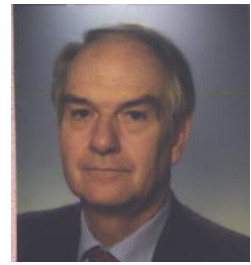
Abkürzungsverzeichnis

ADL	Anti Defamation League
AG	Arbeitsgruppe
AGM	Grenzkontrollgruppe
ai	Amnesty International
AnhO	Anhalteordnung i.d.F. BGBl. II 128/1999, II 439/2005
API	Autobahnpolizei
AsylG	Asylgesetz 2005
BAA	Bundesasylamt
BBE	Büro für besondere Ermittlungen
Beirat	Menschenrechtsbeirat
BIA	Büro für interne Angelegenheiten
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM	BundesministerIn für Inneres
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
CAT	Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
EB	Einzelbericht(e) der Kommissionen des MRB
EE	Einsatzeinheit
EGS	Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität

EKO	Einsatzkommando
EM	Europameisterschaft
DB	Dringlichkeitsbericht(e) der Kommission des MRB
EASt	Erstaufnahmestelle
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKIS	Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
JA	Justizanstalt
JB	Jahresbericht des MRB
LG	Landesgericht
LPK	Landespolizeikommando
MRB	Menschenrechtsbeirat, Beirat
MRB-V	Menschenrechtsbeirats-Verordnung
MRB-GO	Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirats
NGO	Non Governmental Organization
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OGH	Oberster Gerichtshof
OIM	Österreichisches Institut für Menschenrechte
OLG	Oberlandesgericht
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
PAZ	Polizeianhaltezentrum (vormals PGH)
PersFrG	BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
PI	Polizeiinspektion
QB	Quartalsbericht(e) der Kommissionen des MRB

RL	Richtlinie für Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen des MRB
SB	Sicherheitsbüro
SD	Sicherheitsdirektion
SIAK	Sicherheitsakademie des BM.I
SID	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
StA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung 1975
SW	Sicherheitswache
SWB	SicherheitswachebeamtlInnen
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VN	Vereinte Nationen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991
WEGA	Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung
ZWZ	Zurückweisungszone

Vorwort des Vorsitzenden



Der MRB legt hiermit in seiner vierten Funktionsperiode gemäß Art. I § 17 der MRB-GO den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2007 vor.

Ende 2007 hat der Nationalrat eine umfangreiche Novelle des Bundesverfassungsrechtes beschlossen, durch welche zahlreiche Regelungen ihren Verfassungsrang verloren haben. Darunter findet sich auch § 15a SPG, die rechtliche Grundlage des MRB. Der Menschenrechtsbeirat erkennt nicht die Bedeutung des Anliegens, das Verfassungsrecht zu bereinigen und von formellem Ballast zu befreien. Er bedauert aber, dass durch eine schematisierende Vorgangsweise der rechtliche Rang und damit die Bestandskraft der Regelung über den MRB verringert worden ist. Der Verfassungsrang der Einrichtung des MRB ist nämlich eine Besonderheit gewesen, deren Wert auch außerhalb Österreichs erkannt worden ist. So ist sie im letzten Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarates, als beispielhaft hervorgehoben worden. Der Beirat gibt der Hoffnung Ausdruck, dass seine Tätigkeit und sein Bestand bald wiederum eine verfassungsgesetzliche Grundlage haben werden.

Der Menschenrechtsbeirat legte im Jahr 2007 einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die Analyse der Auswirkungen des Fremdenrechtspaketes 2005. Eine dazu eingesetzte *ad hoc* Arbeitsgruppe hat dabei folgende besondere Problembereiche identifiziert: integrierte Fremde ohne Aufenthaltsstatus; Vollzug der Schubhaftatbestände des § 76 Abs. 2 FPG; die Souveränitäts- und Humanitätsklausel der Dublin-II Verordnung sowie drittstaatsangehörige Ehegatten von Österreichern. Die einschlägigen Überlegungen bildeten die Basis für eine Reihe von Empfehlungen an den Bundesminister¹. Nicht ganz geklärt bleibt aber die Frage, inwieweit dem MRB die Kompetenz zukommt, sich zu asylrechtlichen Themen zu äußern.

Besonderes Augenmerk wurde auch darauf gelegt, strukturelle/organisatorische Mängel in der Gesundheitsvorsorge von Schubhäftlingen aufzuzeigen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem BM.I Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Der MRB hat im Berichtszeitraum insgesamt 24 Empfehlungen an den Herrn Bundesminister für Inneres gerichtet und bereits erstattete Empfehlungen schwerpunktmäßig auf ihre Umsetzung hin untersucht (I.6. und I.7.). Die umfangreichen Ergebnisse dieser Evaluierung können im *Anhang 2* dieses Berichts nachgelesen werden.

Im Jahr 2007 wurden darüber hinaus 3 Berichte veröffentlicht bzw. fertig gestellt, nämlich die aktualisierte Version der „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“, „Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der

¹ Vgl. I.6.

Sicherheitsexekutive“ sowie „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“.

Die Kommissionen des MRB haben insgesamt **567** Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter **130** Mal Polizeianhaltezentren besucht. Außerdem wurden **113** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien, Demonstrationen, Großveranstaltungen, sowie seit 2007 neu auch Flugabschiebungen, usw.) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet (II.3.1.2.). Zu letzteren konnte festgestellt werden, dass die Sicherheitsorgane grundsätzlich professionell und Maß haltend vorgegangen sind. In Einzelfällen waren freilich menschenrechtlich bedenkliche Aktionen nicht zu übersehen.

Wie bereits in den Jahresberichten der Vorjahre² ausgeführt, hat Österreich das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) am 25.09.2003 unterzeichnet. Bei einer im September 2007 im Justizpalast vom MRB abgehaltenen Tagung wurde über die zweckmäßigste verfassungsrechtliche Verankerung eines Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass der MRB nicht den formalen Erfordernissen eines NPM entspricht, jedoch seine Erfahrung und Expertise eine hervorragende Ausgangsbasis für die weitere Zukunft bilden. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch der Bericht des Menschenrechtskommissär des Europarates, Thomas Hammarberg, der Österreich 2007 einen Besuch abstattete.

Ausführungen zum historischen Hintergrund der Einrichtung des Beirates, zu seinen Rechtsgrundlagen, zu seiner Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Beirates und seiner Kommissionen sind in diesem Bericht nicht mehr enthalten. Sie finden diese Informationen im ersten Tätigkeitsbericht des Beirates betreffend die Jahre 1999 und 2000 oder auf unserer Homepage unter www.menschenrechtsbeirat.at.

Im Laufe des Jahres kam es zu zahlreichen personellen Veränderungen in den Kommissionen, der Geschäftsstelle sowie im Beirat selbst. Besonders hervorzuheben sind hierbei der Rücktritt des Vorsitzenden, Dr. Erwin Felzmann, im September sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk mit Jahresende.

Ich selbst wurde im Oktober zum Vorsitzenden; zu meiner Stellvertreterin wurde im Jänner 2008 Frau Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer bestellt.

Ich hoffe, dass die Arbeit des MRB und seiner Kommissionen, die in diesem Bericht umfänglich dokumentiert ist, auch in Zukunft erfolgreich sein wird.

Wien, im März 2008

Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger

Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

² S. dazu auch JB 2004, 31f. und JB 2005, 27.

I. Menschenrechtsbeirat

I.1. Allgemeines

Der MRB legt hiermit in seiner vierten Funktionsperiode gemäß Art. I § 17 der MRB-Verordnung den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2007 vor.

I.2. Sitzungen des MRB

Im Jahr 2007 ist der MRB zu 8 Sitzungen (23.01., 06.03., 17.04., 22.05., 03.07., 11.09., 23.10., 06.12.) zusammengetreten.

An der Sitzung am 23.01. nahm der neue Bundesminister Günther Platter teil.

Um den gegenseitigen Austausch zwischen Beirat und Kommissionen zu fördern, werden auch die LeiterInnen der Kommissionen zu den MRB-Sitzungen eingeladen, wobei es sich der MRB vorbehält, zu einzelnen Tagesordnungspunkten interne Beratungen durchzuführen.

I.3. Arbeitsgruppen (AG)

Im Berichtszeitraum bestanden bzw. wurden 4 ständige und 4 berichtsbezogene AG eingerichtet.

I.3.1. Ständige AG

I.3.1.1. AG Planung

Eine wesentliche Aufgabe der AG Planung stellt die Ausarbeitung eines Diskussionspapiers dar, welches Vorschläge zur künftigen inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des MRB und seiner Arbeitsgruppen enthält. Dabei werden die Arbeitsschwerpunkte des MRB nach folgenden Kriterien bewertet: Relevanz des Themas im menschenrechtlichen Gesamtkontext, Kontinuität der Arbeit des MRB, Dringlichkeit, öffentliche Präsentabilität und Ressourcen.

Im Berichtsjahr traf die AG unter der Leitung von Martin Schenk zwei Mal (30. 03., 12.12.) zu Sitzungen zusammen. Im Arbeitsprogramm für das Jahr 2008 wurde dem MRB, neben bereits in den Vorjahren aufgegriffenen Themen, eine schwerpunktmäßige Behandlung der Tasereinsätze, der EM 2008 und des in Planung stehenden Schubhaftzentrums Leoben vorgeschlagen.

Darüber hinaus wurde auch angeregt, die AG Kommissionen aufzulösen, da der Gedankenaustausch zwischen Kommissionen und MRB sich durch die Anwesenheit der KommissionsleiterInnen in die MRB - Sitzungen verlagert hat. Auch eine Auflösung der AG Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation wird wegen der zu erwartenden Projektübernahme durch das BM.I vorgeschlagen.

I.3.1.2. AG Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen des gemeinsamen Treffens am 29./30. September 2006 zwischen Kommissionen und dem Beirat, fand eine ausführliche Diskussion zum Thema Öffentlichkeitsarbeit statt. Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit besteht seit 2002 und wird bei Bedarf tätig.

In der Sitzung am 24. Oktober 2006 beschloss der Beirat, die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit wieder einzuberufen, damit sie ein Konzept für die künftige Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Beirates ausarbeite.

Nach zwei Arbeitsgruppensitzungen wurde in der 68. Sitzung des Menschenrechtsbeirates vom 22.05.2007 dem Beirat ein Zwischenbericht präsentiert.

Öffentlichkeit sei in diesem Zusammenhang in einem doppelten Sinn zu verstehen. Die Arbeitsgruppe hat Überlegungen sowohl im Verhältnis Menschenrechtsbeirat und dem BM.I bzw. seiner nachgeordneten Dienststellen einerseits, als auch im Verhältnis zu Medien und interessierter Öffentlichkeit andererseits angestellt.

Der Meinungsfindungsprozess ist bis dato noch nicht abgeschlossen, jedoch hat es Zustimmung zur Herausgabe eines Newsletters gegeben, der für das BM.I und seine nachgeordneten Dienststellen konzipiert werden soll.

I.3.1.3. AG Evaluierung

Die im Jahr 2002 eingerichtete Arbeitsgruppe Evaluierung ist am 16. März 2007 unter der Leitung von Dr. Daniel Ennöckl in neuer Besetzung zusammengetreten. Im Gegensatz zu früheren Jahren, als Empfehlungen schwerpunktmäßig nach thematischen Gesichtspunkten evaluiert wurden, sind in diesem Jahr 19 bisher noch nicht evaluierte Einzelempfehlungen einer Überprüfung unterzogen worden.

Die AG Evaluierung ging in diesem Jahr einen neuen Weg, indem sie die Methode der Evaluierung und das daraus folgende Beurteilungsschema je nach Art der einzelnen Empfehlung variierte.

Insgesamt fanden im Berichtszeitraum fünf AG-Sitzungen statt (16.03.2007, 04.05.2007, 21.09.2007, 09.11.2007, 11.01.2008). Die Detailergebnisse dieser Evaluierung finden Sie im Anhang des vorliegenden Jahresberichtes.

I.3.1.4. AG Kommissionen

Die ursprüngliche Idee der AG Kommissionen war der systematische Austausch zwischen den KommissionsleiterInnen und den Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates. Dieser Austausch hat sich inzwischen aber in die Sitzungen des Menschenrechtsbeirates verlagert, weil dort die LeiterInnen der Kommissionen eingeladen sind und häufig (nicht stimmberechtigt) aktiv teilnehmen.

Der Menschenrechtsbeirat hat daher in seiner Sitzung am 24. Jänner 2008 beschlossen, die Arbeitsgruppe aufzulösen.

I.3.2. Berichtsbezogene AG

I.3.2.1. Ad hoc Arbeitsgruppe über die Untersuchung von 14 Fällen abgebrochener Flugabschiebungen mit Verletzungsfolgen

Im Zuge einer parlamentarischen Anfrage am 17.05.2006 betreffend die Misshandlung des Schubhäftlings Bakary J. wurden auch Fragen nach abgebrochenen Abschiebungen auf dem Luftweg mit Verletzungsfolgen gestellt³. In der Beantwortung am 14.07.2006 teilte das BM.I dem Parlament zu dieser Frage mit, dass es insgesamt 28 derartige Abschiebefälle gegeben habe, wobei vier Mal die Verletzungen im Krankenhaus behandelt worden und in insgesamt 14 Fällen die Personen mit Verletzungen in das PAZ zurückgeführt worden seien.

In der Sitzung des Menschenrechtsbeirates vom 12.09.2006 kam der Beirat überein, diese Fälle von abgebrochenen Abschiebungen auf dem Luftweg mit Verletzungsfolgen auf Auffälligkeiten hin zu untersuchen. Teilnehmer dieser ad hoc einberufenen Arbeitsgruppe waren Polizeivizepräsidentin Dr. Michaela Pfeifenberger, MR Dr. Hermann Renner und Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak.

Nach Einholung sämtlicher Unterlagen und Durchsicht der Akten blieben zwei Fälle übrig, die eine umfassendere Überprüfung notwendig erscheinen ließen.

Zum einen der Fall des Herrn Onorode O., der eine Misshandlung geltend machte und zum anderen der Fall des Herrn Lascha G., der sich laut Polizeibericht auf der Flucht vor den Beamten verletzte. Alle anderen Fälle waren Selbstverletzungen der Schubhäftlinge im Rahmen der Flugabschiebung. Es zeigte sich, dass Herr Lascha G. sich seine Verletzung auf der Flucht zugezogen hatte. Aus der Aktenlage konnte entnommen werden, dass kein Übergriff durch Sicherheitsorgane stattgefunden hat.

Dem Fall des Herrn Onorode O. wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da der Hergang dieses Falles Ähnlichkeiten mit jenem des Bakary J. hatte:

Herr Onorode O. ist Schwarzafrikaner; zwei der drei eingesetzten Beamten waren dieselben wie im Falle Bakary J. Zudem wies O. eine ein Zentimeter große klaffende, leicht blutende Rissquetschwunde an der Oberlippe auf und klagte über Schmerzen am gesamten Körper. Dies wies in Richtung einer Misshandlung.

Nach Studium der Aktenlage konnte festgestellt werden, dass eine Untersuchung des Falles durch das BIA und das BBE stattgefunden hat sowie, dass die Beamten nach § 83(1) i.V.m. § 313 StGB angezeigt worden sind. Die Strafanzeige wurde jedoch durch die Staatsanwaltschaft Korneuburg gemäß §90 (1) StPO zurückgelegt, da kein Grund für eine weitere Verfolgung gegeben war.

Die Dienstaufsicht sah keinen Handlungsbedarf in dienst- und disziplinarrechtlicher Hinsicht.

Herr Onorode O. wurde vom LG Korneuburg wegen § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) rechtskräftig zu 12 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Er ist am 11.12.2004 abgeschoben worden.

³ Parlamentarische Anfrage, Nr.: 4255/J XXII. GP

MR. Dr. Renner präsentierte in der 68. Sitzung des Menschenrechtsbeirates vom 22. Mai 2007 den Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe.

I.3.2.2. AG Gesundheitsvorsorge in Schubhaft

Die AG Gesundheitsvorsorge in Schubhaft geht als Nachfolger der ehemaligen AG Ceesay hervor, die ihre Arbeit mit Veröffentlichung des Berichts im Februar 2007 zur Gesundheitsversorgung in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba C. im PAZ Linz beendet hat. Der *Relaunch* wurde in der MRB-Sitzung am 11. September bestätigt, indem man übereinkam der „AG neu“ den Auftrag zu erteilen strukturelle/organisatorische Mängel in der Gesundheitsvorsorge von Schubhäftlingen aufzuzeigen. Eine dieser Agenden war die Aufarbeitung des Arbeitsschwerpunktes „die medizinische Betreuung und amtsärztlicher Dienst“ des ersten Halbjahres 2007. Unter der Leitung von Mag. Martin Schenk traf die AG zu einer Sitzung am 23.10. zusammen, bei der man sich einigte, auf Basis der Ergebnisse des Arbeitsschwerpunktes folgende Themen einer genauen Untersuchung zu unterziehen:

- Trennung der kurativen von der gutachterlichen Tätigkeit der Amtsärzte/Amtsärztinnen
- ärztliches Hilfspersonal insb. SanitäterInnenausbildung
- Informationsmanagement zur medizinischen Betreuung innerhalb des PAZ und zu anderen Organisationseinheiten
- Klarstellung der lückenhaften rechtlichen Regelungen im Verhältnis Arzt/Ärztin und PatientIn
- Zweckentfremdung der Sicherungszellen als „Krankenanstalt“ für psychisch kranke Personen

Vor allem in Bezug auf den Themenbereich „Trennung der kurativen und gutachterlichen Tätigkeit der AmtsärztInnen“ ist es bereits zu ersten Gesprächen zwischen einzelnen Vertretern der AG mit der vom BM.I eingerichteten AG „Schubhaft – medizinische Betreuung“ gekommen.

I.3.2.3. AG Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation

Die begonnene Arbeit der AG wurde auch 2007 fortgesetzt. Mitte März fand betreffend der weiteren Vorgehensweise erstens eine Sitzung zwischen VertreterInnen der AG und der Generaldirektion statt, da diese mittlerweile mit der Erstellung der Projektarchitektur beauftragt worden war und zweites ein Treffen der AG. Die Mitglieder einigten sich darauf, hinkünftig in Form einer Resonanzgruppe agieren zu wollen; das heißt, dass eine Positionierung außerhalb des Projektes erfolgen sollte, man sich aber laufend über Inhalte informieren wolle um auch lenkend auf Inhalte eingreifen zu können.

Im Laufe des Jahres konstituierte sich eine Gruppe des BM.I, die das Projekt übernahm und ein Grundsatzpapier erstellte, dass vom Kabinett abgesegnet wurde. Entsprechend diesen Plänen fand am 10.12.2007 die erste Sitzung des beteiligten Teams statt. In dieser Gruppe ist keine formelle Einbindung der AG des MRB geplant, jedoch sind ein Großteil der AG Mitglieder in die ministerielle Projektstruktur eingebunden und wird der Vorsitzende des MRB Mitglied der Steuerungsgruppe sein.

Der festgelegte Zeitplan sieht vor, dass das Projekt bis 1.1.2010 abgeschlossen und jährlich am 10. Dezember in einer öffentlichen Konferenz der erzielte Fortschritt präsentiert werden soll. Um eine begleitende Projektresonanz zu erzielen soll darüber hinaus betreffend berichtenswürdige Ereignisse ein informeller Informationsfluss an den MRB stattfinden.

Da sich die Tätigkeit der AG mit Übernahme durch das BM.I erfüllt hat, wurde die Arbeitsgruppe in der 73. Beiratssitzung am 24.01.2008 erfolgreich beendet.

I.3.2.4. AG Schubhaftzentrum Leoben

In der Empfehlung Nr. 274 spricht sich der Beirat bereits für die Schaffung eines Schubhaftzentrums aus. In der Sitzung am 6. März 2007 sprach Innenminister Platter davon, dass sich ein Schubhaftzentrum in der Planungsphase befinde und VertreterInnen des MRB in diese Planung eingebunden werden sollen.

Am 22. März 2007 fand ein Gespräch von Gen.Mjr. Peter Scherer mit dem Vorsitzenden des Beirates sowie MitarbeiterInnen des Hauses und der Geschäftsstelle des Beirates statt. In der Folge richtete der Menschenrechtsbeirat eine AG „Schubhaftzentrum Leoben“ ein, welche sich am 4. Mai 2007 das erste – und bisher einzige Mal – mit VertreterInnen des BM.I und der Bundesimmobiliengesellschaft getroffen hat. Es wurde eine enge Zusammenarbeit und die Einbindung in die Planungsarbeiten vereinbart. Dabei sollte noch vor dem Sommer 2007 mit der Arbeit begonnen werden. Da jedoch die Finanzierung im Finanzministerium nicht gesichert war, verzögerte sich der konkrete Beginn der Planungsarbeiten.

Am 27. November 2007 wurde der Vorsitzende zu einem Treffen mit Vertretern des BM.I, der Bundesimmobiliengesellschaft und Mitgliedern des Kabinetts des Bundesministers eingeladen, in welchem ihm mitgeteilt worden war, dass seitens des BMF eine grundsätzliche finanzielle Zusage erteilt worden sei und nunmehr konkret die Planungsarbeiten angefangen werden könnten (beginnend mit dem Raum- und Funktionsprogramm). In Antwort auf dem Brief von GenMjr. Scherer vom 3. Dezember 2007 versicherte der Vorsitzende das Interesse des MRB an der engen Zusammenarbeit zu diesem Thema und verwies auf die eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Ass. Prof. Dr. Birklbauer.

I.4. Berichte des Menschenrechtsbeirates

Der MRB hat im Berichtszeitraum 3 Berichte fertig gestellt oder veröffentlicht. Die Berichte des MRB samt den dazu beschlossenen Empfehlungen sind auf der Website des Beirats unter www.menschenrechtsbeirat.at veröffentlicht.

I.4.1. Bericht des MRB zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“

Seit Ende der 80er-Jahre kam es infolge politischer und wirtschaftlicher Konflikte in den verschiedensten Ländern zu einem enormen Anstieg von Flucht- und Migrationsbewegungen in Richtung Westeuropa und somit auch nach Österreich. Da es im Zuge dessen auch zu einem deutlich spürbaren Anstieg fremdenpolizeilicher Amtshandlungen und von so genannten Schubhaften, die bis 31.12.2005 bis zu sechs Monate und seit Inkrafttreten des neuen FPG am 01.01.2006 bis zu zehn Monate dauern können, gekommen ist, gilt es die Schwierigkeit zu bewältigen, dass die Schubhaft - welche nur zur Sicherung der persönlichen Anwesenheit dient - in historisch gewachsenen *Gefängnissen* und nicht in Gebäuden, welche speziell für diesen Zweck konzipiert wurden, vollzogen wird. Daraus resultierend kommt dem BM.I und den nachgeordneten Dienststellen eine sehr hohe Verantwortung zu, für Anhaltungen, die dem reinen Sicherungszweck dienen und keinen Strafcharakter aufweisen, entsprechende Standards zu gewährleisten.

Da der MRB vornehmlich auch die Aufgabe hat, die Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen zu beobachten, und sich nach Besuchen der Kommissionen herausgestellt hat, dass es zweckmäßig wäre, den *status quo* der Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen zu erheben, beschloss der MRB zur Festlegung einheitlicher Haftstandards im Oktober 2002 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe.

In dem, erstmalig in der Sitzung des MRB vom 28.10.2003 von der Arbeitsgruppe vorgestellten, und seither – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommissionen des MRB - jährlich aktualisierten Bericht „Anhaltebedingungen in den Hafträumen der Sicherheitsbehörden“ werden die Bereiche

- Anhaltebedingungen (Lage, Größe, Ausstattung und Zustand der Zelle, Belüftung, Lichtverhältnisse, sanitäre Einrichtung und Selbstgefährdungsmöglichkeiten),
- Bekleidung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Bewegung im Freien, Verpflegung, Rauchen und Körperpflege (Duschmöglichkeiten, Toilette, Versorgung mit Hygieneartikeln) und
- Kontakt nach außen (Verständigungsmöglichkeiten, Beiziehung von DolmetscherInnen, Beiziehung von Rechtsbeiständen, Telefongespräche, Briefverkehr und Besuche)

dergestalt aufgezeigt, als zu jedem dieser Punkte

- *nationale gesetzliche Bestimmungen* (u.a. AnhO neu, Verwahrungsvorschrift, VStG 1991) und relevante Entscheidungen des EGMR, VfGH, VwGH und der UVS

- *internationale Rahmenbedingungen* der Anhaltung (um. Empfehlungen des CPT, insb. auch solche anlässlich seines Österreichbesuchs im April 2004⁴; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Standard-Mindestregeln für Gefangene der VN) und
- *Entwicklungsperspektiven* (u.a. relevante Empfehlungen des MRB und deren Umsetzungsstand seitens des BM.I; Anregungen aus dem Workshop zum Thema Haftstandards anlässlich des gemeinsamen Treffens des MRB und seiner Kommissionen [13./14.06.2003, Salzburg], Empfehlungen der Tagung „Zukunft der Schubhaft“ [07./08.06.2001, Wien])

eingearbeitet sind.

Für den Berichtszeitraum ist besonders hervorzuheben, dass die vom Ministerkomitee des Europarates 1987 entwickelten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze⁴ 2006 grundlegend reformiert wurden.

Dieser wie o. bereits angeführt, jährlich aktualisierte Bericht wird in der Folge den Kommissionen als Orientierungshilfe für ihre Besuche bei Sicherheitsdienststellen zur Verfügung gestellt, dem BM.I übermittelt und auch auf der Homepage des MRB veröffentlicht.

I.4.2. Bericht des MRB zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive

In Fortführung der AG „Misshandlungsvorwürfe“, welche im Jahr 2005 für die Kommissionen des MRB einen internen Leitfaden für den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive erarbeitet hatte, entstand im Berichtszeitraum 2007 ein weiterer Band, der sich dem Umgang staatlicher Institutionen mit solchen Übergriffsvorwürfen widmet. Er umfasst drei Teile: eine Darstellung der internationalen und innerstaatlichen Rahmenbedingungen, eine Auswertung aller Verfahren wegen des Verdachts der Misshandlung durch Organe der Sicherheitsexekutive, die den Staatsanwaltschaften im Sprengel des OLG Wien zwischen 01.01.2004 und 31.12.2004 zur Kenntnis gebracht worden waren und auf dieser Grundlage den Bericht des Menschenrechtsbeirates.

In strafrechtlicher Hinsicht gelangt der Beirat in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass Misshandlungsvorwürfe und Verdachtsfälle überschießender Gewalt durch Organe der Sicherheitsexekutive zunächst rasch und professionell erhoben werden, und zwar in Wien idR. durch das Büro für Besondere Ermittlungen (BBE) und in den Bundesländern durch vorgesetzte Polizeidienststellen. Diese Erhebungen werden allerdings durch Erlässe inhaltlich und zeitlich limitiert. Sie sollen möglichst binnen 24 Stunden beendet sein und der Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass möglichst bald eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, um ein unabhängiges Verfahren zu garantieren. Im Sinne einer vollständigen Erhebung aller relevanten Fakten erweist sich diese Frist jedoch vielfach als zu kurz. Die gerichtlichen Vorerhebungen wiederum nehmen in der Regel mehrere Woche oder sogar Monate in Anspruch und beschränken sich vielfach

⁴ Recommendation No. (2006) 2 of the Committee of Ministers of the member states on the European Prison Rules vom 11.Januar 2006 ersetzt Recommendation No. R (87) 3 of the Committee of the Ministers to Member States on the European Prison Rules vom 12.Februar 1987.

auf die Vernehmung von Verdächtigen und ZeugInnen, wodurch jedoch meist keine neuen Erkenntnisse erwartet werden können. Das wesentliche Dilemma der derzeitigen Situation besteht somit darin, dass die rasche und umfassende Untersuchung nicht unabhängig und die unabhängige Untersuchung nicht rasch und umfassend ist.

Der MRB begrüßt die von den Staatsanwaltschaften nur äußerst zurückhaltend gepflogene Praxis, BeschwerdeführerInnen wegen Verleumdung strafrechtlich zu verfolgen. Dies kann jedenfalls mit dazu beitragen, dass Meldungen von Verdachtsfällen nicht aus Angst vor möglichen negativen Folgen unterlassen werden.

Insgesamt stellt der MRB jedoch fest, dass das österreichische System der Untersuchung, Aufklärung und Sanktionierung von möglichen Misshandlungen durch die Sicherheitsexekutive viel zu sehr von strafrechtlichen Gesichtspunkten determiniert ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass ein Großteil der den Staatsanwaltschaften zugeleiteten Anzeigen und Verdachtlagen kein strafrechtliches Substrat aufweisen und deswegen einzustellen sind. Im Bereich der Sicherheitsbehörden werden an einmal derart beendete Verfahren jedoch üblicherweise keine weiteren Folgen bzw. Aufarbeitung geknüpft. Aus menschenrechtlicher Sicht steht nicht die Straflosigkeit von Misshandlungen und sonstigem Fehlverhalten der Polizei im Vordergrund, sondern ihre Folgenlosigkeit: Nicht jedes Fehlverhalten der Exekutive stellt notwendigerweise ein Strafdelikt dar, ist aber dennoch in Anbetracht des Gewaltmonopols der Sicherheitsexekutive aus menschenrechtlicher Sicht höchst sensibel und relevant.

Der Menschenrechtsbeirat kommt zu der Schlussfolgerung, dass das derzeitige primär am Strafrecht orientierte System dem menschenrechtlichen Anspruch einer schnellen, unabhängigen und effizienten Untersuchung und Aufklärung möglicher Misshandlungen nicht Genüge tut. Zur Lösung der aufgezeigten Problematik wäre daher eine menschenrechtliche Gesamtsicht und damit verbunden eine grundlegende Systemänderung nötig.

Der Menschenrechtsbeirat schlägt daher insbesondere die Schaffung einer wirklich unabhängigen Ermittlungseinheit mit der primären Aufgabe, jeden Vorwurf einer Misshandlung und jeden Polizeieinsatz mit Waffengebrauch im Sinne des WGG (einschließlich der Ausübung von Körperkraft) in schneller und professioneller Weise im Hinblick auf eine mögliche Menschenrechtsverletzung zu untersuchen, vor. Wesentliches Kriterium ist die rasche und umfassende Feststellung des Sachverhalts im Hinblick auf eine mögliche Menschenrechtsverletzung, und zwar unabhängig davon, ob diese letztlich strafrechtsrelevant ist oder nicht. Erst nach der Klärung des Sachverhalts mit allen polizeilichen Ermittlungsbefugnissen (schnelle Einvernahme des Opfers, der involvierten BeamtInnen, von ZeugInnen, Erhebung von Sachbeweisen, kontradiktorische Gegenüberstellung des Opfers und der BeamtInnen etc.) sollten in einem weiteren Schritt die möglichen Folgen eines festgestellten Fehlverhaltens von Angehörigen der Sicherheitsexekutive diskutiert und aus den zur Verfügung stehenden Optionen die im konkreten Fall als am besten geeignet erscheinenden Maßnahmen ausgewählt werden. Die möglichen Folgen dieses Fehlverhaltens reichen von einer Mediation zwischen Opfer und Täter über verschiedene Formen der Wiedergutmachung (Eingeständnis des Fehlverhaltens durch das Organ und/oder die betroffene Behörde, öffentliche Entschuldigung gegenüber dem Opfer, finanzielle Entschädigung und sonstige Formen der Genugtuung), Disziplinarmaßnahmen, bis hin zu strukturellen Reformen (Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen etc.) und Trainingsmaßnahmen.

Diese Schritte sollten nach Möglichkeit von einer Kommission gesetzt werden, die sich aus MenschenrechtsexpertInnen, ÄrztInnen und sonstigen qualifizierten Personen zusammensetzt. Im Hinblick auf mögliche Disziplinarmaßnahmen erscheint es zudem sinnvoll, die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der involvierten BeamtInnen in die Aufarbeitung mit einzubeziehen. Über die genauere Ausgestaltung dieser Kommission müssten weitere Beratungen geführt werden. In diese sollten auch die Überlegungen zur Einrichtung eines nationalen Präventionsmechanismus anlässlich der Umsetzung des Zusatzprotokolls zur UN-Konvention gegen die Folter (OPCAT)⁵ mit einbezogen werden.

Der Bericht erschien im Frühjahr 2007 unter dem Titel „Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“ in der Schriftenreihe des Menschenrechtsbeirates im Neuen Wissenschaftlichen Verlag (NWV).

I.4.3 Bericht des MRB „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“

Die Ereignisse im PAZ Linz im Oktober 2005, deren tragischer Höhepunkt der Tod des gambischen Staatsangehörigen Yankuba Ceesay in einer Sicherungszelle war,⁶ waren Anlass für eine erneute Analyse der medizinischen Betreuungsstruktur von in Schubhaft angehaltenen Personen. Der daraus resultierende Bericht wurde am 12. Februar veröffentlicht.

Den einzelnen Abschnitten des Berichts stellt der Beirat die korrespondierenden Sachverhaltselemente des Anlassfalls gleichsam als Orientierung voraus. Im Weiteren wird konzentriert die bestehende Betreuungsstruktur einschließlich einschlägiger Rechtsgrundlagen sowohl unter allgemeinen Gesichtspunkten als auch in spezifischen Anhaltesituationen erfasst. Der MRB ist in seinen Erwägungen um Antworten auf offensichtliche Vollzugsprobleme bemüht.

Der MRB gelangt zu dem Ergebnis, dass es, trotz aller Bemühungen des BM.I in den letzten Jahren, Empfehlungen des MRB in Erlässen aufzuarbeiten, in der Vollzugspraxis hinsichtlich der Prüfung der Haftfähigkeit und der Heilbehandlung von Schubhäftlingen keinen einheitlichen Standard in Österreich gibt.

Konkret kritisiert der Beirat, dass es an einer klaren und überprüfbaren Aufgaben- und Verantwortungsstruktur, die auch dazu geeignet wäre, Defizite in der Betreuung eines Schubhäftlings frühzeitig sichtbar und damit menschenrechtskonform korrigierbar zu machen, fehlt.

Darüber hinaus vermisst der Beirat eine funktionierende Dienstaufsicht, die die Folgenlosigkeit bei Fehlverhalten von PolizeiamtsärztInnen, HonorarärztInnen, ÄrztInnen in öffentlichen Krankenanstalten oder sonst mit Aufgaben der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen befassten Personen hinten zu halten vermag.

⁵ S. dazu I.5.2.

⁶ S. JB 2005, 19f. und Pkt. I.3.2.2. im vorliegenden Bericht.

I.5. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen

I.5.1. Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen gegen Folter; Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen durch Errichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus (NPM)

Am 14. September lud der Menschenrechtsbeirat des BM.I zu der Fachtagung „Ein Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) für Österreich – die Umsetzung des OPCAT“ in den Justizpalast. Hintergrund dieser Veranstaltung war, dass Österreich am 25.9.2003 das Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen (Optional Protocol to the Convention against Torture and other cruel, inhuman or degrading Treatment or Punishment – OPCAT) unterzeichnet hat, und die Ratifikation die Schaffung eines Nationalen Präventionsmechanismus nach den Pariser Prinzipien verlangen würde. Ziel der Organisatoren war es mit den hochklassigen Referenten - Prof. Dr. Zbigniew Lasocik, Mag. Walter Suntinger, Mag. Heinz Patzelt, Prof. Dr. Bernd-Christian Funk - sowie den TeilnehmerInnen über die zweckmäßigste verfassungsrechtliche Verankerung eines NPM zu diskutieren.

Neben einer Diskussion der organisatorischen Frage, ob es sinnvoll wäre, den NPM im Rahmen der Volksanwaltschaft anzusiedeln, wurde übereinstimmend festgestellt, dass der MRB nicht den formalen Erfordernissen eines NPM entspricht, jedoch die vorhandene Erfahrung und Expertise eine hervorragende Ausgangsbasis für die weitere Zukunft bilden.

Das Resümee sowie die Transkription der Veranstaltung wurden im Druckformat veröffentlicht.

I.5.2 „In Schubhaftnahme“

Wie schon im Jahr 2006 beschäftigte sich der MRB intensiv mit dem Thema „In Schubhaftnahme“. Ein besonderes Augenmerk galt dabei Minderjährigen in Schubhaft und dem damit einhergehenden, ungelösten Problem der Altersschätzung bei AsylwerberInnen, da es dafür keine allgemeine, wissenschaftlich anerkannte Methode gibt.

Der MRB führte dazu eine Evaluierung seiner bisher zu diesem Thema beschlossenen Empfehlungen durch. Das Ergebnis dieser Auswertung bildete die Diskussionsgrundlage für ein Gespräch am 31.01. zwischen dem BM.I und dem MRB. Der erste Gesprächspunkt betraf die Ausführung von Herrn Bakary J. zu einer psychiatrischen Untersuchung nach Innsbruck. Das BM.I erklärte die Maßnahme damit, dass in Wien kein(e) entsprechende(r) Facharzt/Fachärztin gefunden werden konnte. Der MRB übermittelte dem BM.I darauf eine Liste mit auf Traumatisierung spezialisierten ÄrztInnen. Als weiteren Punkt gab das BM.I bekannt, dass mit Hilfe von EU-Mitteln ein Ausbau der Schubhaftbetreuung und somit eine Verbesserung des Informationsstandes der Schubhäftlinge geplant sei. Angesprochen wurde auch die In Schubhaftnahme von Minderjährigen und hier insbesondere die angewandten Methoden zur Altersfeststellung, wobei von den Vertreterinnen des BM.I betont wird, dass nur ein sehr kleiner Prozentsatz in Schubhaft genommen werde. Ebenfalls angeschnitten wurden die Themen geplantes Schubhaftzentrum Leoben, sowie die Behandlung von Dublinfällen.

I.5.3. Neuordnung des Berichtswesens

Neuerungen im Berichtswesen gibt es bei der Struktur und der Übermittlung der Quartalsberichte an das BM.I und im Aufbau einer neuen Berichtsdatenbank.

Im Zuge der Direktübermittlung der Quartalsberichte der Kommissionen an das BM.I, die im Rahmen des gemeinsamen Treffens vom 29./30. September 2006 zwischen Kommissionen und dem Beirat beschlossen wurde, mussten einige Veränderungen in der Struktur der Quartalsberichte vorgenommen werden.

Das BM.I kritisierte in diesem Zusammenhang, dass sich oft kein konkreter Handlungsbedarf des BM.I aus den Quartalberichten herauslesen lasse. Daher sei es für eine effiziente Bearbeitung erforderlich, dass konkrete Fragen an das BM.I gestellt bzw. ein konkreter Handlungsbedarf herausgearbeitet werde.

Die Geschäftsstelle versuchte durch Änderungen in der Struktur der Quartalsberichte diesen Vorschlägen nachzukommen, nützte aber auch die Gelegenheit, die Quartalsberichte aller Kommissionen mehr als bisher zu vereinheitlichen und neu zu strukturieren.

Der Wunsch der Kommissionen, auch Einzelberichte anderer Kommissionen lesen zu können, sowie die Schwierigkeit einer sinnvollen statistischen Auswertung von Daten aus der bestehenden Berichtsdatenbank, machte den Aufbau einer neuen Datenbank unumgänglich.

Seit letztem Jahr laufen die Vorarbeiten, wobei die inhaltliche Gestaltung bereits abgeschlossen ist, während die Programmierarbeiten im Frühjahr 2008 beendet sein sollen.

Die Kommissionsmitglieder haben damit die Möglichkeit, die Berichte direkt in die neue Datenbank einzugeben. Da die neue Berichtsdatenbank auf Internetbasis beruht, kann sie von allen Kommissionsmitgliedern und der Geschäftsstelle, auf Wunsch auch von den Beiratsmitgliedern, mittels Kennwort gelesen bzw. bearbeitet werden.

In Zuge der Neugestaltung der Berichtsdatenbank wurden Schwachstellen beseitigt und Verbesserungen, die aufgrund der Praxis der letzten Jahre für notwendig und sinnvoll erachtet wurden, vorgenommen. (Beispielsweise gibt es für alle Berichtstypen eigene Schemata.)

Im Frühjahr 2008 ist mit der Implementierung der neuen Datenbank zu rechnen.

I.5.4. Einsatz der Elektroschockwaffe Taser X26

Die Aufnahme des Probetriebes der Elektroschockwaffe Taser X26 erfolgte im Juni 2006. Dem Durchführungserlass, der im Mai 2006 erging, ist zu entnehmen, dass der Probetrieb für drei Monate vorgesehen ist und der Taser in den Organisationseinheiten EKO Cobra, WEGA, EGS und in den PAZ zur Verwendung kommen wird. Während des Erprobungszeitraumes hat außerdem eine Meldung über jeden Einsatz an das BM.I zu ergehen.

Zur Funktionsweise ist anzumerken, dass die Waffe kurze elektrische Impulse mit hoher Spannung abgibt, dadurch kommt es zu einer Irritation des Nervensystems, dies hat eine kurzweilige Bewegungsunfähigkeit des Gegenübers zur Folge. Es ist im Erlass sowohl ein Einsatz als Distanzwaffe, wie auch als Kontaktwaffe vorgesehen. Erst wenn gem.

§ 4 WaffGG ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen als ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben, ist der Taser-Einsatz als ein legitimes Mittel anzusehen. Im niederschweligen Bereich soll die Elektroschockwaffe vermehrt anstelle des Pfeffersprays zur Verwendung gelangen.

Besorgniserregend empfindet der MRB den Einsatz der Elektroschockwaffe vor dem Hintergrund einer wachsenden Zahl von tödlichen Zwischenfällen (wie zuletzt in Kanada, wo sich im Herbst 2007 drei Todesfälle ereigneten), wobei die Waffe auch hierzulande ausdrücklich als nicht-tödlich eingestuft wird. Es scheint als könne ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden, wenn die Getroffenen an Psychosen, Herzerkrankungen oder Osteoporose leiden, schwanger sind oder unter Drogeneinfluss stehen. Internationale Studien, zuletzt von Amnesty International, machen auf die fatalen Auswirkungen, die ein Taser-Einsatz haben kann, aufmerksam.⁷ So soll alleine im Jahr 2007 der Einsatz von Elektroschockwaffen 70 Todesopfer gefordert haben.

Wie auch der oben angeführte Dringlichkeitsbericht verdeutlicht, gelangt der Taser in Österreich aber auch speziell im Suchgiftmilieu zur Anwendung. Nachdem die Auswirkungen des Einsatzes von Taser-Pistolen somit noch einer umfangreichen Abklärung bedürfen, scheint es fragwürdig, ob deren Verwendung tatsächlich als Alternative und gelinderes Mittel zur Schusswaffe gewertet werden kann. Als menschenrechtlich problematisch kann sich insbesondere die Abgrenzung der Verhältnismäßigkeit eines Einsatzes von der missbräuchlichen Verwendung der Waffe erweisen.

Im Jänner 2007 setzt die Kommission Wien I dem MRB mittels Dringlichkeitsbericht über Taser-Einsätze durch Beamte der BPD Wien in Kenntnis. In diesem werden zwei Vorfälle geschildert, die sich im Rahmen von Schwerpunktkontrollen zur Drogenkriminalität ereignet haben. Die Kommission bemängelt, den ersten Vorfall betreffend, den unverhältnismäßigen Einsatz, der sich insbesondere durch Einsatz in einem sehr frühen Stadium und ohne Heranziehung anderer adäquater Mittel auszeichnet. Bei einem anderen Zwischenfall wird insbesondere die für die gegebenen Umstände hohe Zahl von drei unmittelbar aufeinander folgenden Stromimpulszyklen als unverhältnismäßig empfunden. Anlassbezogen kam der MRB überein, dem BM.I diesen Dringlichkeitsbericht zu übermitteln und gleichzeitig um eine Stellungnahme zu ersuchen. In weiterer Folge ergingen in der Sitzung vom 6. März 2007 folgende Empfehlungen an den Herrn Bundesminister:⁸

- 1. die Erprobungsphase für die Einführung der Elektroschockwaffe Taser X26 bei den Sondereinheiten (EKO Cobra, WEGA, EGS) und durch geschulte Beamte in den PAZ um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern, wobei die Berichtspflicht über jeden Abschuss der Waffe an das BM.I uneingeschränkt aufrecht bleibt;*
- 2. die Taser bis zum Ende der verlängerten Erprobungsphase keinen weiteren Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen;*
- 3. in die Ergebnisse der Evaluierung des BM.I insbesondere auch die rechtliche Qualität der Argumentation der Dienstvorgesetzten für die Rechtfertigung der Waffeneinsätze, insbesondere der Verwendung als Kontaktwaffe, miteinzubeziehen und die Ergebnisse dem Beirat mitzuteilen;*

⁷ S. <http://report2007.amnesty.org/eng/Regions/Americas/United-States-of-America>

⁸ S. Empfehlungen 314-316

Entgegen des ursprünglich vorgesehenen Probezeitraumes von drei Monaten, befindet sich der Taser (mit Stand Jänner 2008) noch immer im Probetrieb. Eine Evaluierung aller Taser-Einsätze wurde seitens des BM.I nach einer einjährigen Probephase (sprich Mitte 2007) angestrebt, allerdings sind dem MRB bisher noch keine Ergebnisse zur Kenntnis gebracht worden.

I.5.5. Auswirkungen des Fremdenrechtspaketes 2005

Die Behandlung des Dringlichkeitsberichtes zum Fall Allam Y.⁹ führte in der Sitzung vom 22. Mai 2007 zu einer Diskussion über die weitere Vorgehensweise des MRB in Hinblick auf asyl- und fremdenrechtliche Fragen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die MRB-Mitglieder Dr. Benedek und Mag. Embacher ersucht, Zielvorstellungen betreffend das Bleiberechtes bei faktischer Aufenthaltsverfestigung und auch betreffend das Eintrittsrechtes Österreichs nach der Dublin II-VO – allenfalls sogar Empfehlungsvorschläge – zu erarbeiten. An der Ausarbeitung haben außerdem Dr. Wessely und die Geschäftsstelle mitgewirkt. Bereits in der nächsten MRB-Sitzung (3. Juli 2007) präsentierte diese *ad hoc* Arbeitsgruppe Empfehlungsvorschläge, wobei eine Gliederung in solche *de lege lata* und solche *de lege ferenda* vorgenommen wurde. Zu den aufgezeigten Problembereichen im aktuellem Asyl- und Fremdenrecht zählen:

- integrierte Fremde ohne Aufenthaltsstatus
- Vollzug der Schubhafttatbestände des § 76 Abs. 2 FPG
- Souveränitäts- (Art. 3 Abs. 2) und Humanitätsklausel (Art. 15) der Dublin II-VO
- Drittstaatsangehörige Ehegatten von ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen und Schweizer BürgerInnen i.S.d. § 47 Abs. 1 NAG:

Die Vorschläge wurden zur Gänze angenommen und finden sich nunmehr in den Empfehlungen 316-325 (allgemeiner Teil) und 326 (in Bezug auf den Fall Allam Y.).¹⁰

Am 17. Dezember traf die *ad hoc* Arbeitsgruppe zu einer Sitzung zusammen, um über die weitere Vorgehensweise, insbesondere einer gemeinsamen Zusammenarbeit mit VertreterInnen des BM.I, zu beraten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass man künftig schwerpunktmäßig beobachten wird, inwieweit höchstgerichtlichen Entscheidungen in die Tätigkeit der Unterbehörden einfließen und in welcher Form das BM.I dafür Sorge trägt. Dies soll in einem nächsten Schritt durch die Überprüfung von Schulungsmaßnahmen und -unterlagen realisiert werden.

Weiterhin ungeklärt bleibt aber die Frage, inwieweit die Kompetenzen des MRB ausreichen, um auch asylrechtliche Fragestellungen zu erörtern und dementsprechende Empfehlungen an das BM.I auszusprechen. Grund dafür ist eine jeweils unterschiedliche Interpretation des § 15a Abs. 1 SPG durch den Beirat und das BM.I.

⁹ Kapitel II.3.2.2.

¹⁰ Kapitel I.6.

I.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates

Der Menschenrechtsbeirat hat im Berichtszeitraum insgesamt 24 Empfehlungen zu Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive, der Gesundheitsversorgung in Schubhaft, dem Einsatz des Taser X26, dem Fremden- und Asylrecht und dem Dringlichkeitsbericht Allam Y. verabschiedet.

I.6.1. Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive (Jänner 2007)

303	Der Beirat empfiehlt, im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive, eine Kopie des – laut Erlass des BM.I 64.000/231-II/20/00 vom 10. November 2000 – an die Staatsanwaltschaft bzw. an das BIA zu übermittelnden Berichtes gleichzeitig auch an die örtlich zuständige Kommission des Menschenrechtsbeirates zu übersenden.
-----	--

I.6.2. Gesundheitsversorgung in Schubhaft (Februar 2007)

304 (1)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen dass die Dienstaufsicht über PolizeiamtsärztInnen und SanitäterInnen verstärkt wahrgenommen wird;
305 (2)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass eine Dokumentations- und Berichtsstruktur geschaffen wird, die durchgängige und nachvollziehbare Krankengeschichten gewährleisten kann; sicherzustellen, dass eine Dokumentations- und Berichtsstruktur geschaffen wird, bei der jede Untersuchung eindeutig einem Arzt/einer Ärztin zugeordnet werden kann; sicherzustellen, dass Schubhäftlingen eine dem Sozialversicherungssystem Österreichs entsprechende Heilbehandlung zukommt;
306 (3)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass PolizeiamtsärztInnen und SanitäterInnen sowie als Verwaltungshelfer einschreitenden ÄrztInnen die rechtlichen Grundlagen für ihr Einschreiten gegenüber in Schubhaft angehaltenen Personen – wie sie im vorliegenden Bericht des MRB in den einzelnen Abschnitten dargelegt werden - kennen;
307 (4)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass die Krankengeschichte eines Schubhäftlings immer an dessen tatsächlichem Aufenthaltsort vollständig verfügbar ist, wobei in den Fällen der Anschlussschubhaft bezüglich der in Justizanstalten angelegten Krankengeschichten das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz hergestellt werden möge;
308 (5)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass bei der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen eine personelle Trennung der AmtsärztInnen dahingehend erfolgt, dass einem Teil ausschließlich kurative dem anderen ausschließlich begutachtende Tätigkeiten zukommt (vgl. auch Empfehlung Nr. 165);
309	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Schubhäftlinge, bei denen die Voraussetzungen für die Überstellung in die medizinische Einrichtung des

(6)	gerichtlichen Gefangenenhauses Wien (§ 78 Abs. 6 FPG) nicht vorliegen oder die sich einer Untersuchung, Behandlung oder Ernährung verweigern, vor Eintritt einer zu befürchtenden schweren Gesundheitsbeeinträchtigung aus der Haft entlassen werden und die Nachbetreuung behördlich gewährleistet ist;
310 (7)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, zu veranlassen, dass die Förderungsverträge über die Durchführung des Projektes Schubhaftbetreuung dahingehend adaptiert werden, dass die SchubhaftbetreuerInnen gegenüber den Kommissionen des Beirates über die von ihnen im Einzelfall erbrachten Betreuungsleistungen auskunftspflichtig sind;
311 (8)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Förderungsverträge über die Durchführung des Projektes Schubhaftbetreuung nur mit Institutionen abgeschlossen werden, die nachweislich über die für die Aufgabenerfüllung erforderliche, insbesondere sozialarbeiterische und psychologische Expertise verfügen; sicherzustellen, dass der Schubhaftbetreuung ausreichende finanzielle Mittel für eine fachgerechte Betreuung zur Verfügung gestellt werden;
312 (9)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass der amtsärztliche Dienst von allen Fällen der Verbringung eines Schubhäftlings in eine Sicherungszelle unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, damit dieser seinen Verpflichtungen gemäß § 5b Abs. 3 AnhO wahrnehmen kann.

I.6.3. Einsatz des Taser X 26 (März 2007)

313 (1)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, die Erprobungsphase für die Einführung der Elektroschockwaffe Taser X26 bei den Sondereinheiten (EKO Cobra, WEGA, EGS) und durch geschulte Beamte in den PAZ um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern, wobei die Berichtspflicht über jeden Abschuss der Waffe an das BM.I uneingeschränkt aufrecht bleibt.
314 (2)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Taser bis zum Ende der verlängerten Erprobungsphase keinen weiteren Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen.
315 (3)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, in die Ergebnisse der Evaluierung des BM.I insbesondere auch die rechtliche Qualität der Argumentation der Dienstvorgesetzten für die Rechtfertigung der Waffeneinsätze, insbesondere der Verwendung als Kontaktwaffe, miteinzubeziehen und die Ergebnisse dem Beirat mitzuteilen.

I.6.4. Fremden- und Asylrecht (Juli 2007)

316 (1)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 im Vollzugsbereich der Fremdenpolizei- und Aufenthaltsbehörden bei der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, der Entscheidung und ihrer Begründung die grundrechtlich gebotene Beachtung des Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) der Bescheidadressaten durch praktikable Dienstanweisungen und
------------	--

	entsprechende Fachaufsicht sicherzustellen.
317 (2)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 Organwaltern der Asyl-, Fremdenpolizei- und Aufenthaltsbehörden 1. Instanz die Judikatur des VfGH und VwGH laufend aufzubereiten und in regelmäßigen Schulungen die Implementierung der von den Höchstgerichten entwickelten Standards in deren Spruchpraxis sicherzustellen.
318 (3)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 in Fällen, in denen die Verhängung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oder ihre Durchsetzung eine Grundrechtsverletzung verwirklichen würde, einer Anregung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung durch die sachlich und örtlich zuständige Aufenthaltsbehörde die Zustimmung zu erteilen.
319 (4)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 Kriterien festzulegen, in welchen die Asylbehörden über die humanitäre Klausel des Artikel 15 Dublin II-VO hinaus angewiesen werden, einen Antrag auf internationalen Schutz trotz formaler und materieller Unzuständigkeit Österreichs inhaltlich zu prüfen.
320 (5)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 Schubhaft von Asylwerbern durch Ausbau der Möglichkeiten der Unterbringung im gelinderen Mittel zu vermeiden und die Betreuung von Asylwerbern im gelinderen Mittel zu verstärken.
321 (6)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislative Vorbereitungen dafür zu treffen, dass durch die Regelung von Schnittstellen zwischen Asyl- und Niederlassungsrecht, die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) von integrierten Drittstaatsangehörigen gewährleistet ist.
322 (7)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislative Vorbereitungen dafür zu treffen, dass der Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß § 66 Abs. 2 FPG auf alle Fälle der Ausweisung, insbesondere auch auf die Fälle des § 53 FPG, explizit ausgeweitet wird.
323 (8)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislative Vorbereitungen dafür zu treffen, dass die Inlandsantragstellung nach dem NAG für drittstaatsangehörige Ehegatten von österreichischen StaatsbürgerInnen, EWR-BürgerInnen und Schweizer BürgerInnen i.S.d § 47 Abs. 1 NAG unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Fremden im Zeitpunkt der Antragstellung zugelassen wird (diesbezügliche Rückkehr zur Regelung des FRG 1997).
324 (9)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislative Vorbereitungen dafür zu treffen, dass die Schubhaftatbestände des § 76 Abs. 2 FPG ersatzlos entfallen.
325 (10)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislative Vorbereitungen dafür zu treffen, dass für den Freiheitsentzug durch Anhaltung in Schubhaft ein obligatorisches Haftprüfungsverfahren durch die UVS (1. Haftprüfung nach 14 Tagen) eingerichtet wird.

I.6.5 Dringlichkeitsbericht Allem Y. (Juli 2007)

326	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Fall des sudanesischen Staatsangehörigen Allem Y., die Souveränitätsklausel der Dublin II-VO in Anspruch zu nehmen und den Antrag des Allem Y. auf internationalen Schutz von den österreichischen Asylbehörde prüfen zu lassen.
-----	---

I.7. Umsetzung der Empfehlungen

Konzept der Evaluierung

Im Sinne der Aufgabe der begleitenden Beobachtung und Beratung des Innenressorts in menschenrechtlichen Angelegenheiten stellt die Frage der Umsetzung der Empfehlungen einen wichtigen Teil der Arbeit des MRB dar. Mit der Evaluierung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen hat der Beirat eine eigene Arbeitsgruppe betraut. Diese ist im Jahr 2007 in neuer Besetzung zusammengetreten und hat versucht, das bisherige Konzept der Evaluierung zu optimieren.

Bisher lagen der Evaluierung folgende Bewertungskriterien zu Grunde:

- **Umgesetzt:** aus der Sicht des Beirates wurden seitens des BM.I die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt und finden auch in der Praxis Berücksichtigung.
- **Überwiegend umgesetzt:** aus der Sicht des MRB wurden seitens des BM.I die erforderlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil gesetzt, in der Praxis wurden allerdings noch Umsetzungsmängel geortet.
- **Überwiegend nicht umgesetzt:** aus der Sicht des MRB wurden seitens des BM.I die erforderlichen Maßnahmen lediglich zu einem geringen Teil gesetzt.
- **Nicht umgesetzt:** aus der Sicht des MRB wurden seitens des BM.I nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt.

Die Ergebnisse der Evaluierung 2007 finden sich im Anhang 2.

Empfehlungen oder Empfehlungsteile, deren Umsetzung im Vollzugsalltag eine bestimmte Handlungsweise von Vollzugsorganen fordert oder verbietet, können jedoch nie abschließend evaluiert werden, sondern bedürfen einer laufenden Überprüfung. Es handelt sich dabei immer nur um eine Momentaufnahme.

Die Methode, solche Empfehlungen zu evaluieren, hat die Arbeitsgruppe schon früher angewandt. Sie besteht darin, Institutionen, die die Situation vor Ort beobachten, zu befragen, welche Handlungen in der Praxis gesetzt oder unterlassen werden. Die daraus gewonnenen Ergebnisse werden zusammengefasst und in der Folge die Empfehlungen bewertet.

Das bisherige Bewertungsschema reicht allerdings für die Bewertung der Umsetzung dieser Empfehlungen nicht mehr aus, weil die oben beschriebenen Bewertungskriterien eine

Empfehlung abschließend bewerten. Daher hat sich die Arbeitsgruppe Evaluierung geeinigt, neben den bisherigen Bewertungskriterien, den Zusatz

➤ **bedarf laufender Evaluierung**

zu verwenden.

Die übrigen Empfehlungen, die abschließend evaluiert werden können, werden weiterhin nach den bisherigen Kriterien bewertet.

1.8. Sonstige Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder

1.8.1. Ableben von Frau Bundesminister Liese Prokop

An den Trauerfeierlichkeiten zum Jahreswechsel hat der Vorsitzende als Repräsentant des MRB sowie als langjähriger Freund der Verstorbenen teilgenommen.

1.8.2. Wechsel des Vorsitzenden und des Stv. Vorsitzenden

Mit 15.9. erklärte der Vorsitzende Dr. Erwin Felzmann seinen Rücktritt. Interimistisch oblag Prof. Dr. Bernd-Christian Funk der Vorsitz bis zur Bestellung des neuen Vorsitzenden Hofrat Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger am 16. Oktober.

Mit 31.12. erklärte der Stv. Vorsitzende Prof. Dr. Bernd-Christian Funk seinen Rücktritt. Als seine Nachfolgerin wurde am 24.01.2008 Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer bestellt.

1.8.3. MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mit 05.03.2007 verließ Mag. Caroline Paar die Geschäftsstelle des MRB und ging in den Mutterschutz. Als Karenzvertretung entsendete das BIM Wien Mag. Dominik Hofmann.

Mit 23.04.2007 begab sich Mag. Anna Landauer auf Kur. Als Vertretung entsendete das OIM Salzburg Mag. Tobias T. Molander ab dem 18.06.

Mit 01.12.2007 verließ Mag. Max Petutschnig die Geschäftsstelle. Als neue Mitarbeiterin entsandte das ETC Graz Mag. Tamara Stanzinger.

1.8.4. Vom Vorsitzenden wahrgenommene Gesprächstermine

Der Vorsitzende hat 2007 eine Vielzahl an Terminen wahrgenommen, darunter:

Am 26.2. fand ein Treffen mit Chefarzt Dr. Mörz statt. Inhaltlich bestand weitgehend Einigkeit über bestehende Mängel in der Gesundheitsversorgung in der Schubhaft, etwa die finanziellen Mängel; jedoch wünschte sich Dr. Mörz bei der Problembearbeitung eine konstruktivere Zusammenarbeit mit dem MRB.

Bei einem Treffen mit GD Dr. Buxbaum und Dr. Gert-Rene Polli, Direktor des BVT, und Prof. Dr. Nowak am 23.3. teilten die beiden Erstgenannten mit, dass das BVT nicht operativ tätig

sei und es daher grundsätzlich weder Häftlinge noch Verhöre in den Räumlichkeiten des BVT gebe.

Der Vorsitzende hielt im ersten Halbjahr 2007 Kontakt mit Volksanwalt Dr. Kostelka. Aus diesen Gesprächen ergab sich, dass voraussichtlich im Sommer 2007 ein Entwurf zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur OPCAT Umsetzung vorlegen werde. Die bisherigen Pläne sähen vor einen Nationalen Präventionsmechanismus bei der Volksanwaltschaft anzusiedeln. Die Erkenntnisse der vom MRB geplanten Fachtagung im September - insbesondere allfällige Bedenken im Hinblick auf die Unabhängigkeit sowie das Mandat der Institution - könnten dann im Herbst in den weiteren Prozess einfließen.

Breiten Raum in dem Gespräch nahmen die möglichen Auswirkungen des OPCAT auf die österreichische Menschenrechtssituation im Allgemeinen und den Beirat im Besonderen ein.

Am 26.6. kam es zu einem Treffen mit dem Herrn Bundesminister. Die Gesprächsthemen umfassten vor allem das Fremdenrecht und das OPCAT.

Der neue Vorsitzende traf sich am 15.11. mit SC Dr. Vogl (Sektion Recht des BM.I). In dem Gespräch zeigten beide Seiten Interesse an verstärktem Dialog und Kooperation.

Am 27.11. stellte sich der Vorsitzende dem parlamentarischen Ausschuss für Menschenrechte vor. Er hob dabei den MRB als unabhängige, auf Konsens beruhende Institution hervor, die nach seinen Vorstellungen auch durch die Ratifizierung des OPCAT nicht das Naheverhältnis zu den zu beobachteten Einrichtungen verlieren solle.

1.8.5. Laufender Dialog des MRB mit dem BM.I

Der MRB steht mit den verantwortlichen Dienststellen des BM.I unter anderem betreffend die Umsetzung seiner Empfehlungen in die Vollzugspraxis, die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005, der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern bei Problemabschiebungen und Abschiebungen am Luftweg sowie hinsichtlich der Aufarbeitung von Fällen abgebrochener Abschiebungen mit Verletzungsfolgen für Schubhäftlinge in einem laufenden Dialog (Gespräche, Arbeitsgruppen).

BM Günther Platter nahm an der Beiratssitzung am 6.3. teil um den Dialog mit dem MRB zu fördern. Als zentrale Themen wurden das Schubhaftzentrum Leoben sowie das Projekt „Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsorganisation“ besprochen, zwei Vorhaben zu denen der MRB eingeladen wurde aktiv mitzuarbeiten. Zur Frage „Asyl“ betonte der Minister, dass dieses ein Recht sei, man sich bei der Gewährung aber nicht von öffentlichen Druck leiten lassen dürfe, da dies das Tor für Missbrauch öffnen würde.

1.8.6. Besuche beim MRB und Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen

Am 8.3. fand ein Expertenbesuch zum Thema „Umsetzung des Anti-Diskriminierungsrechts“ in Ungarn mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches mit Österreich statt. In diesem Rahmen fand auch eine Visite beim MRB statt.

Anlässlich eines Besuchs beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung am 23.3. wurde klargestellt, dass das BVT nicht operativ tätig ist und es daher in dessen Räumlichkeiten weder Häftlinge noch Verhöre gibt.

Inhaltlich beschäftigten sich die Teilnehmer der Fachtagung der Mitglieder der UVS „Migration, Unionsfreizügigkeit und Rechtsschutz“ in Eisenstadt am 11. 5. vor allem mit der Auslegung der §§ 76, 77 FPG (Schubhaft/ gelinderes Mittel).

Vom 21.-25. Mai stattete Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar des Europarates, Österreich einen Regierungsbesuch ab. Neben zahlreichen Terminen mit Spitzenvertretern der Regierung, der Höchstgerichte und des Parlaments fand am 21.5. auch ein Treffen mit dem Vorsitzenden und weiteren Vertretern des MRB statt. Breiten Raum in dem Gespräch nahmen die möglichen Auswirkungen des OPCAT auf die österreichische Menschenrechtssituation im Allgemeinen und den Beirat im Besonderen ein. Weitere Gesprächsthemen waren die Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden sowie die Situation von Asylwerbern.

Der am 12. Dezember veröffentlichte Bericht¹¹ des Menschenrechtskommissars über seinen Besuch in Österreich hat eine Analyse der derzeitigen Menschenrechtssituation in Österreich zum Inhalt. Die Arbeit des Menschenrechtsbeirates betreffend würdigt der Kommissar „die ernstesten Bemühungen des Menschenrechtsbeirates um Kontrolle polizeilichen Verhaltens und seine Empfehlungen zu strukturellen Reformen zur Verhütung polizeilichen Fehlverhaltens“. Herr Hammarberg vertritt aber auch die Auffassung, dass die Unabhängigkeit des Menschenrechtsbeirates „noch stärker ausgeprägt werden könnte“.

Die Verfassungsreform betreffend, nimmt der Bericht auch Bezug auf die künftige Gestaltung nationaler Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte. Insbesondere im Lichte der angestrebten Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Anti-Folter-Übereinkommen der Vereinten Nationen erscheint ihm eine Umstrukturierung, entweder in Form einer Angliederung an eine neu zu gestaltende Volksanwaltschaft oder gar durch die Schaffung eines neuen Menschenrechtsgremiums mit geänderten Beschwerdemöglichkeiten, als sinnvoll.

Das Treffen mit den zukünftigen Mitgliedern der irakischen Menschenrechtskommission am 10.9. diente der Vorstellung verschiedener nationaler Institutionen, darunter Präsentation des MRB durch den stv. Vorsitzenden sowie den Leiter der Geschäftsstelle.

Bei einem Treffen der ai - Sektionsgruppe Polizei in Berlin am 23./24.11.: „Polizeiliche Übergriffe und Gegenstrategien“ war der Leiter der Geschäftsstelle als Gastredner eingeladen. Dabei zeigte sich im internationalen Vergleich, wie weit fortgeschritten in Österreich die Diskussion betreffend die Umsetzung des OPCAT ist und welche wichtige Rolle dem MRB im Bereich der Polizei zukommt.

¹¹<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1225149&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679>

I.9. Öffentlichkeitsarbeit

I.9.1. Pressekonferenzen

Am 22.03.2007 präsentierte der Vorsitzende des MRB, Präsident des OGH i.R. Dr. Felzmann, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Univ. Prof. Dr. Funk und den Leitern der Kommission OLG Wien 1 und Wien 2, Mag. Bürstmayr und Univ. Prof. Dr. Nowak, den „Bericht des Menschenrechtsbeirates beim Bundesministerium für Inneres über seine Tätigkeit im Jahr 2006“ sowie den Bericht „Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“ der Presse.

I.9.2. Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation

Der Themenbereich Öffentlichkeitsarbeit des MRB erfuhr im Rahmen des gemeinsamen Treffens zwischen MRB und Kommissionen am 12./13.10.2007 in Leibnitz sowie in mehreren Beiratssitzungen eine ausführliche Diskussion; das endgültige Ergebnis dieses Prozesses ist noch offen.

I.9.3. Artikel in den Zeitschriften „Öffentliche Sicherheit“

In dieser, für den Bereich der Sicherheitsexekutive relevanten Zeitschrift wurde, wie bereits in den Vorjahren, eine fallweise Berichterstattung über den Beirat aufgenommen.

I.9.4. Broschüre

Zur Information über die Tätigkeit des Beirates liegt ein in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch gestalteter Folder auf.

I.9.5. Website

Die Website bietet einen übersichtlicheren Einblick über die Arbeit des Beirates und der Kommissionen.

Neben der deutschen Fassung der Website gibt es Kurzversionen in Englisch, Französisch, Spanisch, Ungarisch und Japanisch.

I.10. Budget

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2007 sind für den MRB € 756.000.-- veranschlagt worden.

Die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates verfügte im Berichtszeitraum neben dem Leiter (40 Wochenstunden) über drei beschäftigten AkademikerInnen (mittels Werkvertrag mit ETC, BIM und OIM zwei Stellen à 40 Wochenstunden, eine Stelle à 24 Wochenstunden). Gemeinsam mit den zugewiesenen Administrationskräften (zwei Stellen á 40 Wochenstunden, umfasste der Personalstand 6 MitarbeiterInnen.

Das Büro des Menschenrechtsbeirates verfügte im Berichtszeitraum neben der Leiterin (20 Wochenstunden) über eine zugewiesene Akademikerin (40 Wochenstunden). Gemeinsam mit der zugewiesenen Administrationskraft (20 Wochenstunden) umfasst der Personalstand daher 3 Mitarbeiterinnen.

I.11. Änderung der Verordnung des MRB

In der Sitzung am 6.12. nahm der Beirat zustimmend eine Änderung der Verordnung des Menschenrechtsbeirates, die hinkünftig eine finanzielle Entschädigung für den Vorsitzenden des MRB vorsieht, zur Kenntnis.

II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

II.1. Neubestellung von Mitgliedern der Kommissionen des MRB

In den Kommissionen Linz bzw. Wien 2 traten Dr. Elisabeth Hofmann und Dr. Ulrike Hohenbichler freiwillig zurück. Der Beirat führte daher entsprechend der MRB-Verordnung eine Ausschreibung für die offenen zwei Stellen durch. Es haben sich für die Kommission OLG Linz 10 Personen für die offenen Stellen beworben, für die Kommission OLG Wien 2 gab es 57 Bewerber. Davon wurden 7 bzw. 13 BewerberInnen zu Hearings am 28. und 29.11. eingeladen. Den zwei Hearing-Teams gehörten Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und die LeiterInnen der Kommissionen an.

Auf Vorschlag dieser Hearing-Teams hat der Beirat in seiner 72. Sitzung am 06.12.2007 dem Herrn Bundesminister Fr. Dr. Stelzig-Schöler und Hr. Dr. Wollenek zur Neubestellung vorgeschlagen.

Sowohl bei der Auswahl der BewerberInnen für das Hearing, als auch bei den Bestimmungsvorschlägen des Beirates an den Herrn Bundesminister war auf die Beibehaltung einer ausgewogenen Vertretung notwendiger Expertisen und des Geschlechtes in den jeweiligen Kommissionen Bedacht zu nehmen.

Mit 01.01.2008 erfolgte die Ernennung auf vier Jahre durch den Bundesminister (s. Anhang 5, Liste der Kommissionsmitglieder).

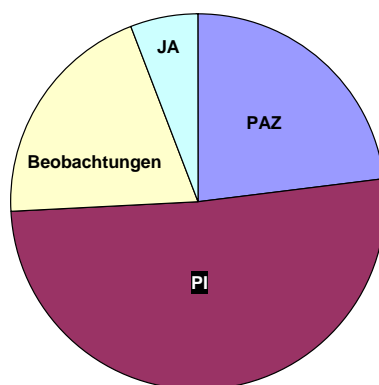
II.2. Tätigkeit der Kommissionen

II.2.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht

Die sechs Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum **567** Besuche von Dienststellen - hievon **291** Dienststellen der Bundespolizei (PI) und **130** PAZ durchgeführt. **113** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien/Demonstrationen) beobachtet.

Außerdem wurden im Berichtszeitraum Besuche an **33** Justizanstalten (JA) durchgeführt.

Besuche der Kommissionen 2007

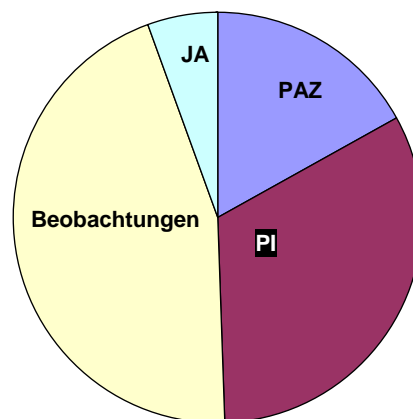


II.3.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen - Übersicht

Kommission OLG Wien 1

Die Kommission OLG Wien 1 hat im Jahr 2007 **89** Besuche von Dienststellen – hievon **29** Dienststellen der Bundespolizei und **15** PAZ - durchgeführt sowie **40** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **5** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.

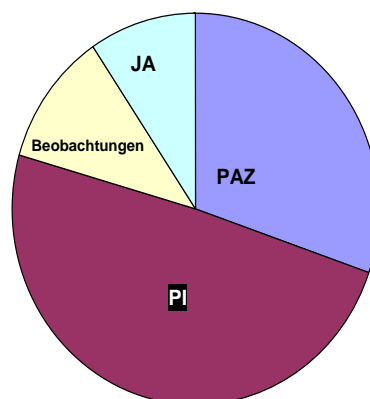
Kommission OLG Wien 1



Kommission OLG Wien 2

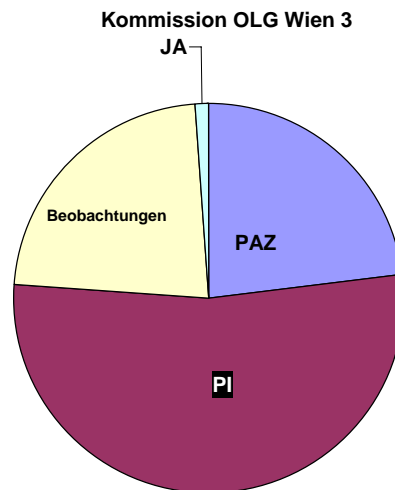
Die Kommission OLG Wien 2 hat im Jahr 2007 **63** Besuche von Dienststellen - hievon **31** der Bundespolizei und **19** PAZ - durchgeführt sowie **7** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **6** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.

Kommissionen OLG Wien 2



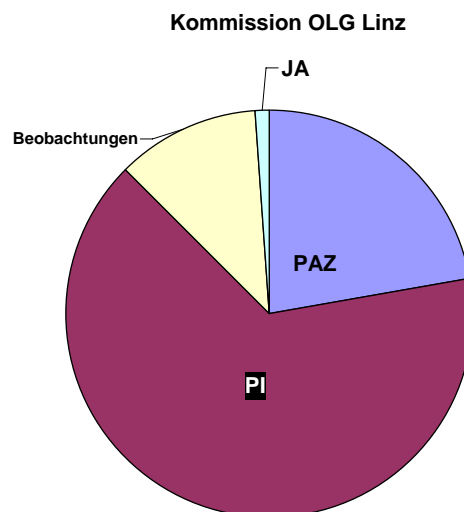
Kommission OLG Wien 3

Die Kommission OLG Wien 3 hat im Jahr 2007 **96** Besuche von Dienststellen - hievon **51** der Bundespolizei und **22** PAZ – durchgeführt sowie **22** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurde im Berichtszeitraum **1** Besuch in einer Justizanstalt durchgeführt.



Kommission OLG Linz

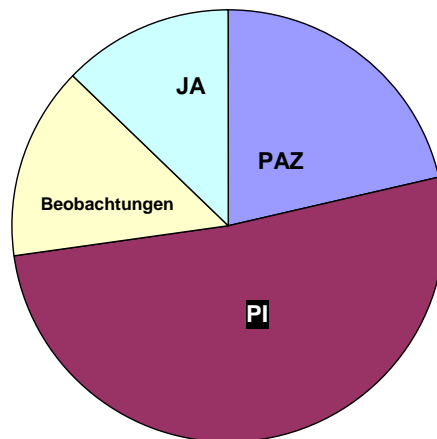
Die Kommission OLG Linz hat im Jahr 2007 **95** Besuche von Dienststellen - hievon **62** der Bundespolizei und **21** PAZ – durchgeführt, sowie **11** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurde im Berichtszeitraum **1** Besuch in einer Justizanstalt durchgeführt.



Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck hat im Jahr 2007 **117** Besuche von Dienststellen - hievon **60** der Bundespolizei und **25** PAZ – durchgeführt. **17** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **15** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.

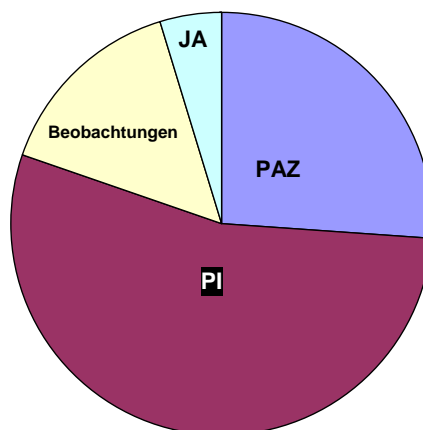
Kommission Innsbruck



Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz hat im Jahr 2007 **107** Besuche von Dienststellen - hievon **58** der Bundespolizei und **28** PAZ – durchgeführt. **16** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **5** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.

Kommission OLG Graz



II.2.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Vorbemerkungen

Die Teilnahme von VertreterInnen des MRB und von Mitgliedern der Kommissionen als BeobachterInnen von Großrazzien und Großveranstaltungen und die diesbezügliche Verständigung wurde seinerzeit mit Erlass der GDföS vom 13.09.2001, Zahl 63.500/620-II/20/01, geregelt. Da es im Jahr 2003, weil insbesondere groß angelegte Schwerpunktaktionen (Razzien) nicht gemeldet worden waren, wiederholt zu Irritationen gekommen war, wurde ein neuer Erlass „Schwerpunktaktionen, Großrazzien und Großveranstaltungen – Einbeziehung des MRB“¹² erarbeitet und besonders darauf hingewiesen, dass sich der Verständigungsmodus insofern geändert habe, als die Verständigung über einen polizeilichen Anlass (sicherheits-, kriminal- und/oder fremdenpolizeiliche Schwerpunktaktion, Großrazzia, Großveranstaltungen/Versammlungen) nicht mehr über die Geschäftsstelle des MRB, sondern *direkt* an die örtlich zuständigen KommissionsleiterInnen zu ergehen habe.

Auch im Jahr 2007 wurde von den Kommissionen aufgezeigt, dass verschiedene Einsätze nicht beobachtet werden konnten, da die Verständigung seitens der Behörden zu spät oder gar nicht erfolgt war.

Besuch von Erstaufnahmestellen durch die Kommissionen

Im Zuge des Inkrafttretens der AsylG-Novelle 2003 mit 01.05.2004 wurden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres drei Erstaufnahmestellen (EAST) in Traiskirchen, Thalham/St. Georgen und Schwechat eingerichtet.¹³ An EAST dürfen von den Kommissionen,¹⁴ die gemäß § 15c (1) SPG zum Besuch jedes Ortes verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, Besuche durchgeführt werden, da in den Bestimmungen des AsylG Befugnisse der den EAST beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt - insbesondere die erkennungsdienstliche Behandlung - enthalten sind.

¹² GZ 51.099/537-II/2/04.

¹³ S. JB 2004, 29f.

¹⁴ Zuständig: Kms. OLG Wien 3, Kms. OLG Linz und Kms. OLG Wien 2.

II.2.1.2.1. Beobachtungen von Razzien

Kommission OLG Wien 1

Razzia am Neubaugürtel, 20.03.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 70, insb. WEGA, SWBs, Fremdenpolizei.

Grund des Einsatzes: Insiderinformationen und Berichte über bevorstehende Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen im Rotlichtmilieu; Durchführung von fremdenpolizeilichen Kontrollen sowie „Präsenz zeigen“.

Ablauf: WEGA-Beamte in voller Montur sicherten die zu kontrollierenden Lokale. Durchführung von Ausweiskontrollen, Datenabgleichung, 3-4 Festnahmen ohne Gewaltanwendung; ruhiges und professionelles Auftreten.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Bedenken; jedoch sollten alle Personen gesiezt werden.

Razzia am Neubaugürtel, 28.03.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 11 KriminalbeamtInnen, einige SWBs.

Grund des Einsatzes: Insiderinformationen und Berichte über bevorstehende Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen im Rotlichtmilieu; Durchführung von fremdenpolizeilichen Kontrollen sowie „Präsenz zeigen“.

Ablauf: Sicherung des Lokals, Ausweiskontrollen, Datenabgleichung, keine Festnahmen. Deeskalierender Umgang auch mit Betrunkenen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Bedenken; alle Personen wurden gesiezt.

Razzia in Lokalen in Wien 10, 16 und 20, 12.04.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 2 Gruppen von Einsatzkräften.

Grund des Einsatzes: Indizien für illegale Prostitution.

Ablauf: Die Einsatzkräfte agierten durchgängig ruhig, deeskalierend und professionell. Auch in den Gesprächen mit Fremden wurde regelmäßig auf die Verwendung des „Du“ - Wortes verzichtet

Menschenrechtliche Beurteilung: Keinerlei Beanstandungen.

Razzia im Asylwerberheim Sonnwendgasse, Wien, 07.02.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 20 zivile FahnderInnen, 30 Uniformierte, (5 Diensthunde).

Grund des Einsatzes: Die Razzia fand nach Aufforderung durch die Heimleitung statt und diente der Suche nach einer per Haftbefehl gesuchten Person sowie der Durchsuchung der Zimmer.

Ablauf: Die Einsatzgruppe betrat unbemerkt das Heim durch den Hintereingang, entfernte die angetroffenen Personen aus ihren Zimmern und führte sie einer Visitation in einem eigenen, ungeheizten Raum zu. Dabei agierten die BeamtInnen ruhig und professionell, sodass es zu keiner exzessiven Gewaltanwendung kam.

Menschenrechtliche Beurteilung: Besser wäre eine Visitation in einem wärmeren Raum gewesen. Da die Betroffenen sich jedoch nur kurz entkleiden mussten, wurden dennoch ihre Rechte und Würde gewahrt.

Razzia am Schwedenplatz, Rossauerlände, Sauna Donaudolls, 21. Bez., 10.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 5.

Grund des Einsatzes: Ausweiskontrollen.

Ablauf: Keine Kontrollen mangels auffälliger Personen an der Rossauerlände; stichprobenartige Kontrollen und keine Festnahmen am Schwedenplatz; Überprüfung der Frauen in der Sauna.

Menschenrechtliche Beurteilung: Ruhiger und Maß haltender Einsatz; es sollten jedoch insbesondere an Orten, an denen überwiegend Frauen kontrolliert werden, auch weibliche Beamte eingesetzt werden.

Razzia in Lokalen in Wien 15 und 16, 14.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 18 WEGA Beamte, 20 KB, 2 Arresttransporter.

Grund des Einsatzes: Indizien für illegale Prostitution, 15 mit Haftbefehl Gesuchte in bestimmten Lokalen vermutet.

Ablauf: Die Festnahmen waren Maß haltend, Handschellen wurden nicht zu eng angelegt, im Kommissariat standen mehrere Dolmetscher bereit.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keinerlei Beanstandungen.

Razzia in Lokalen in 1100, 1020, 1090, 1050 Wien, 20.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 10 BeamtInnen in Zivil.

Grund des Einsatzes: Anzeigen gegen einige Lokale.

Ablauf: Kontrolle der Papiere in mehreren „Cafés“ und „Tanzlokalen“.

Menschenrechtliche Beurteilung: Ruhiger und professioneller Einsatz; auch Sexarbeiterinnen wurden gesiezt.

Razzia in Lokalen in Wien, 29.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 7-8.

Grund des Einsatzes: Überprüfung des rechtmäßigen Aufenthaltstitels, Anhaltspunkte für illegale Prostitution, Schlepperei, Eigentumsdelikte.

Ablauf: Ausweiskontrollen bei allen anwesenden Personen. Ein Mann, der nur ein für Griechenland ausgestelltes, bereits abgelaufenes Visum sowie keine Wohnadresse vorweisen konnte, wurde ins PAZ Hernals zur weiteren Befragung eingeliefert.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine bedenklichen Wahrnehmungen.

Kommission OLG Linz

Razzia im Asylwerberheim Englmaier, Timelkam, 12.01.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 32 BeamtInnen und 13 PolizeischülerInnen.

Grund des Einsatzes: Fremdenpolizeiliche Kontrollen, Durchsuchungen auf Hinweise nach Suchtgiftmitteldelikten, Einbruchsdiebstählen, Fahrzeugdiebstählen, Messern.

Ablauf: Die einzelnen Zimmer wurden durch Kleingruppen kontrolliert. Dabei wurden zuerst die Dokumente überprüft und danach gefragt, ob man sich im Zimmer „ein wenig umschauchen dürfe“. Darauf wurden intensive Durchsuchungen angestellt, alle möglichen Behältnisse durchsucht und mögliches Diebesgut konfisziert. Auf Schlafende wurde meist insofern Rücksicht genommen, als diese Personen sich erst adäquat anziehen durften und Kinder nicht geweckt wurden. Die Beamten duzten regelmäßig die angetroffenen Personen; auch auf die Verwendung eines Dolmetschers wurde verzichtet.

Menschenrechtliche Beurteilung: Systematische Durchsuchungen auf Grund pauschalierender Verdächtigungen, die allgemein gegen alle Bewohner eines Asylheimes erhoben werden, um ein gezieltes Durchsuchen jeglicher Behältnisse in den einzelnen Zimmern zu rechtfertigen, sind als rechtswidrig zu bewerten. Des Weiteren entspricht die Anrede mit „du“ nicht einer achtungsvollen Behandlung.

Razzia im Asylwerberheim Pension Mair, St. Georgen, 12.01.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 18 BeamtInnen und 6 PolizeischülerInnen.

Grund des Einsatzes: Fremdenpolizeiliche Kontrollen, Durchsuchungen auf Hinweise nach Einbruchsdiebstählen, Fahrzeugdiebstählen, Messern.

Ablauf: Die BeamtInnen traten in Kleingruppen, teils ohne eine Antwort abzuwarten und ohne zu grüßen in die einzelnen Wohnungen; manche Beamte duzten die Angetroffenen. Es wurden einerseits die Ausweise kontrolliert und andererseits teils ohne jegliches fragen Behältnisse durchsucht sowie die Sohlen von allen Schuhen fotografiert.

Menschenrechtliche Beurteilung: Systematische Durchsuchungen auf Grund pauschalierender Verdächtigungen, die allgemein gegen alle Bewohner eines Asylheimes erhoben werden, um ein gezieltes Durchsuchen jeglicher Behältnisse in den einzelnen Zimmern zu rechtfertigen, sind als rechtswidrig zu bewerten. Des Weiteren entspricht die Anrede mit „du“ nicht einer achtungsvollen Behandlung.

Razzia in Lokalen am Südtirolerplatz und Ignaz-Harrer-Str./Salzburg, 19.1.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 25 BeamtInnen in Zivil.

Grund des Einsatzes: Fremden-, kriminalpolizeiliche und SMG Kontrollen; Präsenz zeigen.

Ablauf: Zuerst wurden diverse Lokale aufgesucht und die Identität der Anwesenden überprüft sowie Kontrollen auf illegale Ausländerbeschäftigung durchgeführt. Es wurde eine amtsbekannte Person angetroffen, die unter dem Verdacht der Weitergabe von Suchtmitteln stand und daher auf eine nahe PI gebracht wurde, wo der Verdächtige ohne Erfolg durchsucht wurde. In der Folge kontrollierten die Beamten in mehreren Bordellen Dokumente, Aufenthaltstitel und Gesundheitsbuch der Prostituierten sowie die Identität der sonstigen Angetroffenen. Vier Damen wurden wegen mangelhaften Gesundheitspässen angezeigt, eine ins PAZ überstellt, da sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhielt. Auf Grund eines Funkspruches erfuhr die Kommission von einer Festnahme in einem Lokal in Folge von Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die dortigen Beamten kontrollierten die Ausweise sämtlicher Gäste, die teils stark alkoholisiert waren und die Amtshandlung zu stören versuchten. Jüngere Beamte reagierten darauf teils mit Anwendung von Körperkraft, Drohgebärden und hartem Ton. Insgesamt war jedoch ein ruhiges und geordnetes Agieren der BeamtInnen beobachtbar.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die festgenommene Sexarbeiterin erhielt keine zeitgerecht Informationen über ihre Festnahme, es wurde kein Dolmetscher zugezogen und es wurde ihr nicht ermöglicht Angehörige oder Rechtsbeistand zu verständigen. Die allgemeine Erfassung sämtlicher personenbezogenen Daten bestimmter Lokale entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage und verletzt das Legalitätsprinzip. „Duzen“ entspricht nicht einer achtungsvollen Behandlung.

Aktion: „Koordinierter Fremdenpolizeilicher Dienst“: Razzia in Lokalen und Fremdenwohnheim Dinghoferstraße 28, Linz, 01.03.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 7 BeamtInnen des „Koordinierten Fremdenpolizeilichen Dienstes“, 2 KriminalbeamtInnen, 3 MagistratsbeamtInnen, 9 PolizeibeamtInnen.

Grund des Einsatzes: Fremdenpolizeiliche Kontrollen, Überprüfung von Lokalen.

Ablauf: Fremdenrechtliche Kontrollen in der Dinghoferstraße: Von den gemeldeten 60 Personen waren nur 30 tatsächlich wohnhaft, darüber hinaus wurden 2 nicht gemeldete, aber hier wohnhafte Personen angetroffen. Eine weitere Verletzung des Meldegesetzes konnte nach auf einem Hinweis erfolgter Durchsuchung auf eine in einem PKW versteckte Person festgestellt werden. In den kontrollierten Lokalen wurden Ausweiskontrollen durchgeführt und die Gewerbeberechtigungen sowie eine Versiegelung (gebrochen) überprüft. Bei einem mutmaßlichen Neonazi wurde trotz negativer EKIS-Anfrage eine Personendurchsuchung durchgeführt. Auch am Bahnhof wurden einzelne Ausweiskontrollen durchgeführt und 2 Raufereien geschlichtet. Insgesamt verlief der Einsatz ruhig, bestimmt und deeskalierend.

Menschenrechtliche Beurteilung: Nur die Ansprache mit „Sie“ entspricht einer achtungsvollen Behandlung; es waren nur 2 weibliche Beamte im Einsatz; die Durchsuchung des Neonazis trotz negativer Abfrage erscheint zweifelhaft.

Razzia am Rudolfskai, Salzburg, 20./21.04.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 20.

Grund des Einsatzes: Unterstützung des Magistrats bei der Überprüfung von Alkoholverbotszonen, Jugendschutz sowie Gewerberecht.

Ablauf: Es konnten keine Verstöße gegen das Alkoholverbot am Rudolfskai festgestellt werden; bei den Lokalüberprüfungen nach dem Jugendschutzgesetz wurde eine Minderjährige angehalten, auf die nächste PI verbracht und ihre Eltern verständigt. In einem Lokalraum gab es Anzeichen für Kokainkonsum; die beiden anwesenden Personen wurden durchsucht und festgenommen, bei den Gäste in den anderen Räumen eine Identitätsfeststellung durchgeführt und dann das Lokal versiegelt. Die BeamtInnen verhielten sich dabei immer korrekt und ruhig.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine.

Razzia in Salzburg, 15./16.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 10.

Grund des Einsatzes: Fremdenpolizeiliche und gewerberechtliche Kontrollen.

Ablauf: Ausweiskontrollen bei allen Fremden in diversen Lokalen. Festnahme eines Bordellgastes und Verbringung ins PAZ wegen offenem Vorführbefehl. Dem Festgenommenen wurden trotz ruhigem Verhalten Handschellen angelegt und auch bei der Überstellungsfahrt nicht abgenommen. Auf Grund der Angaben beim Ausfüllen des Anamnesebogens wurde ein Amtsarzt gerufen, der den Mann jedoch für haftfähig erklärte.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Beamten verhielten sich bei allen Amtshandlungen korrekt, lediglich die Verwendung von Handschellen ohne zu erwartenden Widerstand scheint zweifelhaft.

Razzia in Grundversorgungsheim der Caritas, Plainstr. 83, 5020 Salzburg, 21.07.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 17.

Grund des Einsatzes: Fremdenpolizeiliche Kontrollen.

Ablauf: Die Leiterin des Flüchtlingshausverbandes klopfte an das jeweilige Zimmer an und informierte die betroffenen Personen, dass eine fremdenrechtliche Kontrolle stattfindet. Muslimischen Bewohnerinnen wurde gestattet ihr Kopftuch anzulegen. Dann führte ein Vertreter der Fremdenpolizeibehörde die Kontrolle durch.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Polizei agierte im Hintergrund um kein Aufsehen zu erregen. Jedoch war das Betreten der Zimmer weder durch das FPG (mangels eines begründeten Verdachts), eine Einwilligung des Unterkunftgebers (der nicht wirksam einen Verzicht des Art. 8 EMRK zu Lasten der Fremden erteilen kann), noch durch eine Einwilligung der kontrollierten Person (deren Entscheidungsfreiheit in der Zwangssituation bedeutend eingeengt wurde) gedeckt.

Kommission OLG Graz

Razzia im Asylwerberheim Mareinerhof Murau, 04.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 12.

Grund des Einsatzes: Fremden- und kriminalpolizeiliche Kontrollen.

Ablauf: Berechtigungskontrollen bei allen AsylwerberInnen und Ausschau nach eventuellem Diebesgut auf Grund gehäufte Diebstähle in letzter Zeit. Es gab jedoch keinerlei Beanstandungen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz verlief ordnungsgemäß und professionell, auf Kleinkinder wurde besondere Rücksicht genommen. Negativ anzumerken ist nur, dass die Kommission erst am selben Tag von der Razzia Kenntnis erlangte.

Razzia im Asylwerberheim Gasthof Endl/Pinggau, 29.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 6.

Grund des Einsatzes: Fremden- und kriminalpolizeiliche Kontrollen.

Ablauf: Berechtigungskontrollen bei allen AsylwerberInnen und kurze Ausschau nach eventuellem Diebesgut. Es gab jedoch keinerlei Beanstandungen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz verlief ordnungsgemäß und professionell, keine Beanstandungen.

Razzia im Asylwerberheim Lagglmühle, Gasthof Doppler Schäffern, 29.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 6.

Grund des Einsatzes: Fremdenpolizeiliche Kontrollen.

Ablauf: Die Asylwerber wurden höflich aufgefordert ihre Urkunden über die Aufenthaltsberechtigung vorzuweisen, des Weiteren wurden die Räume auf allfällige andere Personen durchsucht. Es gab keine Unregelmäßigkeiten; der gesamte Einsatz erfolgte routinemäßig, besondere Rücksicht wurde auf Kinder genommen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keinerlei Beanstandungen.

Razzia im Asylwerberheim Appelhof/ Mürzsteg, 21.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 6.

Grund des Einsatzes: Fremdenrechtliche Überprüfung der Asylwerbenden.

Ablauf: Es wurde an jede Tür geklopft und die Berechtigung der Asylwerbenden überprüft. Unklarheiten wurden sofort per Telefon mit der zuständigen Behörde abgeklärt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz verlief ordnungsgemäß, professionell und unspektakulär.

Razzia in den Asylunterkünften „Steirerkeller“ Triesterstrasse und Kulmistrasse in Feldkirchen, 26.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 8.

Grund des Einsatzes: Fremdenrechtliche Kontrolle der Grundversorgungsquartiere.

Ablauf: Die Asylwerber wurden höflich aufgefordert, ihre Urkunden vorzuweisen. Die Wohnräume wurden ebenfalls kurz überprüft. Auf die Anwesenheit von Kleinkindern wurde besondere Rücksicht genommen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz verlief ordnungsgemäß und routinemäßig.

Razzia Grazbachgasse 45, Graz, 09.10.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: mehr als 100.

Grund des Einsatzes: Hausbesetzung.

Ablauf: Vor dem Einsatz verlas der Leiter § 50 SPG. Da niemand der Besetzer das Haus freiwillig verließ und die Türen verschlossen blieben, verschaffte sich die Polizei gewaltsam Zutritt. Die angetroffenen Personen wurden noch einmal aufgefordert, das Haus zu verlassen; nur wer sich kontinuierlich weigerte wurden von den Beamten unter geringster möglicher Zwanganwendung aus dem Haus getragen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Betreffend den Einsatz gibt es keine Beanstandungen. Jedoch wurde die Kommission erst sehr kurz vor dem Einsatz informiert und erfolgte die zugesagte Übermittlung des Einsatzberichts erst nach mehrfachem Urgieren nach 2 Monaten.

Razzia Asylwerberheim Pension Lechner, Lafnitz, 28.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 8.

Grund des Einsatzes: fremdenrechtliche Kontrollen.

Ablauf: Die AsylwerberInnen wurden höflich aufgefordert ihre Dokumente vorzuweisen, Kinder wurden freundlich behandelt. Des Weiteren wurden alle Räume oberflächlich kontrolliert um die Anwesenheit weiterer Personen auszuschließen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keinerlei Beanstandungen.

Razzia Asylwerberheim Pension Dorn, St.Johann/Haide, 28.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 7.

Grund des Einsatzes: fremdenrechtliche Kontrollen.

Ablauf: Die AsylwerberInnen wurden von den Beamten aufgefordert ihre Aufenthaltsberechtigung vorzuweisen. Die Vorgangsweise der BeamtInnen war höflich und professionell.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keinerlei Beanstandungen.

II.2.1.2.2. Beobachtungen von Demonstrationen

Gemeinsame Beobachtungen der Kommissionen OLG Wien 1 und 2

Eine angemeldete und eine nicht angemeldete Demonstration, 17.01.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 250 uniformierte BeamtInnen, Spezialkräfte waren im Hintergrund.

Ablauf: Aufgrund einer von der ÖH angemeldeten Demonstration für 14 Uhr am Minoritenplatz und einer Kundgebung am Ballhausplatz um 16 Uhr sowie einer in der Folge erwarteten unangemeldeten Kundgebung in der Nähe des Burgtheaters war das Parlament mit Tretgittern abgesichert worden. Der angemeldete Teil verlief mit bis zu 1.000 TeilnehmerInnen programmgemäß. Gegen 16 Uhr sonderten sich etwa 200 Personen ab, die offensichtlich planlos via ÖVP Zentrale, SPÖ Zentrale, Ring, Schwedenplatz, Rotenturmstraße, Stephansplatz, Freyung, Volkstheater, per U3 zur Neubaugasse, Mariahilferstraße und zum Westbahnhof zogen, wo sich der Demonstrationmarsch gegen 18.30 auflöste. Die Exekutive sicherte den ganzen Marsch großräumig ab und zog sich trotz einzelner Provokationen immer rasch zurück. Insgesamt wurde der Einsatz hochprofessionell und absolut deeskalierend durchgeführt, so dass es zu keiner Gewaltanwendung kam.

Menschenrechtliche Beurteilung: Abgesehen von der mangelnden Versorgung der BeamtInnen mit Nahrung gibt es nichts zu beanstanden.

Kommission OLG Wien 1

Demonstration anlässlich der Angelobung der österr. Bundesregierung, 11.01.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Mehrere hundert uniformierte BeamtInnen, viele nur in Bereitschaft.

Ablauf: Der Ballhausplatz war für Demonstranten gesperrt und großräumig mit Tretgittern abgesichert worden, so dass die Bundesregierung am Weg vom BKA zur Hofburg außerhalb der Reichweite von Wurfgeschossen war. Die Exekutive beschränkte sich auf Absicherung der Sperrgitter, Schlagstöcke wurden nur vereinzelt und ohne überschießenden Gewalteinsatz verwendet. Gegen Einzelpersonen wurde nicht vorgegangen. Beamte in der ersten Reihe wurden rasch und koordiniert ausgewechselt. Ein mehrere Stunden später, von dritter Seite behaupteter Einsatz unter Anwendung exzessiver Gewalt, wurde von der Kommission nicht beobachtet.

Menschenrechtliche Beurteilung: Soweit von der Kommission beobachtet waren die Organisation sowie der Einsatz der Exekutive sehr professionell, unter adäquatem Einsatz von Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden und sind somit aus menschenrechtlicher Sicht sehr positiv zu bewerten.

Demonstration anlässlich der Regierungserklärung, 16.01.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 250 uniformierte BeamtInnen.

Ablauf: Die Exekutive hatte aus Erfahrungswerten das Parlament, sowie die Parteizentralen der beiden Regierungsparteien großräumig abgesperrt. Ein Einsatz fand jedoch mangels Demonstranten nicht statt. Beamtengespräche zeigten eine Überlastung der BeamtInnen und mangelhafte Logistik (Verpflegung, sanitäre Einrichtungen etc.).

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Sicherungsmaßnahmen waren professionell und verhältnismäßig. Jedoch erhöht die Überlastung und mangelnde logistische Unterstützung der BeamtInnen potentiell die Gefahr von überschießender Gewaltanwendung.

Demonstration zum Gedenken an den 12. Februar 1934 sowie Demonstration für ein Recht auf Wohnen, 13.02.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 200, einige in „Turtle-Montur“.

Ablauf: Die angemeldete Gedenkversammlung vor der FPÖ Zentrale in der Gegend Theobaldgasse/Mariahilferstraße war von der Exekutive großräumig abgesichert worden. Es erschienen jedoch nur einige dutzend Teilnehmer und die Kundgebung löste sich nach ca. 1 Stunde auf. Die Beamten nutzten während des Einsatzes ein Café zum Toilettengang sowie zur Versorgung mit Getränken.

Die zweite Versammlung von ca. 50 Punks am Bundesländerplatz wurde von der Polizei sehr niederschwellig gesichert und vor allem von lokalen, mit den Punks vertrauten BeamtInnen durchgeführt. Auch Pöbeleien von teils stark alkoholisierten TeilnehmerInnen wurden von den BeamtInnen adäquat beantwortet. Die Versammlung löste sich schnell auf.

Menschenrechtliche Beurteilung: Besonders positiv erscheint der Einsatz von lokalen, mit der Punker-Szene vertrauten Beamten, sowie die bei beiden Demonstrationen professionelle und Maß haltende Sicherung durch die Einsatzkräfte. Bedenklich erscheint nur die mangelnde logistische Versorgung der BeamtInnen, auch in Hinsicht auf das dadurch bedingte Senken ihrer Reizschwelle.

Demonstration anlässlich des Besuch von Papst Benedikt in Wien, 07.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Deutlich mehr als 150.

Ablauf: Die etwa 150 Demonstranten zogen von der Karlskirche Richtung Stock im Eisen Platz. Die Polizei hielt sich größtenteils im Hintergrund, der Einsatz verlief reibungslos.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Bedenken.

Hausbesetzung der Weihburggasse 30 durch Punks, 1010 Wien, 19.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ?

Ablauf: Trotz großer Hunde und provozierendem Verhalten durch teils alkoholisierte Punks hielten sich die PolizistInnen im Hintergrund und setzten kein reziprokes Verhalten. Gegen Abend verließen die Punks das Gebäude freiwillig und relativ friedlich.

Menschenrechtliche Beurteilung: Positives Verhalten der BeamtInnen.

Demonstration am Stephansplatz „Keine Geschäfte mit den iranischen Mullahs“ und Demonstration am Graben „Kundgebung gegen einen Krieg gegen den Iran“ 30.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 120 Einsatzkräfte.

Ablauf: Am Graben nahmen etwa 60 Personen teil, bei der zweiten Veranstaltung waren etwa 250 Zuhörer. Beide Demonstrationen verliefen friedlich.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlichen Bedenken.

Demonstration von Kurden am 10.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 200.

Ablauf: Knapp 3000 Teilnehmer zogen von der Oper Richtung Schwarzenbergplatz zur türkischen Botschaft. Diese war jedoch großräumig abgesperrt. Obwohl die Demonstration um ein vielfaches größer war als erwartet, verhielt sich die Polizei sehr zurückhaltend.

Menschenrechtliche Beurteilung: Das Grundrecht auf Demonstrations- und Meinungsfreiheit wurde durch den beobachteten Einsatz konkret ermöglicht und unterstützt.

Kommission OLG Wien 2

Opernball-Demonstration, 15.02.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 300, weitere in Reserve.

Ablauf: Für diesen Tag waren vier Demonstrationen angemeldet worden, weshalb ein Platzverbot um die Oper von der Elisabethstraße bis zur Maysedergasse sowie der U-Bahn Passage Karlsplatz verhängt wurde. Ein Treffen von 50 Punks beim Museumsquartier löste sich schnell wieder auf. Eine verbale Auseinandersetzung an der Absperrung vor der Oper konnte beobachtet werden. Es gab laut Medienberichten zwei Festnahmen, die jedoch nicht von der Kommission beobachtet wurden. Insgesamt ruhiger und problemloser Verlauf.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine.

Kommission OLG Linz

Demonstration in Linz „Gegen deutschnationale Männerbünde“, 06.10.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 75 uniformierte Beamte + Dokuteam.

Ablauf: Der Demonstrationzug startete am Linzer Hauptplatz. Noch vor Veranstaltungsbeginn flog aus der Menge eine Leuchtrakete. Die Demonstranten waren im Verstoß gegen das Vermummungsverbot alle in Schwarz sowie mit Mützen und Sonnenbrillen bekleidet. Trotz dieser Verstöße griff die Polizei nicht ein, sondern folgte der Demonstration nur mit kurzem Abstand. Der Zug bewegte sich dann bis zur Ecke Landstraße/ Bismarckstraße wo die Polizei den Zugang zum Palais Kaufmännischer Verein, in dem eine Veranstaltung deutschnationaler Burschenschaftler stattfand, abgesperrt hatte. Auf das Werfen von Eiern, Feuerwerkskörpern und Farbbeuteln gegen das Palais reagierte die Polizei nur mit einem Verstärken der Absperrung. Nach ca. 20 Minuten zogen die Demonstranten in den Schillerpark weiter, wo sie der Zug ohne weitere Zwischenfälle auflöste.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Exekutive ließ sich von den Demonstrationsteilnehmern nicht provozieren, trat aber bestimmt auf. So kam es auch trotz der angeheizten Stimmung vor dem Palais zu keinen menschenrechtlich bedenklichen Vorfällen.

Kommission OLG Innsbruck

Demonstration einer kurdischen Gruppe in Bregenz, 02.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 65 EE Beamte, 10 Cobra, 10 in Zivil, 15 Beamte Verkehr.

Ablauf: Im Vorfeld wurde sowohl mit türkischen und auch kurdischen Vertretern intensiv gesprochen. Die Polizei begleitete und sicherte darüber den Personenzug ab. So kam es zu keinerlei Störaktionen oder Aufeinandertreffen der beiden Gruppen. Nur eine Gruppe deutscher Skinheads beschimpfte die Demonstrationsteilnehmer.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine.

AntiF-Demo in Innsbruck, 10.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 100.

Ablauf: Die Kundgebung war von den Jungsozialisten als Demonstration gegen Faschismus und Rechtsextremismus angemeldet worden

Da die TeilnehmerInnenzahl weit unter den Erwartungen blieb (50 – 100 Personen), wurde der Demonstrationzug abgesagt und eine kurze etwa halbstündige Kundgebung abgehalten, die ruhig verlief.

Menschenrechtliche Beurteilung: Es gab keine menschenrechtlichen Beanstandungen.

Demo gegen Rechtsextremismus in Innsbruck, 24.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 75.

Ablauf: Geplant war eine Demonstration gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus vor dem Landestheater mit anschließendem Marsch über Angerzellgasse, Museumstraße, Bahnhof, Salurnerstraße, Maria Theresienstraße mit kleiner Kundgebung und Weitermarsch mit Schlusskundgebung am Landestheater mit geschätzten 1.000 TeilnehmerInnen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Es gibt keinerlei menschenrechtliche Beanstandungen über das Vorgehen der Polizei. Auch nach Beendigung der Veranstaltung wurden neuralgische Punkte durch verstärkte Streifen­tätigkeit durch die Polizei nachgesichert.

Kommission OLG Graz

Demonstration der ÖH in Graz „Gegen die Studiengebühren“, 17.01.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 50 EE Beamte, 18 Ordnungsdienst, 15 Beamte Verkehr.

Ablauf: Erwartet wurden bis zu 1.000 Teilnehmer, tatsächlich erschienen 2.500. Dennoch verliefen der Marsch von der Hauptuniversität zum Hauptplatz sowie die dortige Kundgebung friedlich. Ein Störversuch durch eine Gruppe Hooligans am Jakominiplatz wurde durch die Exekutive sogleich beendet und es wurden 6 Anzeigen erstattet.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Beanstandungen; die Kommission wurde jedoch nur via Medien von der geplanten Demonstration verständigt.

Demonstration gegen eine Veranstaltung der FPÖ, 22.11.2007 – Gespräch mit Teilnehmern am 18.12.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ?

Ablauf: Die Kommission hatte von der Veranstaltung, bei der es zu Ausschreitungen und Festnahmen kam, erst nachträglich aus der Presse erfahren. Trotz wiederholtem Ersuchen wurde auch der Einsatzbericht der Exekutive erst am 14.12. übermittelt. Zur Klärung des Vorfalles arrangierte die Kommission ein Treffen mit DemonstrationsteilnehmerInnen.

Die Demonstranten berichteten von Übergriffen seitens der Polizei während der Veranstaltung. Betreffend die Festnahmen wurde behauptet, dass die erkennungsdienstliche Behandlung ohne Begründung gewaltsam von den Beamten durchgeführt worden sei; des weiteren, dass den Festgenommenen der Grund ihrer Festnahme nicht genannt worden, sowie ihnen das Recht der telefonischen Kontaktierung einer Vertrauensperson verweigert worden sei. Bezüglich dieses Vorfalles sei auch eine Maßnahmenbeschwerde anhängig; 2 Demonstrationsteilnehmer wurden wegen schwerer Körperverletzung eines Beamten und Widerstand gegen die Staatsgewalt angezeigt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Anhand der bisher vorliegenden Informationen kann die Kommission die Behauptungen nicht verifizieren und wird daher weitere Nachforschungen anstellen.

II.2.1.2.3. Beobachtungen von Großveranstaltungen

Gemeinsame Beobachtungen der Kommissionen OLG Wien 1 und 2

Donauinselfest, 23.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 3.000.

Grund des Einsatzes: Millionenpublikum.

Ablauf: Der Ablauf kann im Einzelnen nicht nachgezeichnet werden. Generell professionelle und zügige Lenkung der Verkehrsströme; Präsenz der Polizei gut wahrnehmbar, jedoch zugleich unauffälliges Agieren. Keine Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt unmittelbar beobachtet.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine.

Kommission OLG Wien 1

Fußballspiel Rapid – Tirol im Hanappi Stadion , 14.04.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 200 und 11 Fanbetreuer.

Grund des Einsatzes: Ausschreitungen von Rapidfans in jüngerer Vergangenheit.

Ablauf: Während des Spiels keine Vorkommnisse. Festnahme eines Jugendlichen, gegen den nach eigenen Angaben trotz Widerstandes von der Exekutive nur die erforderliche Gewalt ausgeübt wurde, jedoch Verwendung von Kraftausdrücken ihm gegenüber. Die Tirol Fans wurden nach dem Spiel bis zum Westbahnhof begleitet um Ausschreitungen vorzubeugen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Positiv zu beurteilen sind der Einsatz insgesamt und die Festnahme; zu kritisieren nur der rüde Sprachgebrauch gegenüber dem Festgenommenen.

Fußballspiel Rapid – Austria im Hanappi Stadion, 08.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 250 und 10 Fanbetreuer.

Grund des Einsatzes: Auseinandersetzungen der Fangruppen in der Vergangenheit.

Ablauf: Sehr professioneller Einsatz, Fanbetreuung auch bei der An- und Abreise.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Vorkommnisse.

Fußballspiel Österreich - Tschechien, 22.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 40-80 uniformierte und 30 zivile Beamte; innerhalb des Stadions nur punktuelle Präsenz neben einem privaten Wachdienst.

Grund des Einsatzes: Anwesenheit vieler hochrangiger Politiker.

Ablauf: Die BeamtInnen hatten sich auf Beobachtungs- und Regulativposten zurückgezogen; es kam zu keinen Festnahmen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Bedenken.

Fußballspiel Österreich - Chile, 11.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen:?

Grund des Einsatzes: ?

Ablauf: Die Exekutive hielt sich auffallend zurück und beschränkte sich großteils auf die Regelung des Zu- und Abstroms der Zuschauer.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Strategie der Subsidiarität und Deeskalation, nämlich den privaten Sicherheitsdiensten das Feld zu überlassen und nur notfalls einzugreifen, wird begrüßt.

Fußballspiel Austria Wien – Bordeaux, 08.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 70.

Grund des Einsatzes: Fußballspiel.

Ablauf: Während des Spiels und danach verlief alles sehr ruhig.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlichen Bedenken.

Fußballspiel Rapid Wien - Anderlecht, 04.10.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 600.

Grund des Einsatzes: Fußballspiel.

Ablauf: Kleinere Zusammenstöße von Fangruppen konnte die Polizei schnell bereinigen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlichen Bedenken.

Fußballspiel Österreich - England, 17.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 800.

Grund des Einsatzes: Ausverkauftes Stadium.

Ablauf: Die uniformierten Beamten hielten sich im Hintergrund; es kam zu keinen Auseinandersetzungen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlichen Bedenken.

Fußballspiel Austria Wien – Panionios Athen, 06.12.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 70.

Grund des Einsatzes: Fußballspiel.

Ablauf: Nach dem Spiel versuchten einige Wiener die griechischen Fans zu attackieren und die Polizei zu provozieren. Den Beamten gelang es jedoch die beiden Gruppen unter Maßhaltenden Einsatz von Zwangsgewalt auseinander zu bringen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlichen Bedenken.

Kommission OLG Wien 3

Nova Rock, Nickelsdorf, 15./16.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Polizei und 20 BeamtInnen des BM.I in Zivil.

Grund des Einsatzes: Rockfestival mit 160.000 Besuchern.

Ablauf: Einsatz im Vorfeld genau durchgeplant, dadurch entspannte Atmosphäre. Insgesamt defensives Vorgehen durch die Exekutive, nur bei Suchtmitteldelikten bestimmte, zugleich dennoch routinierte und unauffällige Ausübung von Befehlsgewalt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Sehr professionell; umsichtig und verhältnismäßig durchgeführter Einsatz.

Kommission OLG Linz

Fußballspiel Red Bull Salzburg – Shakhtar Donezk (Champions-League-Qualifikationsspiel), 15.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ?.

Grund des Einsatzes: 23.000-26.000 Zuseher

Ablauf: Der Einsatz wurde plangemäß entsprechend der sorgfältigen Vorbereitung durchgeführt. Seitens der BesucherInnen verliefen sowohl die Anreise, der Aufenthalt im Stadion als auch die Abreise ruhig. Dementsprechend hielten sich die Einsatzkräfte im Hintergrund auf. Die Abordnung teilte sich in 2 Gruppen auf und befand sich vor und während dem Spiel sowohl im 1. als auch 2. Stock und im Außenbereich des Stadions.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Beanstandungen.

Kommission OLG Innsbruck

Fußballspiel Wacker Tirol – Austria Wien, 25.02.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 90.

Grund des Einsatzes: Hochrisiko-Spiel.

Ablauf: Aus Wien waren etwa 200 Austria-Fans gekommen, von denen etwa die Hälfte bereits stark angetrunken war. Nach einigen Provokationen begannen die Fans am östlichen Ende der Olympiabrücke an einer Engstelle Gegenstände auf die Polizisten zu werfen. Darauf holte die Polizei eine Person aus der Gruppe, drückte sie mit Körperkraft zu Boden, führte eine Durchsuchung durch, nahm die Personendaten auf und beendete sodann die Maßnahme. Zwei andere Fans, die das Vorgehen fotografieren wollten, wurden von der Polizei daran gehindert. Eine große Teilgruppe der Fans wurde am Weitergehen gehindert,

bis bei allen Personendurchsuchungen durchgeführt worden waren. Während des Spiels gab es keine Zwischenfälle. Nach dem Spiel wurden alle Wien Fans beim Verlassen des Stadions noch einmal durchsucht. Plötzlich kamen einige Innsbrucker, die provozieren wollten. Einige Wiener übersprangen darauf die nur niedrigen Absperrungen, Steine wurden geworfen. Die Polizei schritt sofort ein, brachte 2 Wiener zu Boden, legte ihnen Handschellen an, durchsuchte sie, nahm ihre Personalien auf und klärte sie über ihre „Schnellanzeige“ auf. Auch am Bahnhof kam es noch zu einer kleinen Schlägerei, welche jedoch schnell von Sicherheitskräften befriedet werden konnte. Insgesamt hat die Exekutive zurückhaltend und deeskalierend agiert; die Perlustrierung vor dem Spiel erschien notwendig und professionell durchgeführt, jene nach dem Spiel hingegen an einer Gefahrenstelle und überflüssig.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine.

Fußballspiel Altach – Austria Wien, 01.04.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 100.

Grund des Einsatzes: 400 Wiener Fans erwartet.

Ablauf: Keine besonderen Vorfälle. Ein Zusammenstoß der Fangruppen konnte trotz Provokationen verhindert werden. Als sich darauf die Aggressionen der Altacher gegen die Sicherheitskräfte richteten, ließ man diese durch geschickten Rückzug ins Leere laufen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Sehr positiver Einsatz von Deeskalationsstrategien.

Fußballspiel Wacker Innsbruck – Rapid Wien, 07.04.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 90.

Grund des Einsatzes: Hochrisiko-Spiel.

Ablauf: Vor dem Spiel gab es eine Festnahme wegen Ruhestörung und Verweigerung die Identität bekannt zu geben. Des Weiteren wurde ein Wiener von unbekannt Personen am Körper verletzt. Während des Spiels wurden 2 Rapidfans wegen des Zündens von Bengalischen Feuern des Stadions verwiesen. Das Stadion wurde auch videoüberwacht, worauf jedoch nur ein kleiner, unauffällig positionierter Zettel hinwies. Nach dem Spiel gelang es der Polizei durch die Errichtung von Absperrungen eine Pufferzone zwischen den Fangruppen zu errichten.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine.

Fußballspiel Altach – Rapid Wien, 05.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 70.

Grund des Einsatzes: 400 Rapid Fans erwartet.

Ablauf: Während des Spiels wurden 2 Wiener wegen Ordnungsstörung verhaftet. Nach dem Spiel trafen eine Skinheadgruppe, die wegen Stadionverbot nicht das Stadion betreten durfte, und eine Rapidgruppe aufeinander, wobei ein Wiener niedergeschlagen wurde. Der Täter wurde verhaftet.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Beanstandungen.

Fußballspiel Altach – Rapid Wien, 01.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 100, davon 75 EE Beamte.

Grund des Einsatzes: 300-400 Rapid Fans erwartet.

Ablauf: Um das Stadion war ein Sicherheitsbereich gemäß § 36 b SPG errichtet worden. Entgegen den Befürchtungen gab es jedoch keine Zwischenfälle.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Beanstandungen.

Fußballspiel Tirol – Rapid Wien, 23.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 90, 25 in Reserve, 4 Fanbetreuer je Team.

Grund des Einsatzes: Hochrisikospiele.

Ablauf: Die Rapidfans wurden in einem Korridor von den Bussen zum Stadion geleitet. Als ein Fan diese Zone verlassen wollte wurde er zuerst verbal und dann mit einem Stoß gegen die Brust zurückgewiesen. Ansonsten kam es zu keinen größeren Vorfällen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Im Wesentlichen war der Einsatz gut geplant. Für die Hinderung der Rapidfans einen bestimmten Bereich vor dem Stadion zu verlassen gibt es keine rechtliche Deckung. Darüber hinaus verhielten sich die Beamten dabei sehr unfreundlich, der Bruststoß erscheint als unnötig und überschreitend.

Fußballländerspiel Österreich – Elfenbeinküste, 17.10.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 90.

Grund des Einsatzes: 28.000 Besucher und Demonstration vor Spielbeginn

Ablauf: Die Demonstration wurde von sieben BeamtInnen begleitet, wovon drei zur Verkehrsregelung eingesetzt wurden. Der Demonstrationszug von der „Initiative zur gelebten Integration“ (ca. 100 DemonstrantInnen) dauerte ca. 15 Minuten. Es wurde eine Strecke von ca. 200 Metern zurückgelegt. Es gab keine besonderen Vorkommnisse. Die Veranstaltung selbst war sehr gut organisiert, einzig der unregelmäßige Zuschauerzustrom vor dem Spiel wurde bemängelt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz der Polizei betreffend die Demonstration war gut organisiert und lief ohne Probleme ab. Bei der Einlasskontrolle hielt sich die Polizei zurück. Da es zu keinen Zwischenfällen kam und sich die Zuseher sehr diszipliniert verhielten war kein Polizeieinsatz erforderlich.

Fußballspiel Wacker Tirol – FK Austria Magna, 28.10.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 70 plus 4 Fanbetreuer.

Grund des Einsatzes: 300 Wiener Fans erwartet

Ablauf: Die Anreise der Busse war gut organisiert und konnte die Anreise daher problemfrei abgewickelt werden. Nach dem ersten Tor der Innsbrucker wurden durch den raschen Einsatz der Polizei Provokationen bereits im Keim erstickt und so konnte eine gefährliche

Aufheizung der Situation verhindert werden. Die wenigen provozierenden Personen wurden zum Verlassen des sensiblen Bereichs aufgefordert. Es kam zu drei kurzfristigen Festnahmen, nachdem drei Innsbruckfans auf einen Wiener Fan losgegangen und diesen brutal attackiert hatten. Dieser machte jedoch keine Verletzungen geltend und wurden die Festnahmen nach der Identitätsfeststellung der Täter wieder aufgehoben.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz war gut geplant und umsichtig durchgeführt. Der Angriff der drei Innsbrucker Fans auf einen Austria-Fan konnte von der Polizei sofort unterbunden werden.

Fußballspiel Altach - Wacker Tirol, 10.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 100.

Grund des Einsatzes: Hochrisikospiele

Ablauf: Zu Turbulenzen kam es durch das verspätete Eintreffen des Zuges, mit dem viele Innsbrucker Fans nach Altach anreisten, da diese nicht gleich den richtigen Weg zum Stadium einschlugen. Erst durch mehrmalige Information durch die BeamtInnen fand sich diese Gruppe nach 20-25 Min. endgültig im Stadion ein. Beginn der zweiten Spielhälfte wurden dann zwei EE Beamte von zwei Innsbrucker Fans im abgeriegelten Bereich vor der Schleuse attackiert. Die beiden Aggressoren wurden von EE Beamten aus der Gruppe herausgeholt und vor die Absperrung gezerrt. Dort wurden sie auf den Bauch gelegt und an den Händen fixiert. Einer der beiden bat aufgrund des kalten Bodens Aufstehen zu dürfen, was ihm gestattet wurde. Einer der zwei Aggressoren wurde zur PI Altach gebracht. Insgesamt kam es im Rahmen des Spieles zu einer Verhaftung wegen tätlichen Angriffs, einer Anzeige nach dem Suchtmittelgesetz, zu zwei Ordnungsstrafen und zu zwei Wegweisungen aus dem Sicherheitsbereich.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtliche Beanstandungen.

Fußballspiel Wacker Tirol – Rapid Wien, 08.12.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 116.

Grund des Einsatzes: Hochrisikospiele

Ablauf: Im Vorfeld kam es zu einer reibungslosen Anreise der Fans und ruhigen Einlass der Fans. Es kam zu keiner Festnahme und zu keinem Verweise aus dem Stadion. Ob es zu Anzeigen wegen der Entzündung bengalischer Feuer und Knallkörper gekommen ist unklar. Die Hinderung der Rapidfans am Verlassen des Bereiches südlich des Stadions erfolgte jedoch rechtswidrig, zumal im SPG keine Bestimmung vorgesehen ist, die der Behörde die Möglichkeit geben würde Fans einer bestimmten Mannschaft am Verlassen des ihnen zugewiesenen Bereiches zu hindern. Diese Maßnahme stellt eine Freiheitsbeschränkung dar.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz war gut geplant und umsichtig durchgeführt. Ein schnelleres Eingreifen bzw. eine bessere Kontrolle hinsichtlich der bengalischen Feuer/ Knallkörper wäre günstig, da dadurch die körperliche Sicherheit insbesondere der Personen auf und rund um das Spielfeld gefährdet wäre.

Kommission OLG Graz

Fußballspiel GAK – Austria Wien, 18.04.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 130 und 4 Fanbetreuer.

Grund des Einsatzes: Einstufung als Risikospiele; Stürmung des VIP-Clubs durch GAK Anhänger auf Grund der finanziellen Misere befürchtet.

Ablauf: Um das Stadion wurde eine Sicherheitszone errichtet. Jedoch kam es zu keinen Ausschreitungen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz verlief professionell und ordnungsgemäß.

GTI –Treffen Reifnitz/Wörthersee, 18.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 365.

Grund des Einsatzes: Wie alljährlich Ausschreitungen durch betrunkene Teilnehmer zu erwarten.

Ablauf: Der zentrale Veranstaltungsbereich wurde mit 7 Kameras überwacht, darüber hinaus stand ein Hubschrauber mit Wärmebildkamera zur Verfügung. Der Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit richtete sich auf verkehrspolizeiliche Kontrollen, Geschwindigkeitsmessungen und Überprüfungen von Fahrzeugen. Insgesamt kam es zu 6 Festnahmen, v.a. auf Grund von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Eine Festnahme wegen Anstandsverletzung und verweigerter Identitätsbekanntgabe konnte von der Kommission direkt beobachtet werden. Die Festnahme und die weitere Behandlung verliefen so wie der gesamte Einsatz professionell und ordnungsgemäß.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Beanstandungen.

Fußballspiel SK Sturm – Rapid Wien 02.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 130 und 6 Fan-Betreuer.

Grund des Einsatzes: Einstufung als Risikospiele durch die Exekutive.

Ablauf: Um das Stadion wurde eine 400 m breite Sicherheitszone errichtet. Beim Aussteigen aus den Bussen warfen Rapidfans 2 Knallkörper in Richtung der Exekutivorgane. 2 Beamte erlitten einen Gehörsturz. Trotz weiterer kleiner Provokationen während des Spieles setzte die Polizei keine Gegenaktionen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gibt es keine Beanstandungen.

St. Veiter Wiesenmarkt, 29.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 7.

Grund des Einsatzes: Es wurden bis zu 200.000 Besucher (verteilt auf 1 Woche) erwartet.

Ablauf: Die Exekutive führte keine vorbeugende Bestreifung des Geländes durch, sondern rückte reaktiv aus.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gibt es keine Beanstandungen.

Fußballspiel Austria Kärnten – Austria Wien, 11.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 250 und 13 Fanbetreuer

Grund des Einsatzes: Einstufung als „Spiel mit verstärktem Kräfteinsatz“, Vorbereitung auf die EURO 2008.

Ablauf: Die Wiener Fans wurden durch Eisengitter zum Stadion gelotst. Auch während des Spiels kam es zu keinen Zwischenfällen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz verlief ruhig und professionell.

II.2.1.2.4. Beobachtungen von Ausgleichsmaßnahmen (AGM) iRd Schengen-Übereinkommens

Kommission OLG Wien I

AGM – Zugkontrolle: EC 62 Wien – Salzburg und IC 747 Salzburg - Wien, 25.04.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 4.

Ablauf: Kontrolle der Reisedokumente bei sämtlichen Zugpassagieren, bereitwillige Information über Zweck und Hintergrund des Einsatzes.

Menschenrechtliche Beurteilung: Freundlicher und ruhiger Ablauf.

AGM – Zugkontrolle: EC 62 Wien – Salzburg und IC 747 Salzburg - Wien, 24.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 3.

Ablauf: Stichprobenkontrolle der Reisedokumente bei Zugpassagieren, bereitwillige Information der kontrollierten Personen über Zweck und Hintergrund des Einsatzes.

Menschenrechtliche Beurteilung: Freundlicher Umgang mit sämtlichen Passagieren.

Kommission OLG Linz

AGM – Straße: Piberschlag B 38 und Kleinzell B 127, 03.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 4.

Ablauf: Durchführung von Lenker- und Fahrzeugkontrollen, bei ausländischen Lenkern auch der Reisedokumente. Teilweise Datenüberprüfung mit EKIS bzw. SIS. Stets sehr freundliches und zuvorkommendes Handeln der BeamtInnen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Vorfälle.

AGM – Zug: Linz-Wien EC 565, Wien-Linz IC 744, 20.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 4.

Ablauf: Es wurden stichprobenartig Personen kontrolliert. Es wurden jedoch keine Personen angetroffen, die eine nähere Überprüfung bzw. weitere Amtshandlung erforderlich machte.

Menschenrechtliche Beurteilung: Es ist übliche Praxis bei der Bundespolizei, dass bei Personen, die lediglich bis zu Ausmaß von einer Stunde angehalten werden, kein Haftbericht angefertigt wird. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass bei jeder Freiheitsentziehung, unabhängig von der Dauer, die angehaltene Person über den Grund der Verhaftung und über das Recht eine Vertrauensperson/ Rechtsbeistand / Botschaft zu kontaktieren nachweislich zu belehren ist. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft § 35 (1) Z 6, 7 SPG; diese Norm zur Identitätsfeststellung ist so weit formuliert, dass sie in Bezug auf Art. 8 EMRK verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Kommission OLG Innsbruck

AGM – Zug: NZ 288 Brenner - Innsbruck, 15.02.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Geplant: 4.

Ablauf: Die AGM Gruppe konnte im Zug nicht angetroffen werden.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine.

AGM – Zug: R Feldkirch – Buchs, Transalpin Buchs Bludenz, R Bludenz - Feldkirch, 14.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 2.

Ablauf: Im ersten Zug konnten Personenkontrollen nur durch Schweizer Zöllner beobachtet werden; im zweiten Zug führten die österreichischen BeamtInnen ebenfalls keine Kontrollen durch; im dritten Zug waren keine österreichischen BeamtInnen anwesend.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine.

AGM – Zug: München - Bozen, 16.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Trilaterale Streife: 1 österreichischer, 1 italienischer, 5 deutsche BeamtInnen.

Ablauf: Unter Führung der deutschen KollegInnen wurden bei allen Reisenden die Dokumente, sowie in einem Fall der Koffer kontrolliert. Die deutschen BeamtInnen filmten und fotografierten die Kontrollen. Die BeamtInnen verhielten sich alle sehr korrekt und freundlich.

Menschenrechtliche Beurteilung: Alle Reisenden zu fotografieren erscheint grundrechtlich fragwürdig, liegt jedoch außerhalb der Kompetenzen der Kommission.

AGM – Zug: EC 82 Brenner - München, 17.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Bilaterale Streife: 3 österreichische sowie deutsche BeamtInnen.

Ablauf: Kontrolle der Dokumente bei den Reisenden, keine besonderen Vorfälle. Im Beamtengespräch wird festgestellt, dass neben der fremdenrechtlichen Kontrolle die kriminalpolizeiliche Prävention einen wichtigen Aspekt des Einsatzes darstellt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Sehr korrekter und freundlicher Umgang mit den Reisenden.

Kommission OLG Graz

AGM – Zug: Wien - Bruck adM – Bischofshofen – Villach – Bruck adM, 24./25.01.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Mehrere Beamte in Zivil.

Ablauf: Kontrolle aller Reisepässe, bezüglich der Schlafwagen nur Überprüfung der Dokumente beim Schaffner. Eine ergebnislose Durchsuchung auf Grund einer Suchtmittelvormerkung. Höfliches Vorgehen der BeamtInnen und Erklären der Kontrolle, wenn erforderlich auch auf Englisch.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Beanstandungen.

AGM – Straße: A 2 Ilztal, 12.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 16.

Ablauf: Es wurden in beiden Fahrtrichtungen alle Fahrzeuge auf einen Parkplatz umgeleitet und sämtliche KFZ Personen- und Fahrzeugkontrollen unterzogen. Es gab keine fremdenpolizeilichen Beanstandungen, nur Verwaltungsvergehen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine Beanstandungen.

AGM Zug Graz-Wien-Villach, 24.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 4.

Ablauf: Die Beamten in Zivil kontrollierten insbesondere Personen ausländischer Herkunft und fragten diese höflich nach ihrem Ausweis. Bei einem Amerikaner, der keinen Ausweis bei sich hatte, zeigten die Beamten große Geduld und Kooperationsbereitschaft und warteten ab, bis ein Bekannter die eingescannten Dokumente per E-Mail übermittelte. Ein Nigerianer, dessen Passfoto offensichtlich nicht mit seiner wahren Identität übereinstimmte, wurde trotz Verweigerung jeglicher Kooperation erst höflich, dann bestimmt gebeten den Zug zu verlassen. Die Beamten verzichteten dabei auf Handschellen oder sonstige Formen der Zwangsanwendung.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es nicht zu beanstanden.

II.2.1.2.5. Beobachtungen von Flugabschiebungen

Gemeinsame Beobachtungen der Kommissionen OLG Wien 1 und 3

Problemabschiebung Fr. Snjezana S. nach Sarajevo, 15.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 6.

Ablauf: Bei Fr. S. wurden im PAZ psychotische Störungsbilder festgestellt; bei der Flugtauglichkeitsuntersuchung diagnostizierte der Amtsarzt ein posttraumatisches Stresssyndrom. Dennoch wurde sie als vollkommen flugtauglich beurteilt. Der Transport zum Flughafen verlief ruhig, im Gebäude bekam sie eine kleine Mahlzeit. Der Einstieg ins Flugzeug verlief ebenfalls ruhig.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Beamten verhielten sich der Abzuschiebenden gegenüber sehr korrekt und rücksichtsvoll. Betreffend die psychische Erkrankung der Abzuschiebenden ist für die Kommission jedoch nicht ersichtlich, ob eine notwendige Medikation und ein informatives Schreiben über die Krankengeschichte für die behandelnden Ärzte im Heimatland mitgegeben wurden. Zur Wahrung des Rechts auf Gesundheit der Abzuschiebenden wäre dies aus Sicht der Kommission aber erforderlich und daher auch zu dokumentieren. Auch erschiene eine zusätzliche Begleitung durch einen Schubhaftbetreuer als sinnvoll.

Problemabschiebung nach Nigeria, 18.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 6.

Ablauf: Die Abzuschiebenden wurden in Handschellen in den Arrestwagen geführt. Auch während der Fahrt und beim Einstieg ins Flugzeug, eine kleine Maschine des Ärzteflugdienstes, blieben die Handschellen angelegt. Beim nachträglichen Telefonat erfuhr die Kommission, dass den Gefangenen während dem Flug die Handschellen abgenommen worden waren. Die Kommission konnte kein widerständiges Verhalten der Abzuschiebenden bemerken; 2 der 4 Männer kamen jedoch aus der Haftanstalt, wo sie mehrjährige Haftstrafen verbüßten.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Durchführung der Abschiebung verlief problemlos. Auch das prophylaktische Anlegen der Handschellen scheint unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt.

Problemabschiebung nach Pristina, 10.07.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 3 + 32 Cobra Beamte.

Ablauf: Die Charterabschiebung umfasste insgesamt 16 Personen, darunter drei minderjährige Kinder. Drei der abzuschiebenden Personen hatten sich bei Kontaktgespräch gegen die Abschiebung geweigert und wurden daher in Handschellen bis ins Flugzeug geführt. Eine Person leistete verbalen und körperlichen Widerstand und konnte nur mit physischem Nachdruck seitens der Beamten ins Flugzeug befördert werden.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Durchführung der Abschiebung entsprach den menschenrechtlichen Erfordernissen.

Problemabschiebung nach Pristina, 11.07.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 5 + 32 Cobra Beamte.

Ablauf: Die Charterabschiebung umfasste insgesamt 16 Personen, darunter 6 minderjährige Kinder. Drei der abzuschiebenden Personen hatten sich bei Kontaktgespräch gegen die Abschiebung geweigert und wurden daher in Handschellen bis ins Flugzeug geführt. Einer dieser beiden Männer hatte sich die vorangegangenen Tage im Hungerstreik befunden. Es kam bei der Durchführung zu keinen Zwischenfällen; der Umgang der BeamtInnen mit den Abzuschiebenden war korrekt, an die Kinder wurden Süßwaren verteilt. Bei einem ursprünglich Abzuschiebenden hatte es bei der Flugtauglichkeitsuntersuchung Probleme gegeben, da der Verdacht auf eine psychische Erkrankung diagnostiziert wurde, jedoch die medizinischen Vorakten im PAZ nicht vorlagen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Bei der Abschiebung wurden die menschenrechtlichen Standards eingehalten. Zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Flugtauglichkeitsprüfung ist jedenfalls sicherzustellen, dass alle medizinischen Unterlagen zur Verfügung stehen, d.h. dass auch alle medizinischen Akten bei der Überstellung von einem Anhalteort zum nächsten mitgegeben werden.

Problemabschiebung Bulmus M. nach Istanbul, 20.07.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 7.

Ablauf: Hr. B. lebt seit 1996 in Österreich, hat eine österreichische Frau und 2 gemeinsame Kinder.

Laut Angaben des Abzuschiebenden habe er sich beim Vorgespräch vor seinem ersten Abschiebeversuch am 12.07. geweigert in die Türkei zu fliegen. Darauf hin sei ihm angedroht worden, dass er in diesem Fall eine Spritze bekommen und in einem Käfig transportiert werden würde. Als er sich dann am Tag seiner ersten Abschiebung geweigert habe seine Kleider anzuziehen, sei er von 6 Beamten zu Boden gedrückt worden und dann gefesselt abtransportiert worden. Darüber hinaus habe ihm ein Beamter einen Tritt in die Genitalien versetzt und ihn beschimpft. Nach einem Gespräch zwischen dem Abzuschiebenden und dem Flugkapitän wurde die Abschiebung aus Sicherheitsgründen abgebrochen.

Bei der Abschiebung am 20.07. machte Hr. B. einen ruhigen Eindruck. Das gewünschte Gespräch wurde der Kommission zunächst verweigert und erst nach insistieren gewährt; das Sicherheitsargument der Beamten erschien als ein Versuch die Kommission fernzuhalten. Im Gespräch wiederholte Hr. B., dass ihm erneut angedroht worden sei, er werde mit einer Spritze ruhig gestellt und in einem Käfig abtransportiert, sollte er weiter Widerstand leisten.

Da der Abzuschiebende sich weigerte in das Flugzeug zu steigen wurde er von den Beamten mit Körperkraft dazu gezwungen. Der Flugkapitän hatte dies beobachtet und es entwickelte sich ein Gespräch mit der Kommission, in dem diese ihre Struktur und Aufgabe

erläuterte. Einige Minuten nachdem die Kommission das Flugzeug verlassen hatte entschied der Kapitän Hr. B. nicht mitzunehmen.

Der Vorwurf der Beamten, die Kommission hätte die Abschiebung vereitelt, erscheint nicht gerechtfertigt, da es keine Beeinflussungsversuche durch die Kommission gab.

Menschenrechtliche Beurteilung: Sollten die glaubwürdigen Vorwürfe zutreffen, dass Beamte die Abzuschiebenden mit Drohungen (Käfig/Spritze) zu erpressen versuchen, wäre dies menschenrechtlich inakzeptabel. Die Abschiebung ist auch in Hinblick auf Art. 8 EMRK wegen der österreichischen Gattin, den gemeinsamen Kindern und der langen Aufenthaltsdauer in Österreich problematisch.

Problemabschiebung Kara Y., 23.07.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 5.

Ablauf: Die Fahrt bis zum Flughafen verlief problemlos; jedoch war eine Kommunikation zwischen BeamtInnen und Abzuschiebenden auf Grund von Sprachbarrieren nicht möglich. Vor dem Flugzeug weigerte sich der Abzuschiebende das Auto zu verlassen und hatte bereits sein Hemd und seine Schuhe ausgezogen. Als der Pilot zum Auto kam schrie Hr. K. und streckte dem Piloten die Zunge entgegen, auf der eine Rasierklinge lag, die er zu verschlucken androhte. Die Beamten brachen sofort den Abschiebeversuch ab.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die BeamtInnen verhielten sich freundlich und respektvoll. Die Kommission hält jedoch die Teilnahme einer sprachkundigen Person im Sinne der Prävention von Konflikten für menschenrechtlich wünschenswert.

Charterabschiebung nach Pristina, 23.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 5 + 30 Cobra.

Ablauf: Der Transport von 15 Personen verlief ruhig; 9 davon nicht freiwillig und daher mit angelegten Handschellen. Mehrere Personen waren trotz verschiedener medizinischer Probleme als flugtauglich erklärt worden. Bei der Ankunft bei der Maschine waren laute Schreie aus dem Bus zu hören und Hr. M. weigerte sich den Bus zu verlassen. Er wurde darauf unter heftigem Widerstand von Beamten gefesselt, ins Flugzeug getragen und mittels spezieller Bandschlingen an einen Sessel gefesselt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die BeamtInnen verhielten sich Maß haltend und professionell. Die medizinische Vorbereitung von Abzuschiebenden scheint aber allgemein mangelhaft, nur in seltenen Fällen werden Medikamente mitgegeben.

Problemabschiebung Moves M. nach Erevan/ Armenien, 23.10.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 3.

Ablauf: Die Abschiebung wurde als Problemabschiebung eingestuft, da Hr. M. sich seit 22 Tagen im Hungerstreik befand. Dem Abzuschiebenden waren trotz seinem geschwächten Zustand Handschellen angelegt worden, da er äußerte nicht freiwillig mitfliegen zu wollen.

Diese wurden ihm jedoch schon im Schubbus abgenommen. Ein Kontaktgespräch hatte nicht stattgefunden.

Menschenrechtliche Beurteilung: Mit dem unterbliebenen Kontaktgespräch wurde die Möglichkeit verabsäumt, den Abzuschiebenden rechtzeitig auf die Abschiebung vorzubereiten und ihn durch sachliche Information zum Mitfliegen zu bewegen. Somit hätte sich möglicherweise das Anlegen von Handschellen erübrigt, insbesondere da die Weigerung nicht mitfliegen zu wollen rein verbal geäußert wurde und ansonsten, auch auf Grund des geschwächten Zustands, kein Widerstand geleistet wurde.

Problemabschiebung Tahir B. nach Pristina/Kosovo, 26.10.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 3.

Ablauf: Dem zuckerkranken Mann wurden Medikamente mitgegeben, es kam zu keiner Fixierung der Hände.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung wurde aus menschenrechtlicher Sicht korrekt durchgeführt.

Kommissionen OLG Wien 1

Problemabschiebung Hr. T. nach Algerien, 10.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ?

Ablauf: Der Abzuschiebende hatte gegenüber seiner Schubhaftbetreuerin für den Fall seiner Abschiebung seinen Selbstmord angekündigt. Während des Transports verhielt sich Hr. Taif ruhig, weigerte sich jedoch dann in das Flugzeug zu steigen. Darauf wurde der Einsatz sofort abgebrochen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Beamten verhielten sich stets freundlich und respektvoll. Für die Rückkehr wurde eine neue Mannschaft geordert.

Problemabschiebung nach Lagos/Nigeria, 17.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 6.

Ablauf: Am Tag vor der Abschiebung war die Freundin des Abzuschiebenden aus Innsbruck eingeladen worden, was den Betroffenen offenbar beruhigte. Der Abschiebevorgang selbst verlief ruhig und professionell. Jedoch war die Kommission von der Teilnahme am Kontaktgespräch ausgelassen worden.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die gesamte Amtshandlung hat keine menschenrechtlichen Fragen aufgeworfen.

Problemabschiebung nach Berlin/ Deutschland, 20.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 3.

Ablauf: Der gesamte Einsatz verlief sehr ruhig. Dem Schubhäftling wurde gestattet zu rauchen und wurde er mit Getränken und einem Snack versorgt. Aufgrund der Kooperationsbereitschaft des Abzuschiebenden wurden weder Handschellen noch sonstige besondere Maßnahmen eingesetzt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die gesamte Amtshandlung hat keine menschenrechtlichen Fragen aufgeworfen.

Problemabschiebung nach Lagos/Nigeria, 14.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ?

Ablauf: Der Abzuschiebende leistete anhaltend verbalen Widerstand. Er behauptete nicht aus Nigeria zu sein, wollte seinen Anwalt sprechen, und gab an noch Gepäck in Wien zu haben. Daher wurden schon im PAZ seine Hände mit einem Band gefesselt, dass am Bauch und am Rücken fixiert wurde. Da er im Flugzeug weiterhin lautstark protestierte, verweigerte der Kapitän die Mitnahme, worauf die Abschiebung abgebrochen wurde.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Fesselung über mehrere Stunden stellt einen massiven Akt von Befehls- und Zwangsgewalt dar, dessen Verhältnismäßigkeit fraglich erscheint. Positiv zu bewerten ist hingegen, dass die BeamtInnen sich zu keinen Gewalthandlungen hinreißen ließen und die Abschiebung sogleich abbrachen.

Gemeinsame Beobachtungen der Kommissionen OLG Wien 2 und 3

Problemabschiebung Hr. Ronald P. nach Pristina/ Serbien, 08.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 6.

Ablauf: Die Kommission wurde darüber informiert, dass Hr. P. am 04.05. freiwillig nach Hause hätte fahren sollen. Er habe sich dann aber geweigert. Wie sich herausstellte, war der Grund der Weigerung, dass sich seine Effekten noch in seiner Unterkunft befanden und er nicht ohne seine Sachen fliegen wollte.

Da es keinerlei Anzeichen dafür gab, dass Hr. P., nachdem nun seine Effekten eingetroffen waren, den Schub verweigern würde und er sich vollkommen ruhig verhielt, sah die Kommission von einem Gespräch mit ihm ab. Die Kommission konnte beobachten, dass Hr. P. ruhig die Stiegen zum Flugzeug hinaufstieg.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung verlief ruhig und professionell. Wie der Fall zeigt, könnte aber so manche „Problemabschiebung“ verhindert werden.

Charterabschiebung nach Pristina/ Serbien, 18.05.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 22 (Cobra), 9 (französische BeamtInnen), 1 (FRONTEX,) 5 (BM.I).

Ablauf: Die abzuschiebenden Personen wurden in vielen Fällen aus dem gelinderen Mittel erst 2 Tage davor festgenommen und ins PAZ gebracht. Dort wurde am 17. Mai nach dem Abschiebegespräch die Flugtauglichkeit untersucht und in einem Formular festgehalten. Da

auch Familien mit Kindern abzuschieben waren wurde die Form der Charterabschiebung gewählt, da Linienflüge Familien nicht mitnehmen. Die Großabschiebung wurde über FRONTEX mit anderen EU-Staaten koordiniert.

Den Abzuschiebenden wurde am Flughafen noch eine Toiletten- bzw. Rauchpause gestattet, danach wurde sie in Handschellen (bzw. die Abzuschiebenden aus Frankreich in einer „Muff“-Fesselung) zur Maschine gebracht. Der Vorgang verlief ohne Zwischenfälle.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung verlief trotz des erheblichen Aufwandes in einer relativ freundlichen und entspannten Atmosphäre. Aus menschenrechtlicher Sicht wäre allenfalls zu hinterfragen, ob Handschellen/Muff mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind.

Problemabschiebung Magabi A. nach Polen, 07.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 7.

Ablauf: Der knapp 18-jährige war mit seiner Mutter nach Polen geflüchtet und von dort illegal nach Wien weitergereist, wo sein Bruder als anerkannter Flüchtling lebt. Aus Krankheitsgründen kann die Mutter zurzeit nicht nach Polen zurückgeschoben werden. Der Abschiebevorgang selbst verlief ohne besondere Vorkommnisse.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung mag auf Grundlage des geltenden Fremdenrechts rechtmäßig sein; die Trennung des 18-Jährigen von seiner Familie stellt jedoch einen massiven Eingriff in das Recht auf Familienleben dar. Da derartige Härtefälle keine Ausnahmefälle darstellen, regt die Kommission eine Novellierung des Fremden- und Asylrechts an.

Problemabschiebung Altintak Y., 29.08.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 2 +.

Ablauf: Gegen Hr. A., dessen österreichische Frau mit 3 Kindern in Wien bleibt, wurde in Folge einer Straftat ein Aufenthaltsverbot verhängt. Dennoch verhielt er sich bei der Abschiebung unauffällig und kooperativ.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung selbst verlief problemlos, erscheint jedoch in Hinblick auf Art. 8 EMRK problematisch.

Kommissionen OLG Wien 2

Problemabschiebung Hr. Mohammad A. nach Griechenland, 20.12.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 3.

Ablauf: Der Dublin-II-Fall war zum Zeitpunkt der Schubhaft und Abschiebung noch minderjährig; seit 13.12. befand er sich im Hungerstreik. Während der Abschiebung kam es zu keinen Zwischenfällen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung wurde aus menschenrechtlicher Sicht korrekt durchgeführt.

Kommissionen OLG Wien 3

Problemabschiebung Gela K. nach Vilnius/Litauen, 25.06.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 6.

Ablauf: Es handelte sich um den zweiten Abschiebungstermin, da die erste Abschiebung aus scheinbar formalen, der Kommission nicht näher bekannten und nicht eruierbaren Gründen nicht durchführbar war. Dieser Abschiebevorgang verlief problemlos, der Abzuschiebende wirkte ruhig und zeigte keinen Widerstand.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung verlief routinemäßig und ohne Zwischenfälle; die Behandlung des Abzuschiebenden kann aus menschenrechtlicher Beurteilung als positiv gesehen werden.

Problemabschiebung Hr. Lazarus nach Lagos/ Nigeria, 24.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 4.

Ablauf: Die Abschiebung erfolgte ohne Widerstand des Betroffenen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Beamten agierten korrekt und professionell.

Charterabschiebung nach Pristina, 27.09.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 40.

Ablauf: Unter den 16 Personen befanden sich 3 Familien, unter anderem die Angehörigen der untergetauchten Arigona Z.. Die Abschiebung verlief ruhig und ohne Zwischenfälle.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung von in Österreich integrierten Familien, mit Kindern, welche seit Jahren in Österreich leben und hier ihren Lebensmittelpunkt haben, sowie die Trennung von Familien stellt jedenfalls einen massiven Eingriff in Art. 8 EMRK dar.

Charterabschiebung nach Kosovo 02.10.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 17.

Ablauf: Es wurden zwei schon länger in Österreich aufhältige und integrierte Familien abgeschoben. Im Fall der Familie M. hatte die Caritas Diözese Graz-Seckau als Rechtsberatung die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels angeregt. Die Abschiebung selbst verlief ohne Zwischenfälle.

Menschenrechtliche Beurteilung: Im Hinblick auf Art. 8 EMRK ist die Abschiebung der Familie M., welche seit 6 Jahren in Österreich integriert ist, menschenrechtlich problematisch. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Empfehlungen des Beirats vom Juli 2007.

Charterabschiebung nach Pristina, 14.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ?

Ablauf: Der Kommission wurde am Flughafen unter Verweis auf die Zivilflugplatz-Betriebsordnung die freie Bewegung eingeschränkt und das Fotografieren untersagt. Von den Abzuschiebenden weigerten sich mehrere Männer freiwillig mitzureisen, insbesondere Hr. B.-S. Da er dem Anlegen der Handfesseln heftige Gegenwehr entgegensetzte, verursachte ihm die Arretierung, die auch auf den Fuß- und Kopfbereich ausgedehnt wurde, heftigste Schmerzen, die ihm schon im PAZ an den Rande des Kreislaufkollapses trieben. Auch mehreren BeamtInnen gelang es nicht den Mann in den Schubbus zu bringen. In der Folge wurde ein Arzt gerufen und der Abzuschiebende lag 20 Minuten gefesselt, nur mit T-Shirt bekleidet auf dem eiskalten Boden. Schließlich konnte er doch in den Bus und später in das Flugzeug gebracht werden. Bei der Verbringung vom Bus zum Flugzeug war das Sichtfeld der Kommission stark eingeschränkt, da die BeamtInnen der Kommission die Bewegungsfreiheit einschränkten. Wenn die Kommission, so wie bei diesem Abschiebeprozess einen Blick in das Flugzeug werfen möchte, stößt dies regelmäßig auf Missfallen. Als die Kommission einige Fotos machte, musste sie diese wieder löschen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Auch wenn sich Hr. B.-S. in einer erniedrigten Lage befand, so war doch die angewendete Zwangsgewalt verhältnismäßig. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und das Verbot Fotos zu machen entbehren jedoch nach Ansicht der Kommission einer Rechtsgrundlage.

Problemabschiebung Jim I. nach La Valetta/ Malta, 21.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 3.

Ablauf: Der Kommission wurde in Schwechat nicht gestattet den Fortschritt der Sanierungsarbeiten im Sondertransitbereich zu begutachten. Bei einem Gespräch mit Mag. Körner vom BM.I am 5.12. konnte das Problem gelöst werden.

Die Abschiebung des Dublin-Falls verlief problemlos; die Kommission gewann jedoch den Eindruck, dass der Betroffene weder über sein Asylverfahren noch den Grund seiner Zurückweisung im Klaren war.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung wurde aus menschenrechtlicher Sicht korrekt durchgeführt.

Problemabschiebung Omar A. nach Athen, 26.11.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 3.

Ablauf: Der erste Abschiebeversuch war abgebrochen worden, da der Abzuschiebende dem Flugzeugkapitän mitgeteilt hatte nicht fliegen zu wollen. Die Kommunikation mit den BeamtInnen war auch bei zweiten, problemlos verlaufenden, Abschiebeversuch nur rudimentär möglich.

Menschenrechtliche Beurteilung: Selbst eine reibungslose begleitende Abschiebung ohne die Möglichkeit zur Kommunikation ist belastend. Es stellt sich die Frage, ob bei Zwischenfällen die Sprachbarriere nicht eine Deeskalation verhindert und es daher rascher zum Einsatz von Körperkraft kommt. Da der Abzuschiebende eine Weltsprache (Arabisch) spricht, sollte sich eine sprachkundige Begleitperson finden lassen.

Charterabschiebung nach Pristina/ Kosovo , 12.12.2007

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: ca. 20.

Ablauf: Keine Vorfälle.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Abschiebung wurde aus menschenrechtlicher Sicht korrekt durchgeführt.

II.2.2. Berichte der Kommissionen

Die Berichte der Kommissionen stellen die Hauptinformationsquelle des MRB für dessen Tätigkeit dar. Die Berichterstattung erfolgt durch folgende Berichtsarten:

- Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen (s. II.3.2.1. und Anhang 1)
- Dringlichkeitsberichte (s. II.3.2.2.),
- Einzelberichte (s. II.3.2.3.),
- Quartalsberichte (s. II.3.2.4.).

Die Beobachtungen der Kommissionen werden seit 2002 in einer, in der Geschäftsstelle geführten, zentralen Datenbank erfasst. Auf Knopfdruck können intern Informationen zu einzelnen Anhalteorten und menschenrechtlich relevanten Problemlagen abgerufen werden. Diese Datensammlung dient der besseren Erfassbarkeit der mittlerweile **ca. 3.200** Berichte der Kommissionen und somit der Ortung struktureller Defizite.

II.2.2.1. Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB

Die Kommissionen zeigen - zusätzlich zu den Quartalsberichten (s. II.3.2.4.) - in einem gemeinsamen Jahresbericht die wichtigsten georteten Defizite im Berichtszeitraum auf. Dieser *Gemeinsame Jahresbericht* der Kommissionen wurde in den Vorjahren teils in zusammengefasster Version bzw. seit dem Jahr 2004 in ungekürzter Fassung in den

jeweiligen Tätigkeitsbericht des MRB aufgenommen.¹⁵ Gemäß der geänderten Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommission, Art. V.,¹⁶ ist der *Gemeinsame Jahresbericht der Kommissionen des MRB* als Annex zum Jahresbericht des Menschenrechtsbeirates zu veröffentlichen.

II.2.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen

Kommissionen erstatten dem MRB Dringlichkeitsberichte, wenn sie im Zusammenhang mit dem Besuch einer Dienststelle oder der Beobachtung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Mängel feststellen, die eine dringliche Behandlung durch den MRB erfordern.

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Juli 2000 verfassten die Kommissionen bis Ende des Jahres 2007 in insgesamt **48** Fällen Dringlichkeitsberichte. Diese waren auch im Jahr 2007 Anlass für den MRB, Empfehlungen an den Herrn Bundesminister zur besseren Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive zu erstatten.¹⁷

Die 6 Dringlichkeitsberichte des Jahres 2007 – ein Überblick:

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 über Einsätze der Elektroschockwaffe „Taser X 26“ durch BeamtInnen der BPD Wien, 12.01.2007

Auf Grund von zwei Einsatzberichten des probeweisen Einsatzes eines Tasers besteht die Befürchtung, dass diese Waffe zu leichtfertig und in gesundheitsgefährdender und menschenrechtswidriger Weise eingesetzt wird. Konkret wurden bei zwei Drogenkontrollen an Nigerianern je kleine Mengen Kokain gefunden. Im ersten Fall wurde der Taser nur zur Verhinderung einer möglichen, aber noch nicht begonnen, Flucht eingesetzt. Im zweiten Fall kam es um den Widerstand zu brechen innerhalb von 3 Minuten zu fünf Waffeneinsätzen gegen ein und dieselbe Person, davon drei ohne Unterbrechung. In beiden Fällen erachtet die Kommission den Einsatz als völlig unverhältnismäßig.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 „Allam Y.“, 08.05.2007

Der Kommission geht es darum am Beispiel von Hr. Y. aufzuzeigen, wie absurd und unmenschlich zurzeit das europäische Asylrecht nach der Dublin II-VO ist. Der damals Minderjährige gelangte vor einigen Jahren nach einer Odyssee aus den Bürgerkriegswirren des Sudan nach Europa, wo man ihm Schutz als Konventionsflüchtling hätte bieten müssen. Stattdessen wurde er ständig zwischen Italien, Deutschland und Österreich hin und her geschoben. Auch Österreich gewährte ihm keinen Schutz; bei seiner versuchten Abschiebung wehrte er sich aus Verzweiflung vehement und wurde darauf wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt verurteilt. Vor seiner Inhaftierung versucht er zwei Selbstmorde. Des Weiteren erhebt Hr. Y. glaubwürdige Misshandlungsvorwürfe gegen die

¹⁵ Vgl. JB 2001, 47f.; JB 2002, 83f.; JB 2003, 76ff.; JB 2004, 86ff.; JB 2005, 70ff.; JB 2006, 70 ff.

¹⁶ S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/rechtsgrundlagen/richtlinien_kommissionen_2006.pdf.

¹⁷ S. I.6.

WEGA Beamten. Auf Grund all dessen empfiehlt die Kommission die Enthaftung zu erwirken, Hr. Y. Asyl zu gewähren und die Misshandlungsvorwürfe zu untersuchen.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Linz „PAZ Linz“, 23.05.2007

Die Kommission hatte die Intention die alarmierenden Zustände im PAZ Linz aufzuzeigen. Generell ist das PAZ in einem desolaten baulichen Zustand: die sanitären Einrichtungen sind dringend renovierungsbedürftig, fast alle Lattenroste defekt, viele Fenster so verrostet, dass Regenwasser eindringt. Unter den BeamtInnen ist die Frustration hoch, es herrscht auch Unzufriedenheit mit dem polizeiärztlichen Dienst. Sicherungszelle und Fesseln werden exzessiv angewandt.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Linz „PAZ Linz, Victor M.“, 23.05.2007

Die Kommission möchte mit diesem Bericht den Fall von Victor Moisei thematisieren, der im PAZ Linz 108 Stunden in einer Sicherungszelle verbringen musste und darüber hinaus dabei 48 Stunden lang an Händen und Füßen gefesselt war, u.U. per Schwalbenfesselung. Er habe den Beamten mitgeteilt durch die Haft psychisch krank zu werden, nach eigenen Angaben und in Widerspruch behauptet er erst nach der Sicherungszelle einem Psychiater vorgeführt worden zu sein. Insbesondere seit der Unterbringung in der Sicherungszelle habe er Schlafprobleme, höre Stimmen, glaube vergiftet zu werden und hege Selbstmordgedanken. Nach Meinung der Abordnung hat die durchgeführte Anhaltung in der Sicherungszelle verbunden mit der Fesselung zu einer psychischen Beeinträchtigung des Häftlings geführt.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Linz „M.“, 30.05.2007

Der Iraner Hr. M. reiste Mitte August 2008 mit einem 3 Monate gültigen Visum nach Österreich. Anfang November wurde bei ihm eine lymphatische Leukämie diagnostiziert. Es handelt sich dabei um eine Krankheit, die nach Ansicht der behandelnden Ärzte im LKH Salzburg, ohne Behandlung innerhalb von Tagen zum Tod führen kann. Die Verwandten von Herrn M. bemühten sich daher um eine Verlängerung seines Visums aus humanitären Gründen. In der Folge stellte jedoch ein Polizeiarzt im Widerspruch zum behandelnden Arzt (und nach Ansicht der Kommission im Widerspruch zu den Akten) nur aus dem Aktenstudium fest, dass keine konkrete Gefährdung bestehe. Darüber hinaus wurden durch das BM.I strafrechtliche Ermittlungen gegen Verwandte von Hr. M. eingeleitet und in einem internen Schreiben festgehalten, dass die Erledigung des humanitären Aufenthaltstitels bis zur Klärung der erwähnten Verdächtigungen „zurückgestellt“ werde. Der Ablauf des Verfahrens wirft nach Ansicht der Kommission menschenrechtliche Kritikpunkte hinsichtlich der medizinischen Sorgfalt bei der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel sowie über die Objektivität des Verfahrens auf.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 „PAZ Rossauer Lände“, 20.12.2007

Die Kommission hat bei ihren Besuchen im PAZ regelmäßig Mängel in der medizinischen Betreuung aufgezeigt und Empfehlungen zur Behebung abgegeben. Diese Anregungen wurden bis jetzt nicht aufgenommen, obwohl aus Sicht der Kommission eine reale Gefahr für den Schutz der Rechte der Angehaltenen besteht (insbesondere Recht auf Leben und Gesundheit). Auch bei dem aktuellen Besuch des PAZ am 12. Dezember stellte die Kommission gravierende Probleme fest, nämlich erstens drei hungerstreikende Häftlinge, die schon beim Vorbesuch von den Kommissionsärztinnen aus medizinischer Sicht als haftunfähig beurteilt worden waren und zweitens eine Hungerstreikende, die trotz schlechtem psychischen und physischem Zustand und dreimaligem Ersuchen nie einem/einer PsychiaterIn vorgeführt worden war. Als ursächlich für die festgestellten Probleme sieht die Kommission folgende strukturelle Mängel: die mangelnde Trennung zwischen gutachterlicher und kurativer Tätigkeit, die vorhandene Sprachbarriere durch Nichtheranziehen von Dolmetschern, die nicht obligatorische Zuweisung zum Dialog mit einem/einer PsychiaterIn.

II.2.2.3. Einzelberichte der Kommissionen

Die Einzelberichte werden von den Kommissionen des MRB anhand eines einheitlichen, von der Geschäftsstelle überarbeiteten und bei den Fortbildungsveranstaltungen der Kommissionen im April 2002 und Juni 2003 angenommenen, Berichtsschemas verfasst. Eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der Problempunkte dieser Einzelberichte wird von den Kommissionen in den Quartalsberichten¹⁸ und ihrem *Gemeinsamen Jahresbericht* gegeben.¹⁹

Über in den Einzel- und Quartalsberichten angeführten Problemstellungen, die sich bei Besuchen von einzelnen Dienststellen mit Anhalteräumen und der Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergeben, erfolgt zu speziellen, strukturellen Mängeln eine quartalsweise Anfrage an das BM.I bzw. die Weiterleitung an eine zuständige Arbeitsgruppe.

Im Jahr 2005 wurden von den Kommissionen zu Misshandlungsvorwürfen im Polizeigewahrsam erstmalig Nachbesuche in Justizanstalten durchgeführt. Zu den im Rahmen der JA-Besuche gewonnenen Informationen wird auf den gemeinsamen Jahresbericht der Kommissionen verwiesen (s. Anhang 1).²⁰

II.2.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen

Ein Quartalsbericht stellt eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen dar. Die Kommissionen führen in ihren Quartalsberichten sowohl Dienststellenbesuche als auch die Beobachtung von Akten verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt an, und erstellen im Anschluss daran

¹⁸ S. II.3.2.4.

¹⁹ S. II.3.2.1. und *Anhang 1*.

²⁰ S. JB 2005, 26f.

eine "Analyse der Problemfelder", eine "menschenrechtliche Beurteilung", einen "unmittelbaren Handlungsbedarf" und "langfristige Entwicklungsperspektiven". Die Quartalsberichte werden von den Kommissionen anhand eines einheitlichen Berichtsformulars verfasst.

Um einen Austausch über die aktuelle Berichterstattung gewährleisten zu können, werden Quartalsberichte an die Mitglieder des MRB zur Kenntnisnahme übermittelt und auf die Tagesordnung der MRB-Sitzungen gesetzt. Zum Inhalt der Quartalsberichte wird auf den *Gemeinsamen Jahresbericht* der Kommissionen (s. Anhang 1) verwiesen.

In der Sitzung des MRB vom 05.12.2006 wurde übereingekommen, dass die Quartalsberichte - beginnend mit 4. Quartal 2006 - über das Büro des MRB der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit übermittelt werden. Von der GDfÖS wird in der Folge die strukturierte Weiterleitung an nachgeordnete Organisationseinheiten erfolgen.

II.2.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen

II.2.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden

Die Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum Besprechungen mit LeiterInnen und BeamtInnen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen und u.a. fallweise auch mit AmtsärztInnen geführt.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2

Im Berichtszeitraum führten die zwei Kommissionen teilweise einzelne bzw. gemeinsame Gespräche mit VertreterInnen der BPD und des LPK Wien. Die Treffen mit VertreterInnen der BPD Wien werden halbjährlich durchgeführt.

So wurde die im Jahr 2005 bei der BPD Wien eingerichtete Arbeitsgruppe zur Thematik „Offener Vollzug im PAZ“ weitergeführt. Bei einer Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 28.02.2007 wurde besprochen, welche konkreten Verbesserungsmaßnahmen im PAZ Hernals gesetzt werden können. Obst. Zinsberger verweist auch auf den Plan der Errichtung eines quasi-idealen Schubhaftzentrums in Leoben mit „total“ offenem Vollzug samt Familienabteilung. Die Beteiligten waren sich dabei einig, dass ein zweigleisiger Weg, nämlich die gleichzeitige Verbesserung bestehender Zentren sowie die Errichtung neuer, standardkonformer Zentren, den besten Weg darstelle.

Weitere Gesprächsthemen betrafen den vermehrten Einsatz von Elektroschockwaffen sowie die Doppelrolle der AmtsärztInnen zwischen kurativer und gutachterlicher Tätigkeit.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 2

Mitglieder der Kommission II führten in Reaktion auf den Fall Bakary J. Gespräche mit der BPD Wien darüber, wie es möglich sei, bei der Festnahme durch Sondereinsatzgruppen überschießende Gewaltanwendung zu verhindern und inwieweit die Sensibilisierung der WEGA durch Schulungen in Hinblick auf die Menschenrechte möglich ist. Zu diesem Zweck wurde die Einrichtung einer gemischten AG beschlossen.

Weitere Termine umfassten ein Treffen mit Vertretern des BIA am 2.7. betreffend die Arbeit des Büros generell, sowie den von Hr. Y. erhobenen Misshandlungsvorwurf. Ein Besuch des LVT Wien war am 27.8. im Anschluss an den Besuch des BVT durch den MRB vereinbart worden und diente insbesondere der Abklärung der Arbeitsweise des LVT im Umgang mit Informationseingriffen und politischen Demonstrationen.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 3

Am 30.05. führte die Kommission Gespräche mit Chefarzt Dr. Mörz und weiteren AmtsärztInnen. Neben dem Hauptthema „medizinische Betreuung im PAZ Eisenstand“ wurden auch allgemeine Punkte der medizinischen Betreuung besprochen. Dr. Mörz verwies dabei darauf, dass AmtsärztInnen nur die Möglichkeiten von AllgemeinmedizinerInnen in einer Ordination offen stünden, jedoch die Dokumentationspflichten weit darüber hinausgingen. Weiters klagten die AmtsärztInnen über schlechte Arbeitsbedingungen und niedrige Bezahlung. Dieser Erfahrungsaustausch bildete die Grundlage um Optimierungsmöglichkeiten zu diskutieren – insbesondere für die Probleme mit Dr. Haring, die Nutzung der Anamnesebögen sowie die geplante Anhaltedatei. Ein weiteres Gespräch fand im fremdenpolizeilichen Büro des Sondertransit Schwechat betreffend einen „vorgetäuschten“ Selbstmordversuch statt.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz führte auch im Jahr 2007 zahlreiche Gespräche mit Behörden- und WachkörpervertreterInnen, wie mit dem BPK Salzburg, dem amtsärztlichen Dienst des BPD Salzburg, den Sicherheitsdirektoren von Salzburg und Oberösterreich, dem LPK Salzburg, der EASt West, der SD Salzburg, dem amtsärztlichen Dienst des PAZ Salzburg, der BPD Linz, dem LPK Oberösterreich sowie dem LVT OÖ.

Zentrale Diskussionspunkte waren dabei die schmale Grenze zwischen fremden- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen (Erkundungsbeweis), die Vorbereitung auf die EURO 2008 und die Erörterung der §§ 80a und 80b betreffend Großveranstaltungen, die Verbesserung der medizinischen Versorgung (z.B. die Schaffung einer organisatorischen Struktur, die eine effektive und den Patienten begleitende Behandlung und Dokumentation ermöglicht; der Umgang mit Patienten, die im Anamnesebogen Selbstmordgedanken angekreuzt haben; der Umgang mit hungerstreikenden Personen), die Diagnose von psychischen Belastungsstörungen, der Fall des Iraners M., der Einsatz von Tasern, sowie das Fehlen einer ausreichenden Anzahl weiblicher Beamter.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck führte im Berichtszeitraum Gespräche mit VertreterInnen des LPK Tirol, des BPK Feldkirch, des LKA Tirol, des BPK Feldkirch, dem SPK Innsbruck in Folge eines Lokalausgleichs im Rapoldipark, des EKO Cobra Innsbruck, der SID Vorarlberg sowie des LPK Vorarlberg.

Die wichtigsten Themen waren dabei der Einsatz von Dienststunden, der Einsatz von Tasern und Pfeffersprays, der „grobe Umgang“ mit Misshandlung von Jugendlichen, die

Vorbereitung auf die EM 2008, die Errichtung der Schutzzone im Rapoldipark, die medizinische Betreuung Angehaltener, sowie der Umgang der Exekutive mit Menschen aus den Maghrebstaaten.

Am 19.1. lud SD Dr. Marent die Kommission sowie den LPK und Vertreter von StA und LG Feldkirch zu einem Zusammentreffen um über Funktionsweise und rechtliche Grundlagen für den Einsatz der Elektroimpulswaffe Taser aus Sicht der Behörde zu informieren, sowie über bisherige (internationale) Erfahrungswerte zu berichten.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz führte im Berichtszeitraum Gespräche mit VertreterInnen des LPK Steiermark und dem LPK Kärnten.

Bei diesen Treffen wurden die wichtigsten aktuellen Probleme in der Arbeit der Kommission in den beiden Bundesländern diskutiert. In beiden Bundesländern wurde kritisiert, dass die Kommunikation mangelhaft sei. Insbesondere in Hinblick auf geplante Razzien wäre die Kommission mehrmals gar nicht bzw. zu spät informiert worden.

Am 30.11. fand ein Gespräch mit der für die Schubhaftbetreuung Kärnten zuständigen Diakonie Evangelischer Flüchtlingsdienst statt. Bei der Besprechung der Arbeit der Schubhaftbetreuung wurde als besonderes Problem die völlig fehlende Rechtsberatung in Kärnten identifiziert.

II.2.3.2. Gemeinsames Treffen von Kommissionen und Beirat, 12./13. Oktober

Das von der Geschäftsstelle organisierte Gemeinsame Treffen für das Jahr 2007 fand in Leibnitz statt. Diese Gelegenheit nutzte der designierte Vorsitzende Dr. Wielinger um sich den Kommissionen vorzustellen.

Auf Wunsch der Teilnehmer wurde die Tagesordnung um zwei Punkte erweitert, die die tagespolitische Entwicklung umfassten, nämlich „Reaktion der Kommissionen auf die Entwicklungen in der Fremdenrechtsdebatte“ sowie „Entscheidung der Oberdisziplinarkommission im Verfahren gegen die rechtskräftig verurteilten Beamten in der Causa Bakary J.“.

Am ersten Tag erstattete die Geschäftsstelle Bericht darüber, welche Anliegen der Kommissionen im Laufe des letzten Jahres behandelt bzw. umgesetzt wurden. Darauf folgte eine Debatte zum Fremdenrecht, ausgehend vom Fall „Bakary J.“. Der Nachmittag wurde für einen intensiven, fruchtbaren Austausch mit Mitarbeitern des BM.I (CI Grasel, Mag. Grosinger, Mag. Eteme, Dr. Leutner, Mag. Körner, Brigadier Krenn,) genutzt. Neben allgemeinen Problemen war die Vorbereitung auf die EURO 2008 ein zentrales Gesprächsthema.

Der zweite Tag begann mit einem Vortrag von Mag. Bürstmayr zur Schubhaft. Es folgten noch ein Bericht zur OPCAT Veranstaltung am 14. September sowie ein Vortrag von Prof. Lueger-Schuster zum Thema „Traumatisierung in Schubhaft“. Zum Abschluss des Treffens fand eine Positionierung der Kommissionen in der Fremdenrechtsdebatte statt, in der dem

MRB empfohlen wurde, dem HBM die Empfehlungen vom 3.Juli noch einmal in Erinnerung zu rufen.

II.2.3.3. Sonstiges

Daniela Grabovac (OLG Graz) bekam am 09.12.2007 den Menschenrechtspreis der Stadt Graz überreicht.

III. Anhänge

**Gemeinsamer Jahresbericht
der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates
2007²¹**

Übersicht:	<ol style="list-style-type: none">I. ZusammenfassungII. VorbemerkungenIII. Polizeianhaltezentren / SchubhaftIV. PolizeiinspektionenV. GroßeinsätzeVI. Problem-FlugabschiebungenVII. MisshandlungsvorwürfeVIII. Beobachtungen zur Personalsituation
-------------------	---

I. Zusammenfassung

Die Bilanz der Beobachtungen, die die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2007 machen konnten, fällt zwiespältig aus: im Bereich der Begleitung von Großveranstaltungen und Demonstrationen durchaus positiv, im Bereich der Polizeiinspektionen bietet sich ein gutes Bild. Der Bereich der Schubhaft bleibt hochproblematisch, die Zustände sind aus menschenrechtlicher Sicht zum Teil untragbar.

- Im Bereich der Begleitung von Großveranstaltungen (sportliche Veranstaltungen und Demonstrationen) haben die Einsatzkräfte, soweit beobachtet, durchwegs die Menschenrechte nicht nur beachtet, sondern auch aktiv dazu beigetragen, dass sie von vielen Menschen wahrgenommen und umgesetzt werden konnten. Durchgehend hat die Polizei hier die Strategie der Deeskalation umgesetzt, polizeilicher Zwang wurde maßhaltend und in aller Regel als letztes Mittel eingesetzt.

- Ähnliches gilt für die im Jahr 2007 erstmals intensiv beobachteten sogenannten „Problem-Abschiebungen“, also Abschiebungen, bei denen Widerstand der Betroffenen erwartet wurde. Deutlich waren die hier beobachteten Amtshandlungen von dem Bemühen getragen, Situationen nicht eskalieren zu lassen und immer dann, wenn die Gefahr von Eskalation (und damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen) bestand, „einen Schritt zurück“ zu machen, mit Amtshandlungen für einen Moment innezuhalten, sie zu unterbrechen oder in Einzelfällen für dieses Mal sogar abzubrechen, damit anderntags das angestrebte Ziel ohne unverhältnismäßige Gewalt erreicht werden konnte.

- In den Polizeiinspektionen bietet sich allgemein ein gutes Bild, die Anhalteräume entsprechen in aller Regel den hygienischen und sonstigen menschenrechtlichen Standards. Dokumentationen, die dazu dienen, schon im Vorfeld Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, werden zu allermeist vollständig und gut nachvollziehbar geführt. Mängel wurden vor allem im Bereich der medizinischen Untersuchung und Betreuung von Häftlingen und

²¹ Zusammengestellt aus den insgesamt 24 Quartalsberichten der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates, redigiert von Mag. Christian Schmaus.

hinsichtlich der Verfügbarkeit von Amtsärzten außerhalb der Dienstzeiten festgestellt. Lediglich in vereinzelt gebliebenen Fällen warfen Ungenauigkeiten in der Dokumentation Fragen danach auf, ob Häftlinge während ihrer Anhaltung durch die Polizei Verletzungen erlitten hatten und wenn ja, ob dies durch Beamte geschehen war. Stellenweise führt in Polizeiinspektionen allerdings Personalmangel bereits zu menschenrechtlich bedenklichen Defiziten im Umgang mit Angehaltenen.

- Nach wie vor sehr viele, zum Teil krasse, menschenrechtliche Mängel gibt es allerdings – unverändert – im Bereich der Schubhaft. Es fehlt an adäquater Beschäftigung für Schubhäftlinge ebenso wie an deren ausreichender Information über ihre tatsächliche und rechtliche Lage, die medizinische Betreuung ist zum Teil schlicht mangelhaft, nach wie vor gibt es so gut wie kein sprachkundiges Personal, die vor Ort tätige Schubhaftbetreuung kann all diese Mängel nicht wettmachen. Mehrfach wurden zudem Häftlinge in Schubhaft angetroffen, die so offenkundig krank und akut behandlungsbedürftig waren, dass ihre Anhaltung in Haft als unverhältnismäßig einzustufen war. Teilweise vorgenommene bauliche Verbesserungen konnten oft nicht für eine Verbesserung der Haftsituation genutzt werden, weil es (stellenweise chronisch) an Personal mangelt.

Diese von Menschenrechtsbeirat und seinen Kommissionen schon in den letzten Jahren kritisierten Mängel stellen die oben angesprochenen positiven Aspekte bei weitem in den Schatten. Sie betreffen eine sehr große Zahl an Menschen, die naturgemäß nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zumeist aber auch nicht die eines EU-Staates. Diese Mängel sind umso bedenklicher, als Schubhäftlinge damit in vielen Belangen schlechtere Haftbedingungen vorfinden als Menschen in Strafhaft, obwohl die Schubhaft nur eine reine Sicherungsmaßnahme ohne jeden Strafcharakter sein soll und sein darf. Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung sind ungeachtet der Staatsbürgerschaft der Betroffenen dringend geboten.

II. Vorbemerkungen

Die Kernaufgabe der Kommissionen liegt in der Beobachtung, Begleitung und Überprüfung der Tätigkeiten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe wie auch der dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden, insbesondere der Sicherheitsbehörden. Hierzu sind die Kommissionen wie auch der Menschenrechtsbeirat ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu besuchen²².

Der gegenständliche Bericht fasst die wesentlichen Wahrnehmungen der Kommissionen im Jahr 2007 zusammen.

Die den Beamten der Sicherheitsexekutive vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben stellen diese tagtäglich vor große (vor allem auch menschliche) Herausforderungen. So müssen Beamte als „letztes“ Glied in der Kette der Staatsgewalt nicht nur oftmals menschenrechtlich sehr sensible Entscheidungen (man denke etwa an die Verhaftung eines nicht mehr rechtmäßig aufhältigen Familienvaters im Angesicht seiner Kinder) umsetzen, sondern finden sich im beruflichen Alltag häufig auch in Extremsituationen wieder, die von Leid und Gewalt geprägt sind. Selbst bei bestmöglicher Ausstattung der Dienststellen und optimalen Personalstand bliebe die Tätigkeit in der Sicherheitsexekutive ausgesprochen belastend.

Von diesen optimalen Rahmenbedingungen ist die Realität in weiten Bereichen jedoch weit entfernt. Insbesondere der schon seit längerer Zeit zu beobachtende, nach Ansicht der Kommissionen chronische Personalengpass zieht große, in vielerlei Hinsicht bedenkliche Mehrbelastungen der Beamten nach sich. Während zahlreicher Besuche im Jahr 2007 wurden die Kommissionen immer wieder auf die angespannte Personalsituation mitsamt den sich daraus ergebenden Problemen angesprochen. Hinzu kommt, dass in anderen Bereichen schon seit längerem selbstverständliche Maßnahmen zur Abfederung von Belastungen und Vermeidung von Burn-Out-Symptomen (z.B. externe und vertrauliche Supervision) im Bereich der Sicherheitsexekutive nicht wirklich etabliert sind.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen verdient die Tatsache, dass die allermeisten Mitglieder der Sicherheitsexekutive bemüht sind, ihre Aufgaben menschenrechtskonform zu vollziehen, den Respekt und die Anerkennung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirats.

²² Vgl. näher: § 15c SPG

III. Polizeianhaltezentren/ Schubhaft

1. Grundsätzliches

Eine der eingriffsintensivsten (rechtlich zulässigen) Maßnahmen, die ein Rechtsstaat mitteleuropäischer Prägung den in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Menschen gegenüber setzen kann, ist der Freiheitsentzug.

Die Freiheit ist ein zentrales, grundrechtlich und verfassungsgesetzlich geschütztes Rechtgut des Einzelnen, welches nur in ganz bestimmten, gesetzlich besonders geregelten Ausnahmefällen eingeschränkt oder entzogen werden darf. Der „klassische“ Hauptfall eines rechtlich zulässigen Freiheitsentzuges ist jener im Dienste der Strafrechtspflege. Hier soll insbesondere die Allgemeinheit durch den Freiheitsentzug geschützt und der Täter durch die Strafe „geläutert“ werden. Der Freiheitsentzug steht hier im ursächlichen Zusammenhang mit einer Handlung eines Täters.

Ganz anders verhält es sich im Bereich der Schubhaft. Diese dient der Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, also in aller Regel der Abschiebung. Per definitionem liegt hier im Freiheitsentzug kein Strafcharakter und der Inhaftierte hat sich regelmäßig außer seiner bloßen Existenz im Bundesgebiet nichts zu Schulde kommen lassen. Hiefür können Menschen seit in Kraft treten des Fremdenrechtspakets 2005²³ für einen Zeitraum von bis zu 10 Monaten in Haft angehalten werden.

Schon an dieser Stelle ist anzumerken, dass verurteilte Straftäter in Österreich in weiten Bereichen günstigere Vollzugsbedingungen vorfinden als Personen, welche in Schubhaft angehalten werden. Die Kommissionen erblicken in dieser rechtlichen wie tatsächlichen Ungleichbehandlung von inhaftierten bzw. angehaltenen Menschen einen klaren und nicht auflösbaren Wertungswiderspruch.

Die Kommissionen kritisieren seit Jahren die Bedingungen für in Schubhaft angehaltenen Personen. Grundvoraussetzung für einen menschenwürdigen und grundrechtskonformen Vollzug der Schubhaft wäre bzw. ist, dass die Unterbringung in möglichst „offener“ Form erfolgt. Das Wegsperrten von Menschen in Schubhaft, die über Monate allenfalls die Möglichkeit haben, ihre Zelle einmal am Tag für einen kurzen Hofgang zu verlassen, sollte aus menschenrechtlicher Sicht längst der Vergangenheit angehören. Saubere und hygienische Anhalteräume und Möglichkeiten zur aktiven Tagesgestaltung sollten ebenso eine Selbstverständlichkeit sein wie eine fundierte Information der Betroffenen über ihre praktische und rechtliche Situation und die zu erwartenden nächsten Verfahrensschritte.

Dass all diese Mindestanforderungen über weite Strecken nicht erfüllt sind, gehört seit Jahren zur Hauptkritik der Kommissionen des Menschenrechtsbeirats. In diesem menschenrechtlich zentralen Problemfeld konnten die Kommissionen im Jahr 2007 allerdings kaum Verbesserungen beobachten.

Im Folgenden soll auf besonders häufig anzutreffende Problembereiche näher eingegangen werden, wobei festzuhalten ist, dass die Situation in Österreich durchaus uneinheitlich ist. Während einzelne Anhaltezentren - insbesondere infolge der Einrichtung eines „Offenen Vollzuges“ - im Großen und Ganzen menschenrechtliche Standards entsprechen, geben andere nach wie vor großen Anlass zu Sorge und Kritik. Bedauerlicherweise gehören zur letztgenannten Gruppe die beiden größten Schubhaft-Gefängnisse Österreichs, welche beide in Wien liegen.

²³ BGBl I 100/2005

Bescheide, die der Schubhaft häufig vorangehen (Aufenthaltsverbote oder Ausweisungen) wurden im Jahr 2007 wiederholt näher untersucht und kritisch beurteilt. Das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens scheint in mehreren dieser Bescheide nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.²⁴

2. Allgemeine Anhaltebedingungen

➤ offener Vollzug vs. geschlossener Vollzug

Einige Anhaltezentren wurden umgebaut und bieten somit Möglichkeiten für einen „offenen Vollzug“²⁵. Zentrales Element dieser Vollzugsform ist eine – tagsüber - grundsätzlich „offene Zellentüre“. Die Angehaltenen können sich tagsüber frei in der offenen Station, welche im Regelfall zumindest eine Kochmöglichkeit, aber auch andere Beschäftigungsmöglichkeiten bietet, bewegen.

Ein positives Beispiel liefert der Umbau eines PAZ in Eisenstadt. Dort zielten die baulichen Veränderungen auf eine insgesamt freundlichere Atmosphäre (u.a. durch größere Fenster, geräumigere Zellen) ab. Der erste Stock wird als offene Station betrieben. Dort wurden zum Beispiel ein TV Raum, ein Beschäftigungsraum mit der Möglichkeit Tischfußball zu spielen, eine Kochnische und ein Wirtschaftsraum eingerichtet. Der Hof ist mit einem Netz überdacht und kann für Ballspiele genutzt werden.

Mehrere positiven Auswirkungen konnte die zuständige Kommission nach der Eröffnung dieser „offenen Station“ beobachten: so war das Aggressionspotenzial der Insassen zurückgegangen, Amtsärzte mussten seltener konsultiert werden, auch die Zahl der Krankenstände der BeamtInnen waren zurückgegangen, die Atmosphäre war insgesamt entspannter²⁶.

Auch im PAZ Klagenfurt wurde eine offene Station in Betrieb genommen, wodurch die Situation der Insassen allgemein eine wesentliche Verbesserung der menschenrechtlichen Standards erfahren hat²⁷.

Da die Öffnungszeiten jedoch weiterhin sehr restriktiv gesetzt sind, da – so wurde der Kommissionen mitgeteilt – zu wenig Personal zur Verfügung stehe²⁸, ist die Nutzung der offenen Station und die mangelnde Ausstattung ihrer Einrichtungen (Küche) weiterhin ineffizient und daher zu optimieren. Aufgrund eines signifikanten Rückgangs der Belagszahlen im PAZ Klagenfurt im Jahr 2007 könnten die nunmehr vorhandenen Gegebenheiten der offenen Station (auch bedingt durch die internen Richtlinien – mind. 7-Tagesfrist - zur Aufnahme in die offene Station) jedenfalls besser genützt werden²⁹.

Hinsichtlich des genannten PAZ in Eisenstadt wurde der Kommission bereits im Planungsstadium mitgeteilt, dass die Öffnungszeiten der offenen Station aufgrund des Personalmangels eingeschränkt werden müssten. In Klagenfurt konnte die Station zudem mangels entsprechender Ausstattung nicht im vorgesehen Umfang genutzt werden. So fehlte

²⁴ Vgl. mit ausführlicher Begründung: QB 3 KOM W 3, QB 1 KOM W 2

²⁵ siehe etwa QB 2 KOM 3, QB 1 S & K

²⁶ QB 3 KOM W 3

²⁷ QB 1 KOM S & K

²⁸ QB 1, 2, 3 und 4 KOM S & K, QB 1 KOM W 3

²⁹ QB 2, 3 und 4 KOM S & K

es etwa zunächst noch an Geschirr für die Küche³⁰. Nur ein PAZ österreichweit (Bludenz) führt einen offenen Vollzug für alle Schubhäftlinge, mit deutlich positiven Auswirkungen auf den Alltag von Häftlingen und Personal³¹.

Viele Anhaltezentren werden allerdings nach wie vor in der Form der geschlossenen Anhaltung geführt. Dieses Manko trifft vor allem auf die große Mehrzahl der Schubhäftlinge in Wien zu, wo es einen offenen Vollzug (diesen allerdings schon seit mehr als einem Jahr) nur für Frauen, nicht aber für Männer gibt. Dies bedeutet für die betroffenen Männer in vielen Bereichen sogar eine Schlechterstellung gegenüber Strafgefangenen. Menschen, die in diesen Anhaltezentren angehalten werden, verbringen auch den Großteil des Tages in – häufig geschlossenen - Zellen, wo sie zum Nichtstun genötigt sind. Hinzuweisen ist auch auf die Tatsache, dass die weiter unten in diesem Kapitel aufgezeigten Probleme vielfach ursächlich mit dieser Form der geschlossenen Anhaltung, die man schlicht als „Wegsperrern“ beschreiben muss, in Zusammenhang stehen.

Auch konkrete Empfehlungen des CPT³² zur Verbesserung der allgemeinen Anhaltebedingungen (u.a. indem Häftlingen die Möglichkeit zu sinnvoller Beschäftigung gegeben wird), warten nach wie vor auf Umsetzung. So wurde z.B. für ein bestimmtes Anhaltezentrum vom CPT schon im Jahr 2004 empfohlen, Kellerräumlichkeiten besagten Anhaltezentrum für diesen Zweck zu adaptieren. Dies ist nicht erfolgt; diese Räume sollen vielmehr als Lager und durch die diensttuenden Beamten genutzt werden.³³

Aus menschenrechtlicher Sicht wird die längst überfällige Errichtung und Inbetriebnahme der offenen Stationen ausdrücklich begrüßt. Zu bedauern ist allerdings, dass die zum Teil erheblichen Mittel für die dazu nötigen Umbauten für die Betroffenen nutzlos bleiben, weil die – wesentlich geringeren – Mittel für Ausstattung und Personal nicht freigegeben werden.

Schubhaft als reine Sicherungsmaßnahme zur Verhinderung oder Beendigung einer Verwaltungsübertretung sollte in keiner Weise der Strafhaft ähneln. Dass für die Mehrzahl der Schubhäftlinge in Österreich nach wie vor schlechtere Bedingungen herrschen als für verurteilte Straftäter ist in menschenrechtlicher Hinsicht ein untragbarer Zustand.

➤ **Anhaltung besonders schutzbedürftiger Personengruppen**

Wiederholt wurden auch im Jahr 2007 Minderjährige in Schubhaft angetroffen. Mehrere Kommissionen haben in diesem Zusammenhang die fremdenpolizeilichen Bescheide, mit denen in diesen Fällen die Schubhaft verhängt wurde, eingesehen³⁴. Dabei stellte sich heraus, dass auf die Minderjährigkeit im Zuge der Entscheidung über den Freiheitsentzug oftmals nicht gesondert Rücksicht genommen wurde. Der Vollzug der Schubhaft unterscheidet sich bei Minderjährigen je nach Ort der Anhaltung kaum oder gar nicht vom Vollzug für Erwachsene (im PAZ Innsbruck sind Jugendliche sogar schlechter gestellt, da sie grundsätzlich nicht in den offenen Vollzug übernommen werden)³⁵.

³⁰ QB 1, 2 und 3 KOM S & K

³¹ QB 4 T & V.

³² European Committee for the Prevention of Torture / Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter

³³ QB 1, 2 und 3 KOM T & V

³⁴ QB 1 KOM S & K, QB 1 KOM W 2, QB 2 KOM S & K, QB 3 KOM W 3

³⁵ QB 4 KOM T & V

Wie bereits das CPT festgehalten hat, sind Minderjährige „*more vulnerable than adults*“ (verletzlicher als Erwachsene). Ein Freiheitsentzug sollte den Empfehlungen des CPT zu Folge nur als ultima ratio und nur für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet werden³⁶.

Das Fremdenpolizeigesetz sieht vor, dass in Ansehung von Minderjährigen die Verhängung der Schubhaft die Ausnahme zu bleiben hat. Die Behörde hat anstelle der Verhängung der Schubhaft zu einem sogenannten „Gelinderen Mittel“ zu greifen, es sei denn, dass der Zweck der Schubhaft, also die Sicherung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, sonst nicht erreicht werden könnte³⁷.

Beobachtet wurde auch, dass weibliche Schubhäftlinge auch in Anhaltezentren angehalten wurden, in denen die tägliche Anwesenheit wenigstens einer weiblichen Beamten nicht gewährleistet war³⁸, weiters die – wenn auch nur kurzfristige - Anhaltung von Frauen in kleineren Anhaltezentren, die dafür (wegen des Fehlens von Einrichtungen oder auch weiblichen Personals) gar nicht geeignet sind.³⁹

Mehrfach beobachtet wurde die Anhaltung von Menschen, die so offenkundig krank und akut behandlungsbedürftig waren, dass sie von vornherein als haftunfähig anzusehen waren; diese Menschen wurden nach dem Besuch einer Kommission oder noch während des selben auf freien Fuß gesetzt.⁴⁰

Die Kommissionen haben den Eindruck gewonnen, dass auf die Minderjährigkeit von Häftlingen sowohl bei der Verhängung als auch beim Vollzug der Schubhaft deutlich zu wenig Rücksicht genommen wird. Einrichtungen für einen adäquaten, an die besondere Verletzlichkeit dieser Gruppe angepassten Vollzug der Schubhaft fehlen.

Die Anhaltung von Frauen in Polizeianhaltezentren, in denen keine weiblichen Beamten Dienst versehen, scheint den Kommissionen hochproblematisch; zum Schutz dieser weiblichen Häftlinge sollte entweder dafür Sorge getragen werden, dass auch in diesen Anhaltezentren ausreichend Dienstposten für weibliche Beamte vorgesehen sind oder dass Frauen in anderen Anhaltezentren, die geeignete Einrichtung und Personal aufweisen, angehalten werden.

Die Anhaltung von offenkundig schwer erkrankten und akut behandlungsbedürftigen Personen in Schubhaft ist – auch wenn es sich nur um Einzelfälle handelt - angesichts der Tatsache, dass mit der Schubhaft eine bloße Verwaltungsübertretung beendet werden soll, unverhältnismäßig und menschenrechtlich in jedem Fall bedenklich.

3. hygienische und sanitäre Bedingungen

Ein besonderes Problemfeld waren im letzten Jahr die hygienischen und sanitären Bedingungen einzelner Anhaltezentren in Wien und Niederösterreich. Dass im Zuge späterer Besuche (und zT als Folge der vor Ort geäußerten Kritik) teilweise wieder akzeptablere Bedingungen vorgefunden wurden, wird zwar seitens der Kommissionen positiv zur Kenntnis genommen, ändert aber nichts an der menschenrechtlich ausgesprochen bedenklichen Situation, die zum Zeitpunkt der hier zusammengefassten Beobachtungen vorgefunden wurde.

³⁶ CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2004, Seite 62, Absatz 20ff.

³⁷ § 77 FPG 2005

³⁸ QB 4 KOM O & S

³⁹ QB 3 KOM O & S; QB 2 KOM W 3

⁴⁰ QB 4 KOM W 1

Die Kommission Oberösterreich / Salzburg berichtet⁴¹ in diesem Zusammenhang von einem

...WC ohne bauliche Abtrennung mitten in der Zelle...

und stellt zusammenfassend fest⁴²:

Insgesamt ist der desolate bauliche Zustand des PAZ Linz dermaßen ausgeprägt, dass die Unterbringungssituation weder zumutbar, noch sicher ist. Würde das PAZ am Maßstab der oö Bauordnung bzw. des oö Bautechnikgesetz geprüft, ist davon auszugehen, dass unmittelbare Sanierungsmaßnahmen erforderlich wären und aufgetragen würden. Die Sicherheit aller im PAZ Linz befindlichen Personen ist nicht gewährleistet, nicht zuletzt auf Grund unzureichender Brandschutzmaßnahmen und Evakuierungspläne.

Auch in Wien wurden zum Teil grobe sanitäre und hygienische Mängel festgestellt⁴³:

Wiederholt wurde ein sanitärer und hygienischer Zustand der Zellen vorgefunden, der als bedenklich zu bezeichnen ist. So waren viele Matratzen offenbar schon lange nicht mehr gewechselt worden. Bei einigen war der Überzeug eingerissen, viele wiesen Flecke (wohl nicht zuletzt von Körperflüssigkeiten) und Brandlöcher auf (...). Eine Einzelzelle wurde derart verschmutzt vorgefunden, dass die Gummisohlen der Schuhe an vielen Stellen kleben blieben. Beklagt wurde seitens der Insassen auch, dass nachgefragte Reinigungsutensilien erst nach langer Zeit oder überhaupt nicht ausgefolgt wurde (...).

Auch die Dusche wurde benutzt und verschmutzt vorgefunden. Ein Insasse erklärte, dass diese einmal täglich, nachdem alle Duschwilligen sie benützt hätten gereinigt würde (...). Die Spülung einer belegten Einzelzelle war de facto funktionsuntüchtig. Sie produzierte nur ein dünnes Rinnsal, das in keiner Weise geeignet war, die Rückstände einer Notdurft vollständig von der Oberfläche zu beseitigen.

Tatsächlich waren Beobachtungen wie diese im Jahr 2007 kein Einzelfall. So wurde auch in anderen Polizeianhaltezentren verschmutzte oder auch von Schimmel befallene Duschen oder etwa sanitäre Anlagen in einem „hygienisch katastrophalen Zustand“ vorgefunden⁴⁴.

Im Zuge eines weiteren Besuches wurden in dem oben erwähnten Polizeianhaltezentrum an mehreren Stellen Abstriche genommen. Die Auswertung der Kulturen ergab, dass ein Berühren des Bodens und der Wände (sogenannte Schmierinfektion) vermieden werden sollte. Zwar hätten Personen mit gesundem Immunsystem nur geringe Probleme zu erwarten, Menschen mit beeinträchtigtem Immunsystem (wie Menschen im Hungerstreik, Inhaftierte, HIV-, TBC- oder Hepatitisranke) würden aber in Folge des eben beeinträchtigten Immunsystems eher auf die vorgefundenen Erreger reagieren, etwa mit Durchfall oder schlimmeren Erkrankungen⁴⁵ (Erwähnt sei an dieser Stelle, dass unter Schubhäftlingen anteilmäßig deutlich mehr Menschen ein beeinträchtigtes Immunsystem und die erwähnten Vorerkrankungen haben als im Durchschnitt der österreichischen Wohnbevölkerung).

Häftlinge sind grundsätzlich selber für die Reinigung der Sanitärräume und der Zellen verantwortlich. Lediglich „bei Bedarf“ werde eine Reinigungsfirma beigezogen.⁴⁶ Dieses

⁴¹ QB 4 KOM O & S

⁴² a.a.O.

⁴³ QB 2 KOM W 1

⁴⁴ QB 1 KOM W 3, QB 4 KOM W 3

⁴⁵ QB 4 KOM W 1

⁴⁶ etwa QB 1 KOM W 3

System mag in Strafhafte funktionieren, für Schubhaft-Anstalten ist es ungeeignet und trägt stellenweise zu hygienischen Mängeln mit bei.⁴⁷

Die von den Kommissionen mehrfach vorgefundenen hygienischen Zustände sind sowohl unter dem Aspekt der Menschenwürde als auch unter jenem der Gesundheit untragbar. Es ist Aufgabe der Republik Österreich, die Einhaltung der Menschenrechte, der Würde und der Gesundheit aller ihrer Obhut unterstehenden Menschen zu wahren. Dass Anhaltungen in Schubhaft nicht in Zellen oder Gebäuden stattfinden dürften, die der Bauordnung und anderen Sicherheitsvorschriften nicht genügen, sollte selbstverständlich sein.

Der Wunsch von Angehaltenen nach Utensilien zur Reinigung ihrer Zelle sollte in jedem Fall respektiert und erfüllt werden. Dennoch ist und bleibt zuvorderst die Republik Österreich – vor Ort damit konkret die Anstaltsleitung – für die Hygiene in Schubhaft-Anstalten und die Gesundheit von Häftlingen verantwortlich.

4. Information der Angehaltenen und Schubhaftbetreuung

Immer wieder mussten die Kommissionen im vergangenen Jahr feststellen, dass zahlreiche Insassen schlecht – teils fast gar nicht – über ihre Situation informiert waren⁴⁸.

Dieses Informationsmanko besteht in zweierlei Richtung:

1. vielen Insassen sind (oftmals aufgrund von Sprachbarrieren) die Abläufe des jeweiligen Anhaltezentrum nicht bekannt. Ihnen ist häufig sogar der praktische Tagesablauf in Haft (z.B. wann ein Hofgang möglich ist, wann / wie oft pro Woche sie duschen können oder wie sie sich mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgen können) unbekannt.
2. zudem – und dies wiegt unverhältnismäßig schwerer – sind viele Insassen über den rechtlichen Rahmen (also etwa den Grund, die Dauer, und den in ihrem Verfahren als nächstes zu erwartenden Schritt) absolut uninformiert

Diese Situation sowie sich daraus ergebende Konsequenzen sollen hier anhand einer konkreten Beobachtung einer Kommission verdeutlicht werden⁴⁹:

Ein Teil der in Hungerstreik befindlichen Inder gab (Anm.: gegenüber der Kommission) an, dass sie im Hungerstreik wären, um Informationen über den Fortgang des Verfahrens zu bekommen, der andere Teil, weil er die schnellere Rückstellung in die Slowakei erreichen wollte. Kein einziger gab an, er wolle durch den Hungerstreik die Freiheit erreichen.

⁴⁷ Für das Funktionieren eines Systems nach dem Prinzip „jeder ist für seine Zelle selbst verantwortlich“ wäre Voraussetzung, dass Angehaltene ein natürliches Interesse haben, ihre Zellen entsprechend zu säubern und sodann sauber zu halten. Während im Bereich der Strafhafte den Insassen regelmäßig bekannt ist, wann sie frühestens entlassen werden, wie lange also ihre Zelle „ihr zu Hause“ ist, ist die Dauer des Haftaufenthaltes für Schubhäftlinge in der Regel in keiner Weise vorhersehbar. Tatsächlich sind die Aufenthalte in Schubhaft von sehr unterschiedlicher Dauer. Jemand, der nur wenige Tage in Schubhaft verbleibt, weil etwa die Abschiebung unmittelbar bevorsteht, wird kein gesteigertes Interesse an den Tag legen, seine Zelle im Interesse des ihm folgenden Insassen noch vor seiner Abschiebung einmal zu reinigen. Die nachteiligen Konsequenzen einer unterbliebenen Zellenreinigung muss der nächste Insasse tragen. Auch ignoriert das derzeit bestehende „Reinigungssystem“, dass professionelle Reinigung gewisse Grundkenntnisse voraussetzt.

⁴⁸ QB 1 KOM W 3, QB 3 KOM W 2, QB 1 KOM T & V, QB 1, 2, 3 und 4 KOM W 1

⁴⁹ QB 2 KOM T & V

Während gemeinhin angenommen bzw. unterstellt wird, dass die Verweigerung der Nahrungsaufnahme nur einem „Freipressen“ diene, haben die Kommissionen beobachtet, dass ein so genannter Hungerstreik schlicht dem Ziel dienen kann, auf diese Weise Informationen über das konkrete fremdenpolizeiliche Verfahren zu erlangen. Auch hinsichtlich jenes Teils der oben erwähnten Gruppe, der eine Verfahrensbeschleunigung anstrebte, hätte ein Hungerstreik durch entsprechende Information über die Verfahrensdauer und –fortgang wohl verhindert werden können.

Dem immer wieder an die Kommissionen herangetragen Informationsbedürfnis der Insassen könnte und sollte vor allem seitens

1. der für das jeweilige fremdenrechtliche Verfahren zuständigen Abteilung der Fremdenpolizei
2. der BeamtInnen des Anhalteentrums (insbesondere hinsichtlich der Abläufe im Anhaltezentrum) und erst zuletzt
3. durch die Schubhaftbetreuung⁵⁰

nachgekommen werden.

Zu den beiden erstgenannten Punkten sei auf zwei Ansätze der BPD (betreffend PAZ Wien Rossauer Lände) sowie der Sicherheitsdirektion Vorarlberg (betreffend PAZ Bludenz) verwiesen:

Die BPD – Wien hatte geplant, Gasthäftlinge (d.s. Insassen, die nicht für die Wiener Fremdenpolizei, sondern für eine Bezirkshauptmannschaft in Wien in Schubhaft angehalten werden), brieflich über den Grund der Inschubhaftnahme und ihr Verfahren zu informieren. Dieser von den Kommissionen begrüßte Ansatz scheiterte allerdings an der ablehnenden Haltung der Bezirkshauptmannschaften⁵¹.

Im PAZ Bludenz wurde von der Fremdenpolizei eine regelmäßige Sprechstunde für Schubhäftlinge eingerichtet. Dies entlastet einerseits die BeamtInnen des Anhalteentrums, vermittelt andererseits den Schubhäftlingen, dass ihre Probleme ernst genommen werden und führt zu einer positiveren Atmosphäre im Anhaltezentrum⁵².

Zur Information von Schubhäftlingen durch die „Schubhaftbetreuung“ ergibt sich österreichweit ein sehr unterschiedliches Bild:

Während insbesondere in jenen Anhaltezentren, welche durch die großen, im Bereich der menschen- und sozialrechtlichen Beratung erfahren Organisationen wie Caritas oder Diakonie betreut werden, kaum Klagen an die Kommissionen herangetragen wurden, ist die Informationssituation – den Aussagen der Betroffenen zu Folge – in anderen Anhaltezentren eine deutlich schlechtere.

⁵⁰ Wohl ist bekannt, dass die Schubhaftbetreuung nicht selbst Vollzugsaufgaben wahrnimmt. Sie ist aber ein wesentlicher Teil des Gesamtsystems „Schubhaft“ und soll einen menschenrechtskonformen Vollzug sicherstellen. Die Aufgaben der Schubhaftbetreuung werden in einem mit dem BM.I abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Es ist daher Sache des BM.I, ob und inwieweit die Schubhaftbetreuung dem Informationsbedürfnis der Angehaltenen nachkommen kann bzw. darf und unterliegt insoweit auch dem Beobachtungs- und Beurteilungsmandat der Kommissionen.

⁵¹ QB 3 KOM W 2

⁵² QB 2 KOM T & V

Die strukturell schlechte Information von Schubhäftlingen über ihre tatsächliche und rechtliche Lage ist einer der gravierendsten Mängel der Schubhaft. In diesem Bereich sind nachhaltige Verbesserungen dringend nötig.

In Schubhaft angehaltene Menschen, welche regelmäßig aus einem völlig anderen Kultur- und Rechtskreis kommen, sehen sich in Österreich einem Verfahren gegenüber, dessen Inhalt, Gang und rechtliche Rahmenbedingungen sie oftmals nicht verstehen. Umso wichtiger ist ausführliche und profunde Information der Betroffenen über ihre Situation und die rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Information ist zum Teil schon verfassungsrechtlich geboten (Art 4 Abs 6 PersFrG), sie stellt nach Ansicht der Kommissionen eine Bringschuld des Staates dar.

Das Unterbleiben entsprechender Informationen führt häufig zu falschen, weil realitätsfernen Hoffnungen, aber auch zu Gefühlen der Frustration, Hoffnungslosigkeit und des rechtlosen Ausgeliefertseins. Die damit verbundenen Emotionen belasten die Betroffenen in unnötiger Weise, sind oft Mitursache für Selbstbeschädigung und Hungerstreik und tragen zu Spannungen zwischen den Insassen untereinander, aber auch im Verhältnis zu den Beamten bei.

Unabhängig davon, ob der Staat für die tatsächliche und rechtliche Information von Schubhäftlingen eigene Beamte oder beauftragte Organisationen bezieht, ist und bleibt es der Staat, der Mängel in diesem Bereich zu verantworten hat.

5. medizinische Versorgung

Die Kommissionen haben im Jahr 2007 einen Schwerpunkt ihrer Beobachtungen u.a. auf die medizinische Versorgung von Angehaltenen gelegt. Ergebnis ist ein zwar uneinheitliches, in Summe allerdings bedenkliches Bild:

a. Fehlen von Sanitätern

Die problematische Situation im Sanitätsbereich im PAZ Graz ist weiterhin unverändert. Die 7 Sanitärer-Posten wurden im Zuge der Exekutiv-Reform nicht mehr nachbesetzt bzw. wegrationalisiert. Ein Beamter ist „Leiter einer SAN-Stelle“ ohne Raum und Personal, im Tagdienst, ohne Zulagen, er hat die vielfältigen Aufgabenbereiche als leitender Sanitärer abzudecken und vertritt außerdem den einzigen Sanitärer des polizeiärztlichen Dienstes (früher 3 Sanitärer; ebenfalls kein definierter Dienstposten)⁵³.

Problematisch war die diesbezügliche Situation auch im Anhaltezentrum Wels, wo nur ein Sanitärer zur Verfügung stand und im Anhaltezentrum Steyr, wo gar kein Sanitärer im Dienst war.

Die Kommissionen halten fest, dass ausgebildete Fachkräfte (deren Position auch im Stellenplan als solche definiert ist und die auch tatsächlich für die vielfältigen, anspruchsvollen sanitären bzw. medizinischen Aufgaben eingesetzt werden), für das Funktionieren einer adäquaten medizinischen Betreuung unerlässlich sind.

b. Sicherungszelle für psychisch beeinträchtigte Menschen in Schubhaft

⁵³ QB 1 und 4 KOM S & K

Die Anhaltung psychisch beeinträchtigter Menschen sogenannten Sicherungszellen ist nach Ansicht der Kommissionen oftmals menschenrechtlich problematisch. Das Ziel, die aufenthaltsbeendende Maßnahme durch die Anhaltung in Schubhaft durchzusetzen steht nicht selten in einem Spannungsverhältnis zur Frage der Haftfähigkeit und damit auch zur Wahrung der (Menschen-) Würde des Betroffenen.

Zur Verdeutlichung sei beispielhaft auf zwei von der Kommission O & S⁵⁴ beobachtete Fälle verwiesen:

Im konkret vorliegenden Fall wurde ein Häftling nicht bloß über einen längeren Zeitraum von (...) 108 Stunden in einer besonders gesicherten Zelle untergebracht, sondern darüber hinaus zumindest 48 Stunden (...) an Händen und Füßen gefesselt. (...) (Die gesetzte) Maßnahme (...) (wurde) mit der Autoaggressivität des Schubhäftlings erklärt.

In einem weiteren Fall wurde ein Angehaltener über ...

... einen Zeitraum von 52 Stunden in einer besonders gesicherten Zelle untergebracht (...) und zudem an Händen und Füßen während des gesamten Zeitraumes gefesselt. Dies aus dem Grund, da der Häftling ständig mit Händen und Füßen gegen die Zellentür geschlagen habe.

Zu letztgenanntem Fall ist zudem anzumerken, dass das in Rede stehende Anhaltezentrum auch über eine gänzlich gepolsterte Zelle verfügt. Da diese laut Aktenlage im Zeitraum der Anhaltung des Betroffenen in der Sicherungszelle leer stand, wäre eine Verlegung des Angehaltenen möglich gewesen. Eine Fesselung in der Dauer von 52 Stunden hätte sich diesfalls erübrigt, da der Häftling sich dort weder selbst hätte verletzt noch den Dienstbetrieb hätte stören können.

Nach den Beobachtungen der Kommissionen ist in Fällen von Selbstbeschädigung oder psychischer Auffälligkeit die Beiziehung eines Psychiaters nach wie vor nicht österreichweit selbstverständlich⁵⁵

Ebenso wurde stichprobenhaft festgestellt, dass der Unterbringung eines Angehaltenen in der Sicherungszelle nicht automatisch eine amtsärztliche Untersuchung vorangeht. Dies ist umso problematischer, wenn die Sicherheitszelle nicht den erforderlichen Sicherheitsstandards entspricht.⁵⁶

Das Wegsperrern von psychisch auffälligen Schubhäftlingen in sogenannten Sicherungszellen mit Fesselung für die Dauer von 48 bzw. 52 Stunden ist nach Ansicht der Kommissionen unverhältnismäßig und menschenunwürdig. In derartigen Fällen scheint vielmehr eine rasche und adäquate Behandlung des psychischen Ausnahmezustandes geboten.

Besteht dagegen die Möglichkeit für eine derartige – rasche – Behandlung innerhalb der Schubhaft nicht, scheint die Verhältnismäßigkeit einer weiteren Anhaltung in Frage gestellt. Wenn der Staat in solchen Fällen die Gesundheit seiner Häftlinge nicht

⁵⁴ QB 1 und 2 KOM S & O

⁵⁵ QB 1 KOM O & S, QB 1 KOM W 2

⁵⁶ QB 4 KOM W 3

garantieren kann, ist anstelle einer Anhaltung in Schubhaft eine stationäre Behandlung auch menschenrechtlich geboten.

c. kurative vs. sachverständige Tätigkeit der Amtsärzte⁵⁷

Nach wie vor üben Amtsärzte im Bereich der Polizeianhaltezentren zwei letztlich nicht zu vereinbarende Funktionen gleichzeitig aus. Zum einen kommt ihnen eine kurative, also heilende Aufgabe zu. Erkrankt ein Angehaltener, so ist der beigezogene Amtsarzt für die Befundung und Behandlung zuständig. Zum anderen wird der Amtsarzt aber auch als Gutachter, respektive Sachverständiger hinsichtlich genau jener Personen, welche er sonst behandelt tätig⁵⁸.

Die Kommission Wien 2 konnte sich anlässlich eines Besuches ein Arzt – Patientengespräch mitverfolgen und sich somit einen persönlichen Eindruck zu der angesprochenen Problemstellung machen⁵⁹:

Dabei wurde offensichtlich, dass, wie schon im medizinischen Abschlussbericht (...) besprochen, die Vermengung zwischen gutachterlicher und kurativer Tätigkeit der Amtsärzte eine empathische Einstellung den Patienten gegenüber erschwert und die Betreuung von kranken Angehaltenen leidet.

Dass Amtsärzte in ihrer Funktion als Amtssachverständige quasi als verlängerter Arm der Behörde agieren, steht zu einem vertraulichen Arzt – Patienten Verhältnis in einem unauflösbaren Widerspruch. Die dem Amtsarzt zukommenden Doppelfunktion führt zudem zu einem nicht zu vereinbarenden Interessenkonflikt.

Nach Möglichkeit sollten daher – wenigstens in den größeren PAZ – kurative und gutachterliche Tätigkeit getrennt werden, d.h. durch verschiedene Ärzte ausgeübt werden.

d. Befundung und Behandlung ohne Beziehung von Dolmetschern

Problematisch ist nach Beobachtungen der Kommissionen, dass oftmals zur Befundung und Behandlung der nicht deutschsprachigen Angehaltenen auf die Beziehung eines Dolmetschers verzichtet wird⁶⁰. Stattdessen werden häufig Mithäftlinge zum Übersetzen beigezogen.

Die Beseitigung von sprachlichen Barrieren zwischen Arzt und Patient ist eine Grundvoraussetzung für eine lege artis durchgeführte medizinische Befundung und Behandlung. In Ermangelung einer entsprechenden Verständigungsmöglichkeit können Krankheitsbilder oftmals nicht entsprechend kommuniziert und daher bei der Behandlung auch nicht berücksichtigt werden.

Mithäftlinge können Dolmetscher in dieser Situation nicht ersetzen. Zum einen fehlt ihnen regelmäßig die nötige Kenntnis der deutschen Sprache, zum anderen wird dadurch in der Regel das Prinzip der Vertraulichkeit verletzt.

⁵⁷ QB 2 KOM O & S, QB 1KOM W 2

⁵⁸ Einzig im Anhaltezentrum Bludenz konnte die zuständige Kommission eine Trennung der kurativen und gutachterlichen Tätigkeit in Ansehung der dort tätigen Psychiater feststellen. (QB 2 KOM T & V)

⁵⁹ QB 3 KOM W 2

⁶⁰ QB 1 KOM W 2, QB 1 KOM W 3, QB 2 KOM T & V

Dass in der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen Dolmetscher nicht regelmäßig beigezogen werden, erhöht deutlich das Risiko, dass auch akute Erkrankungen übersehen werden. In diesen Fällen wäre die Republik Österreich, die für alle Häftlinge eine Fürsorgeverpflichtung trägt, für daraus resultierende weitere Gesundheitsschäden mit verantwortlich..

Die Kommissionen erblicken in dieser Praxis einen strukturellen und schweren Mangel.

e. Medizinische Dokumentation

In einigen Fällen mussten die Kommissionen eine ausgesprochen mangelhafte Dokumentation bzw. krasse Mängel in der amtsärztlichen Befundung feststellen⁶¹.

So fand sich ein Häftling, bei dem selbst schwerste Verletzungen und –erkrankungen nicht dokumentiert waren⁶²:

Hinsichtlich eines Angehaltenen aus der Türkei, Herr Y., war im Anamneseblatt offenbar unter Mithilfe eines Dolmetschs (Herr Y. spricht nur Türkisch) notiert worden, dass und wie Herr Y. in der Türkei gefoltert wurde. In dem kurzen mit der Kommission geführten Gespräch gab er noch glaubwürdig an, dass er danach psychisch erkrankte und sich in psychiatrischer Behandlung befand. Auch berichtete er von Verletzungen, die er sich in der Türkei selber zugefügt habe wie auch, dass er im Jahr 1997 angeschossen wurde.

Am Oberkörper des Herrn Y. befinden sich zahlreiche Narben. Am Bauch sind mehrere Operationsnarben sowie auch offenbar Narben von den Schussverletzungen und Schnittverletzungen zu sehen.

*Unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang der auf dem Verletzungsblatt angeführte Vermerk: „**Es sind keine sichtbaren Verletzungen erkennbar,...0 Beschwerden**“, was weit von der Realität entfernt ist, zumal die zahlreichen Narben an der oberen Extremität mehr als eindeutig sichtbar sind.*

Auch scheint es nach Ansicht der Kommissionen vielfach an der nötigen Sensibilität der handelnden Personen zu mangeln⁶³:

⁶¹ QB 1, 2 und 3 KOM T & V, QB 1 KOM 2, QB 3 KOM W 1

⁶² QB 3 KOM W 1

⁶³ QB 1 KOM W 1

Ein hungerstreikender Angehaltener (...), der vom PAZ Hernalser Gürtel „zwecks Heilbehandlung“ in die Justizanstalt Josefstadt überstellt worden war, zeigte sich verwundert über seine plötzliche Gewichtszunahme. Während er bei Verlassen des PAZ noch ein Gewicht von 67 kg aufwies, wurde bei Einlieferung in die Justizanstalt ein Gewicht von 74 kg gewogen. Diese Diskrepanz wurde seitens des Arztes in der Justizanstalt bestätigt. Der Angehaltene war überzeugt, dass die Gewichts Differenz das Ergebnis von Manipulationen sein müsse. Er sei nun grundsätzlich misstrauisch und habe aus diesem Grund auch die Untersuchung am Morgen verweigert.

Anlässlich eines weiteren Besuches (...) (im Polizeianhaltezentrum) wurde der Kommission mitgeteilt, dass eine neue Waage angeschafft worden war, da die alte defekt gewesen wäre. Danach sei das gewogene Gewicht um ein paar Kilo anders gewesen als zuvor. Nachforschungen der Kommission ergaben, dass diese Waage nicht kalibriert gewesen sein dürfte.

Für die Erst-Untersuchung von eingelieferten Schubhäftlingen sind an sich muttersprachliche „Anamneseblätter“ vorgesehen, auf denen der Häftling selbst dem Amtsarzt durch bloßes Ankreuzen viele nötige Informationen geben kann. Sie werden allerdings nicht durchgängig verwendet.⁶⁴

Das Körpergewicht stellt – vor allem bei Häftlingen, die einen Hungerstreik begonnen haben – ein wichtiges Indiz für ihren Allgemeinzustand dar. Die Tatsache, dass zu seiner Feststellung offenbar über einen längeren Zeitraum eine nicht kalibrierte Waage verwendet wurde, die eine Abweichung von fast 10% aufwies, spricht für einen sorglosen Umgang mit der Gesundheit von Häftlingen.

Fehler im Bereich der Befundung, besonders das Übersehen von schweren Vorerkrankungen, können gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit von Häftlingen haben, wofür der Staat zufolge seiner Fürsorgepflicht mit einzustehen hätte.

Vor diesem Hintergrund scheint die Verwendung fehlerhafter Instrumente ebenso unverständlich wie die teilweise Nichtverwendung muttersprachlicher Anamneseblätter.

6. Sonstige Bedingungen der Anhaltung in Schubhaft

Die schon in den letzten Jahren wiederholt kritisierte Situation für Schubhäftlinge, die in den Gefängnissen kaum sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit vorfinden, kaum auf sprachkundiges Personal treffen, häufig den größten Teil des Tages in ihren Zellen eingeschlossen sind (dies trifft vor allem auf das Bundesland Wien zu, wo mit Abstand die meisten Schubhäftlinge angehalten werden), kaum Möglichkeit zu selbstständigem Handeln (wie z.B. Zubereitung von Nahrung) haben, hat sich auch im Jahr 2007 österreichweit kaum verbessert. Positive Veränderungen wie z.B. ein Beschäftigungsprojekt für Schubhäftlinge, durchgeführt von der Schubhaftbetreuung in Klagenfurt⁶⁵ blieben die Ausnahme.

⁶⁴ QB 1 KOM S & O, QB 1 KOM W 3, QB 2 und 3 KOM T & V

⁶⁵ QB 2 KOM St & K

Diese Mängel betreffen – naturgemäß, da Schubhaft über Österreicher nicht verhängt werden kann - nur Personen fremder Staatsbürgerschaft, zumeist auch Personen, die keinem anderen EU-Staat angehören.

Damit bleibt auch die zentrale menschenrechtliche Kritik am Vollzug der Schubhaft in Österreich unverändert aufrecht: die Bedingungen der Anhaltung sind – zum Teil deutlich – schlechter als jene der Anhaltung in Strafhaft. Dies ist unverhältnismäßig, weil Schubhäftlinge nicht bestraft werden sollen, sondern ihre Anhaltung eine reine Sicherungsmaßnahme ist, um eine Verwaltungsübertretung (den unrechtmäßigen Aufenthalt) zu beenden. Dass diese Bedingungen auch nach Jahren der detaillierten Kritik durch den Menschenrechtsbeirat und seine Kommissionen keine deutliche Verbesserung erfahren haben, ist nach Ansicht der Kommissionen einer der schwersten menschenrechtlichen Mängel im Bereich der Sicherheitsverwaltung. Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung sind ungeachtet der Staatsbürgerschaft der Betroffenen dringend geboten.

IV. Polizeiinspektionen

Im Bereich der Polizeiinspektionen waren beobachtete Mängel die Ausnahme, im Allgemeinen werden die Menschenrechte hier gut gewahrt und umgesetzt. Verbesserungsmöglichkeiten gibt es hinsichtlich der Dokumentation und des Einsatzes von weiblichen Beamten.

1. Anhaltungen ohne Haftbericht⁶⁶, Führen von Anhaltebüchern in Loseblattform

Wiederholt mussten die Kommissionen im Jahr 2007 feststellen, dass in Bezug auf Personen, welche für nur kurze Zeit angehalten wurden, das Anlegen von Haftberichten unterblieben war.

Dasselbe Problem zeigt sich hinsichtlich angehaltener Personen, wenn und soweit „nur“ der Verdacht einer Psychose und keine weiterer Anhaltungsgrund vorliegt. Diese Personen werden nach der Beurteilung durch den Amtsarzt entweder in ein Krankenhaus gebracht oder aber entlassen. Eine Dokumentation darüber, dass auch diese Personen – wenn auch nur vorübergehend – durch Exekutivbeamte „in Gewahrsam genommen“ wurden (etwa in Form eines kurzen Haftberichtes) erfolgt in solchen Fällen häufig nicht.⁶⁷

Die Kommissionen weisen darauf hin, dass eine lückenlose Dokumentation aller Anhaltungen eine wesentliche Maßnahme zur Vorbeugung gegen polizeiliche ist, außerdem auch ein Schutz von Beamten gegen eventuell ungerechtfertigte Misshandlungsvorwürfe.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass das gelegentlich angetroffene Führen eines Anhaltebuches in Form einer Loseblattsammlung⁶⁸ rechtsstaatlich ausgesprochen bedenklich ist. Darüber hinaus gibt es nach wie vor einige Polizeiinspektionen, die keine täglichen Eintragungen im Verwahrungsbuch führen⁶⁹.

Loseblattsammlungen sind missbrauchs anfällig. Es sollte daher in den betreffenden Polizeiinspektionen rasch ein gebundenes Registerbuch mit nummerierten Seiten (wie es auch die „UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners fordern), eingeführt werden.

2. medizinische Betreuung und Dokumentation

Die amtsärztlichen Untersuchungen von Festgenommenen sind in aller Regel gut und nachvollziehbar dokumentiert. Wie wichtig diese Untersuchung und Dokumentation ist, zeigen zwei Ausnahmen:⁷⁰

⁶⁶ QB 1 KOM W 3, QB 1 KOM T & V, QB 1 und 2 O & S

⁶⁷ QB 3 KOM W 1

⁶⁸ QB 1 und 3 KOM W 2

⁶⁹ QB 1 S & K

⁷⁰ QB 3 KOM W 1

Anlässlich eines Besuches (...) wurde festgestellt, dass in einem Verletzungsdokumentationsblatt hinsichtlich eines Angehaltenen nur geringgradige Rötungen im rechten Brustbereich mit Schmerzangabe festgehalten waren. Diese seien während der Amtshandlung entstanden. Bei einer neuerlichen Begutachtung (etwa 5 Stunden später) wegen eines Misshandlungsvorwurfes wurden blutunterlaufene Stellen im linken Brustbereich, über dem linken Schulterblatt und im Bereich der rechten Niere sowie Abschürfungen unter dem rechten Ellenbogen dokumentiert. (...) Der Angehaltene wurde kurz nach der zweiten Untersuchung freigelassen.

Ein Angehaltener weist in einem ersten amtsärztlichen Gutachten vom 24.08.07 um 5:00h Verletzungen an den Handgelenken und am Kopf auf. Am selben Tag nur kurze Zeit später (24.8.2007, 9:30) wird ein zweites amtsärztliches Gutachten im Koat gemacht, wonach weitere Verletzungen am Rücken, an den Unterarmen und am Brustkorb attestiert werden (u.a.: 8x3 cm am Rippenbogen rechts, Kratzspuren am Rücken).

Derart deutliche Diskrepanzen amtsärztlicher Befunde innerhalb weniger Stunden erwecken den Verdacht, dass Häftlinge – die sich ja durchgehend im Gewahrsam der Polizei befanden – misshandelt wurden.

Die Kommissionen gehen zwar im Zweifel davon aus, dass die bei der jeweils zweiten Begutachtung dokumentierten Verletzungen nicht während der Anhaltung, sondern bereits im Vorfeld verursacht worden sind und jener Amtsarzt, der die erste Befundung durchgeführt hat, diese Verletzungen jeweils übersehen hatte.

Hinzuweisen ist aber auf die in solchen Fällen vom EGMR angenommene Beweislastumkehr (vgl. die Entscheidung des EGMR im Fall Ribbitsch gg. Österreich). Kommt es in solchen Fällen zu gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Untersuchungen, ist es die Republik, die sich freibeweisen muss, und nicht der Häftling, der die Schuld von Beamten an seiner Verletzung beweisen müsste.

Die Kommissionen des MRB haben in diesem Zusammenhang nicht die Aufgabe, derartige Einzelfälle nachträglich aufzuklären. Es ist der Staat selbst, der im Licht der Rechtssprechung des EGMR derartige Widersprüche selbstständig aufgreifen und aufklären muss. Das Wissen darum, dass solche Widersprüche nicht ohne staatliche Reaktion bleiben, ist ein wichtiger Beitrag zur Vorbeugung gegen Misshandlungen in Polizeigewahrsam.

3. Fehlen von weiblichen Beamten im Dienststand

In einigen Polizeiinspektionen sind nach wie vor keine Beamtinnen im Dienststand⁷¹. Der Kommission O & S wurde im Zuge eines Besuches einer solchen Polizeiinspektion mitgeteilt, dass Personendurchsuchungen von Frauen unter Zuziehung der Reinigungsfrau oder weiblicher Gemeindebedienstete durchgeführt werden⁷².

Personendurchsuchungen sind grundsätzlich von Personen desselben Geschlechts vorzunehmen, welche auch über eine entsprechende Schulung verfügen müssen.

⁷¹ QB 3 und 4 KOM O & S, QB 1 KOM W 2

⁷² QB 3 KOM O & S

Die hier beobachtete Notlösung mag zwar guten Willen der handelnden Beamten beweisen, in rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Hinsicht ist es aber ein unhaltbarer, uU auch entwürdigender Zustand, dass Personendurchsuchungen von hilfsweise beigezogenem Reinigungspersonal vollzogen werden (müssen).

V. Großeinsätze

1. Demonstrationen

Hinsichtlich der beobachteten Demonstrationen ist insbesondere die gute Vorbereitung sowie die ruhige und professionelle, die Würde der Beteiligten wahrende und vom Ziel der Deeskalation getragene Durchführung zu betonen⁷³. Den Polizeikräften gelang es fast ohne Ausnahme, die Grundrechte, vor allem das Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, zu wahren bzw. zu ihrer Umsetzung positiv beizutragen. (Nicht immer wurden die Kommissionen allerdings so rechtzeitig von Großeinsätzen verständigt, dass sie ihrer Aufgabe, diese Einsätze kritisch zu beobachten, auch nachkommen konnten⁷⁴).

Besonders positiv fiel etwa anlässlich einer Beobachtung einer Demonstration in Wien⁷⁵ auf die ...

... rasche, offenbar geplante und koordinierte Auswechslung jener BeamtInnen, die (...) in erster Reihe den DemonstrantInnen gegenüber gestanden sind (...).

sowie der

... ‚strategische Rückzug‘ der – größtenteils – Spezialeinheiten. Dieser erwies sich nach Ansicht der Kommission als ein sehr effektiver und deeskalierender Schritt ohne hierbei das Ziel der Sicherung der Demonstration aus den Augen zu verlieren.

Positiv bewertet wurde auch die Entscheidung...

.... zugunsten der großen Mehrheit von DemonstrantInnen nicht gegen einzelne Personen, die provozierten oder Wurfgeschosse (mehr oder weniger) ins Leere warfen, vorzugehen (...).

Werden während einer öffentlichen Kundgebung Provokationen oder gar Straftaten von Einzelnen aus der Menge heraus gesetzt, stehen Sicherheitskräfte häufig vor der Alternative, gegen diese Einzelpersonen vorzugehen und damit die (ansonsten friedliche) Kundgebung zu stören oder gar zu beenden – oder aber kleinere Rechtsverletzungen im Interesse der großen Mehrheit der friedlichen Demonstranten nicht (oder zumindest nicht unmittelbar) zu ahnden. Diese Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Sicherheit und Ordnung einerseits und dem Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit andererseits hat die Polizei im Jahr 2007 nach den Beobachtungen der Kommissionen durchwegs richtig getroffen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung von Menschenrechten in die Realität gesetzt.

⁷³ QB I KOM W 1, QB 1 und 2 KOM T & V, QB 1 KOM W 2, QB 1,2 und 3 KOM S & K

⁷⁴ QB 1,2 und 4 K & S

⁷⁵ QB 1 KOM W 1

2. Razzien

Auch hier wurde grundsätzlich eine die Würde der Betroffenen wahrende Vorgangsweise der BeamtInnen festgestellt. Dass auch bei Großeinsätzen und Razzien vor Ort stets zwischen Menschenrechten und sicherheitspolizeilichen Interessen abzuwägen ist, zeigt allerdings ein – vereinzelt gebliebenes – Beispiel:⁷⁶.

Bei der Beobachtung der fremdenrechtlichen Kontrolle des BPK Vöcklabruck (...) hat die Abordnung der Kommission wahrgenommen, dass es zu kriminalpolizeilichen Kontrollen (...) gekommen ist; ebenso kam es zu weiterführenden (...) Kontrollen in Form des Durchsuchens von Behältnissen und Zimmern trotz rechtmäßigen Aufenthalts der betroffenen Personen und durchgeführter Ausweiseleistung⁷⁷.

Eine weitergehenden Durchsuchungen von Behältnisse wäre in derartigen Fällen nämlich nur zulässig, wenn und soweit der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die betreffenden Personen vorliegt. Im konkreten Fall hat die Kommission im Zweifel nicht angenommen, dass die Einsatzleitung die Betroffenen einzig auf Grund der Tatsache, dass sie Fremde waren, als „verdächtig“ im strafrechtlichen Sinne angesehen haben. Ohne einen derartigen Verdacht fehlte es freilich in aller Regel an einer rechtlichen Grundlage für einen Grundrechtseingriff in Form der weitergehenden Durchsuchungen.⁷⁸

In aller Regel haben die Beobachtungen von Großeinsätzen und Razzien der österreichischen Polizei im Jahr 2007 keine menschenrechtlichen Bedenken ergeben.

3. Einsätze anlässlich sportlicher Großveranstaltungen

Ganz überwiegend beobachteten die Kommissionen auch hier ein professionelles und vom Ziel der Deeskalation getragenes Auftreten der BeamtInnen⁷⁹. Diese hielten sich vor allem in den Sportstätten selbst im Hintergrund und griffen nur dort ein, wo der jeweilige Ordnerdienst überfordert schien.

In aller Regel haben die Beobachtungen von polizeilichen Einsätzen anlässlich sportlicher Großveranstaltungen im Jahr 2007 keine menschenrechtlichen Bedenken ergeben.

VI. Problemflugabschiebungen⁸⁰

Den Kommissionen wurde im Jahr 2007 erstmals ermöglicht, den menschenrechtlich ausgesprochen sensiblen Bereich des Vollzugs von sogenannten „Problemflug-

⁷⁶ QB 1 und 3 KOM O & S

⁷⁷ QB 1 KOM O & S

⁷⁸ Auch eine Einwilligung des Unterkunftgebers bei Durchsuchungen zB von Asylwerberunterkünften vermag Durchsuchungen von Wohnungen nicht ohne weiters zu rechtfertigen: diesem kommt zwar eine Dispositionsbefugnis über sein Haus als solches, nicht aber über die darin befindlichen Wohnungen der Betroffenen und deren sonstige Behältnisse zu. Ob sprach- und rechtsunkundige Asylwerber in solchen Fällen schließlich einer „freiwilligen Nachschau“ überhaupt wirksam zustimmen können, ist nach Ansicht der Kommissionen zweifelhaft: die Freiwilligkeit der Zustimmung setzt das Bewusstsein darüber voraus, dass es dazu eine Alternative – nämlich, diese Einwilligung folgenlos zu verweigern – gibt.

⁷⁹ QB 1, 2 und 4 KOM W 1

⁸⁰ siehe insbesondere QB 2 und 3 KOM 3, QB 2 KOM W 2, QB 2, 3 und 4 KOM 1

abschiebungen“ zu beobachten. Dies waren Abschiebungen auf dem Luftweg, die von der zuständigen Fremdenpolizei (z.B. weil zuvor schon ein Abschiebeversuch fehlgeschlagen oder aus anderen Gründen Widerstand zu erwarten war) als „problematisch“ eingestuft wurden. Wiederholt wurde beobachtet, dass Abschiebungen in Linien-Flugzeugen nicht „um jeden Preis“ vollzogen wurden, sondern bei zu großem Widerstand oder zu großem Risiko der Eskalation auch abgebrochen wurden (in solchen Fällen ist in weiterer Folge ein weiterer Abschiebeversuch oder auch eine sogenannte „Charterabschiebung“ in einem eigenen angemieteten Flugzeug vorgesehen).

Problemabschiebungen wurden, soweit im Jahr 2007 beobachtet, grundsätzlich korrekt durchgeführt. Die Bereitschaft, diese Amtshandlungen bei zu großem Risiko einer Eskalation auch zu unterbrechen oder gar abubrechen, ist aus menschenrechtlicher Sicht absolut zu begrüßen: die - wenigen - noch gut erinnerlichen Fälle von tragisch eskalierten Amtshandlungen mit zum Teil tödlichen Folgen haben gemeinsam, dass Amtshandlungen (wie z.B. eine Flugabschiebung) „um jeden Preis“ zu Ende geführt werden sollten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass zugunsten höherwertiger Rechtsgüter solche Amtshandlungen in jeder Lage unterbrochen, uU auch abgebrochen werden können⁸¹. Dieser Grundsatz wurde bei den sog. Problemabschiebungen, soweit beobachtet, durchwegs befolgt.

VII. Misshandlungsvorwürfe

Den Kommissionen wurden im vergangenen Jahr wiederholt Misshandlungsvorwürfe (teils von nach eigener Aussage Betroffenen, teils von dritter Seite) zugetragen bzw. mitgeteilt.

Herr B. sei wegen Drogenhandels von der Polizei festgenommen worden. Als er in die U-Bahn steigen wollte, sei er von 3 Polizisten von hinten am Hals, am Körper und an den Beinen zurückgerissen worden. Dann seien seine Hände nach hinten gefesselt worden und die Polizisten hätten ihn mit Schlägen auf den Schulterbereich zum Polizeiauto gebracht. Drogen habe er keine bei sich gehabt. Das Delikt habe er nicht abgestritten. Trotzdem sei er auch im Auto auf den Kopf geschlagen und auf die Schultern und an den Haaren gezogen worden. Er habe den Vorgesetzten der misshandelnden Polizisten darauf hingewiesen, wer ihn geschlagen habe, doch dieser habe nicht darauf reagiert. So sei er von den Polizisten, die ihn geschlagen haben auch einvernommen worden, und sie hätten auch die Niederschrift gemacht⁸².

Herr O. weigerte sich mit den einschreitenden Beamten mitzugehen. Er sei sodann mit den Handschellen zum Streifenwagen gezogen worden, wobei ihm ein Beamter einen Faustschlag gegen das Auge versetzt und er eine blutende Wunde erlitten habe. In weiterer Folge sei der Asylwerber in die Polizeiinspektion XX verbracht worden, wo er von einem Beamten einen weiteren Faustschlag erhalten und hierdurch eine Nasenbeinfraktur erlitten habe. In weiterer Folge sei er dann zu Boden geworfen und trotz der stark blutenden Wunde über längere Zeit von mehreren Polizeibeamten dort niedergehalten worden.

⁸¹ Vol: *Prävention und Reaktion, Zwei Analysen aus Anlass des Todes von Cheibani Wague*, Neuer Wissenschaftlicher Verlag (NWV), Wien 2004 (Herausgegeben vom Menschenrechtsbeirat).

⁸² QB 1 KOM W 2

Der Polizeiarzt habe die Verletzung des Asylwerbers ignoriert und lediglich mit der Diagnose „akute Psychose“ die Einlieferung in die Psychiatrische Abteilung des LKH Klagenfurt veranlasst.

Gegen den Asylwerber wurde wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der schweren Körperverletzung Anzeige erstattet⁸³.

2 Häftlinge gaben an, dass sie während der Einvernahmen zahlreiche Faustschläge gegen den Oberkörper und sogenannte „Watschen“ im Kopf- und Gesichtsbereich durch die Beamten erlitten hätten⁸⁴.

Die individuelle Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen durch (vermeintliche oder tatsächliche) Opfer stößt auf im Einzelfall fast unüberwindliche Schwierigkeiten: den Betroffenen ist es häufig nicht möglich, die Identität uniformierter Beamter im Vorfeld eines Prozesses festzustellen, weil diese – anders als in vielen anderen Staaten – nicht namentlich gekennzeichnet sind.⁸⁵

Bis auf einige Ausnahmen konnten die Kommissionen aber feststellen, dass aktenkundig gewordenen Misshandlungsvorwürfen zunächst von staatlicher Seite (Büro für innere Angelegenheiten des BM.I, andere Polizeidienststellen) rasch nachgegangen wurde. Auf die Problematik, dass derartige Nachforschungen sehr häufig ohne konkretes Ergebnis bleiben, hat der Menschenrechtsbeirat allerdings schon im Jahr 2007 in einem eigenen Bericht hingewiesen⁸⁶. Ob der Staat seiner Verpflichtung zur raschen und vollständigen Klärung derartiger Vorwürfe nach Umsetzung der Strafprozessreform 2008 stringenter nachkommt, bleibt abzuwarten.

⁸³ QB 1 KOM S & K

⁸⁴ QB 1 KOM S & K

⁸⁵ QB 3 KOM T & V

⁸⁶ *Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen.* Neuer Wissenschaftlicher Verlag (NWV), Wien 2007 (Herausgegeben vom Menschenrechtsbeirat).

VIII. Beobachtungen zur Personalsituation

Zutreffend stellt das CPT fest, dass personelle Unterbesetzung zu entsprechenden Überstunden und damit zu einem hohen Maß an Stress und Gesundheitsschäden (Burn-Out u.a.) führen können, was in weiterer Folge negative Konsequenzen für die jeweilige Institution als solche und letztlich – in Bezug auf Anhaltezentren – auch für die dort angehalten nach sich zieht⁸⁷.

Mangelnde Personalressourcen ziehen sich einem roten Faden gleich durch viele sonst verschiedene Beobachtungen der Kommissionen. Beobachtungen dazu wurden zB gemacht:

- hinsichtlich eines Polizeianhalte zentrums in Klagenfurt

Durch massive Personalprobleme sind die Öffnungszeiten (der offenen Station) aber sehr restriktiv gesetzt, die Nutzung der offenen Station ist daher noch ineffizient. Auch die Beschäftigungsmöglichkeiten sind im PAZ Klagenfurt nach wie vor unzureichend⁸⁸.

... dass es zu zusätzlichen Belastungen durch laufenden Personalabbau bzw. die Polizeireform gekommen sei⁸⁹.

- hinsichtlich einer Polizeiinspektion in Wien:

Im Gespräch mit der Kommission teilten die Beamten (der besuchten Polizeiinspektion) mit, dass sie unter Personalmangel litten⁹⁰.

- eines PAZ in Oberösterreich:

*(...) leidet auch an einer **besonderen Personalknappheit**, in dem nur ein Sanitärer zur Verfügung steht. Selbstverständlich kann dadurch keine ausreichende Betreuung gewährleistet werden. Die übrigen Beamten sind zwar bemüht, dieses Manko zu kompensieren, hierbei ist aber die **Zwangslage**, in die sie automatisch geraten zu bedenken, sind sie doch zumindest faktisch gezwungen, Tätigkeiten zu verrichten, zu denen sie nicht befähigt sind⁹¹.*

In weiteren Berichten heißt es:

*Die Zellen (eines umzubauenden Polizeianhalte zentrums) sollen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein. Der Grund für diese verhältnismäßig frühe Sperrung der Zellen sei ein **Personalmangel**. Es wären noch in etwa 5 weitere Beamte notwendig, um einen weitergehenden offenen Vollzug gewährleisten zu können⁹².*

⁸⁷ Siehe CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2004, Seite 22, Absatz 26

⁸⁸ QB 1 KOM S & K

⁸⁹ QB 1 KOM W 1

⁹⁰ QB 1 KOM W 2

⁹¹ QB 1 KOM O & S

⁹² QB 1 KOM W 3

Der Personalstand (mehrerer Polizeiinspektionen in Tirol) wird tendenziell als nicht ausreichend bezeichnet (...). Der **niedere Personalstand** wirkt sich generell auch dahingehend negativ aus, dass Fortbildungen weniger in Anspruch genommen werden können⁹³

Durch **massive Personalprobleme** sind die Öffnungszeiten (des Polizeianhaltezentrum Klagenfurt) weiterhin sehr restriktiv gesetzt, die Nutzung der offenen Station und ihrer Einrichtungen (Küche) ist daher weiter ineffizient⁹⁴.

Im PAZ Graz **fehlt eine adäquate Personalausstattung** an ausgebildeten SanitäterInnen, die im Stellenplan als solche definiert und für die Erfordernisse der medizinischen Betreuung unerlässlich sind⁹⁵.

Bei ihren Besuchen erfuhr die Kommission, dass die **Personalsituation am PAZ kritisch** sei. Dies habe auch Auswirkungen auf den Betrieb. Z.B können die Tischbesuche nicht verlässlich eine Stunde dauern, sondern müssen manchmal auf eine halbe Stunde reduziert werden (...). Auch die Möglichkeit für die Häftlinge, zu telefonieren ist durch die zu geringe Anzahl an Beamtinnen eingeschränkt.

Obst. (...) berichtete, dass ein ganzes Stockwerk am HG zugesperrt werden muss, sodass Schubhäftlinge durch ganz Österreich in andere Polizeianhaltezentren mit freien Kapazitäten transportiert werden müssen⁹⁶.

Durch **massive Personalprobleme** sind die Öffnungszeiten (der offenen Station im Polizeianhaltezentrum Klagenfurt) weiterhin sehr restriktiv gesetzt, die Nutzung der offenen Station und ihrer Einrichtungen (Küche) sind daher zu optimieren⁹⁷.

Im **PAZ Graz** fehlt es nach wie vor an einer adäquaten Personalausstattung (...)⁹⁸.

Die **prekäre Personalsituation** an der **PI Arnoldstein** (die Hälfte der systemisierten BeamtInnen sind in Sondereinheiten tätig) gibt hingegen Anlass zur Sorge. Durch die Vernachlässigung der Kontrollpflicht der Anhalteräume konnten 2 Angehaltene aus den Zellen ausbrechen, wobei die Überforderung der BeamtInnen und die angesprochene Personalsituation zumindest mitursächlich für den Vorfall war⁹⁹.

Die Anhaltung von aus verschiedenen Gründen verhaltensauffälligen Menschen bekräftigt den Bedarf nach entsprechend ausgebildetem Personal (...) und nach Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die medizinische Verantwortung (...). Die derzeitige Praxis führt zu **strukturell bedingten Kompetenzüberschreitungen des Personals**, aus denen erhebliche Haftungsfolgen resultieren können¹⁰⁰.

⁹³ QB 1 KOM T & V

⁹⁴ QB 2 KOM S & K

⁹⁵ QB 2 KOM S & K

⁹⁶ QB 3 KOM W 2

⁹⁷ QB 3 KOM S & K

⁹⁸ QB 3 KOM S & K

⁹⁹ QB 3 KOM S & K

¹⁰⁰ QB 3 KOM O & S

*In Gesprächen mit den diensthabenden Beamten wurde der Kommission mitgeteilt, dass ein **Maximum an Diensten mit wenig Schlaf** zu bewältigen sei. Es sei **sehr stressig**. Auch gebe es **zuwenig Personal** (...). Auch im Zuge eines weiteren Besuches (...) wurde der Kommission gegenüber von einer **angespannten Personalsituation, weshalb der Hofgang gelegentlich entfalle**, gesprochen¹⁰¹.*

Dass sich diese in weiten Bereichen der Sicherheitsexekutive vorherrschende Personalknappheit negativ auf die Arbeitsbedingungen auswirkt, liegt auf der Hand. Von den sich ergebenden nachteiligen Auswirkungen seien einige, welche der Kommission W I im Zuge eines Beamtengesprächs anlässlich einer Beobachtung einer Demonstration¹⁰² mitgeteilt wurden, zur Veranschaulichung genannt:

Im Zuge der Beobachtung wurde der Kommission mitgeteilt, dass

- *die Hälfte der diensthabenden BeamtInnen zuvor bereits Nachdienst versehen hatte,*
- *der Übergang zwischen dem Dienst in der Polizeidienststelle und der Demonstrationssicherung so gestaltet war, dass die BeamtInnen um 06:30 noch in ihrer jeweiligen Dienststelle sein, gleichzeitig aber ihren Dienst bei der Sicherung der Demonstration antreten sollten; Zeit für ein Frühstück war nicht vorgesehen,*
- *die Arbeit der BeamtInnen nicht anerkannt werde (moralisch wie monetär),*
- *es zu zusätzlichen Belastungen durch laufenden Personalabbau bzw. die Polizeireform gekommen sei,*
- *durch die erhöhte Frequenz an Verordnungen, Erlässen und Gesetzen, aber auch durch die neuen Aufgaben, welche durch die Reform wahrzunehmen seien, wesentlich mehr Information in kürzerer Zeit zu lesen und umzusetzen sei,*
- *es für Großeinsätze keine Logistik iS. einer organisierten Versorgung der BeamtInnen mit Getränken und Essen gäbe. Im Gegensatz dazu erfolge bei der Feuerwehr nach einer Stunde eine Versorgung mit Essen und Getränken. Schließlich bleibe es den BeamtInnen überlassen, wo sie ihre Notdurft verrichten. Vorkehrungen (wie Mobilklo und dgl.) gäbe es hierfür nicht.*

Diese und andere Folgen eines zu geringen Personalstandes (aber auch mangelnder Organisation) in weiten Teilbereichen der Sicherheitsexekutive führen zu einer chronischer Überlastung und Unzufriedenheit von Mitarbeitern, mittelfristig zu einer massiven Verschlechterung des Arbeitsklimas und steigert die Burn-Out Gefahr exponentiell.

Hinzu kommt, dass sich die Folgen der unzureichenden personellen Ausstattung sowohl mittelbar, etwa durch die erhöhte Gefahr eines unverhältnismäßigen Vorgehens der Beamten, wie auch unmittelbar (etwa durch Entfall des Hofgangs in einem PAZ) auf Angehaltene und auf Menschen, die sonst von einer Amtshandlung betroffen sind, auswirken.

Wie im Vorwort zu diesem Bericht bereits festgehalten, ist die Bewältigung der täglichen Aufgaben für viele Beamte der Sicherheitsexekutive selbst bei bestmöglicher struktureller und personeller Ausstattung belastend.

¹⁰¹ QB 4 KOM W 1

¹⁰² QB 1 KOM W 1

Maßnahmen zur Hebung der Mitarbeiterzufriedenheit und Qualitätssicherung wie sie in anderen ähnlich exponierten Arbeitsbereichen bereits seit langem eine Selbstverständlichkeit sind - so etwa die Möglichkeit zu externer und vertraulicher Einzelsupervision oder entsprechender externer Krisenintervention – sollten auch für Polizeibeamte eine Selbstverständlichkeit sein. Dazu gehören auch bereichsspezifische Schulungen, wie etwa das Erkennen von und der Umgang mit psychisch schwerst belasteten oder kranken Menschen.

In diesem Sinne wurde von Polizeibeamten auch wiederholt der Wunsch nach größerem Schulungsangebot geäußert:

(in einem PAZ) äußerten die Beamten den Wunsch nach Unterstützung durch bezahlte Englischkurse und vermehrte psychologische Schulungen betreffend den Umgang mit Angehaltenen, welche psychischen/psychiatrischen Störungen leiden¹⁰³.

(In einer PI) wurde der Kommission mitgeteilt, dass aufgrund der erhöhten Anforderungen, die durch die Abschiebungen an die Beamten gestellt sind, psychologische und einsatztaktische Schulungen wünschenswert wären¹⁰⁴.

Im Beamtengespräch (...) erfuhr die Kommission, dass es für Beamte, die mit Schusswaffengebrauch konfrontiert sind, psychologische Betreuung gibt; nicht durch Psychologen, aber durch besonders geschulte Kollegen. Derzeit ist der betroffene Beamte dazu angehalten, von selber Hilfe zu suchen, wovon er möglicherweise durch Angst vor Imageverlust („Schwächling“) abgehalten wird¹⁰⁵.

Die Kommissionen nehmen zwar die oft sehr hohe Arbeitsbelastung von Polizeibeamten wahr, sie sind aber keine gewerkschaftlichen Interessensvertreter. Die unmittelbaren Folgen für die Beamten selbst müssen Personalvertreter und Politik ansprechen.

Chronische Unterbesetzung und damit einhergehende chronische Dauer- und Überbelastung von Beamten erhöhen aber auch die Gefahr, dass Beamte überreagieren, aggressiv reagieren oder sonst nicht (mehr) in der Lage sind, die Menschenrechte und Würde ihres jeweiligen Gegenübers zu wahren. Damit wird personelle Unterbesetzung auch zu einem menschenrechtlichen Problem.

Dazu kommt, dass viele Einzelbeobachtungen der Kommissionen vor allem in den PAZ in Österreich folgendes Gesamtbild ergeben haben: Selbst in Gefängnissen, in denen ein offenerer Vollzug (also ein Vollzug, der an sich menschenrechtskonform wäre) baulich möglich wäre, wird dieser nicht oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt, weil das Personal dafür fehlt. Die Haftsituation der Angehaltenen bleibt damit weiter unverhältnismäßig schlecht, außerdem werden damit zuvor gesetzte (zum Teil im Millionenbereich angesiedelte) Investitionen im Nachhinein sinnlos, weil sie nicht genutzt werden können. Schließlich wurde den Kommissionen in manchen PAZ wiederholt davon berichtet, dass selbst die allermindesten Standards für die Anhaltung in Schubhaft (z.B. ein täglicher Spaziergang von einer Stunde im Gefängnishof als einziges Bewegungsangebot oder regelmäßiges Duschen im

¹⁰³ QB 2 KOM W 3

¹⁰⁴ QB 2 KOM W 3

¹⁰⁵ QB 3 KOM W 3

Sommer!) vereinzelt unterschritten werden, weil es nach den übereinstimmenden Wahrnehmungen vieler Häftlinge an Personal fehlt.

Der immer wieder zu beobachtende Personalmangel wird damit zur Wurzel für viele, in manchen Fällen dringliche menschenrechtliche Probleme und Defizite.

Anhang 2: Evaluierung 2007

Allgemeines:

Die Arbeitsgruppe Evaluierung ist durch Beschluss des Beirates vom 23. Jänner 2007 in neuer Besetzung am 16. März 2007 zur ersten Sitzung im neuen Jahr zusammengetreten. Nachdem in den letzten Jahren schwerpunktmäßig nach thematischen Gesichtspunkten evaluiert wurde, hat die AG Evaluierung diesmal beschlossen, 19 bisher noch nicht evaluierte Einzelempfehlungen aus folgenden Bereichen einer Überprüfung zu unterziehen:

- Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft (Juni 2004)
- Zurückweisungszone am Flughafen Wien - Schwechat (September 2004 und Juni 2006)
- Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den Polizeianhaltezentren (Oktober 2004)
- Anhaltung in Einzelhaft (April 2005)
- Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive (Juli 2005)
- Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling (Oktober 2005)

Diskutiert wurde in der Arbeitsgruppe, inwieweit Empfehlungen abschließend evaluiert werden können. Es gibt Empfehlungen oder Empfehlungsteile, deren Umsetzung im Vollzugsalltag eine bestimmte Handlungsweise von Vollzugsorganen fordert. Diese Empfehlungen sind nicht abschließend evaluierbar, sondern bedürfen einer laufenden Begleitung und Überprüfung von Institutionen, die die Situation vor Ort beobachten, wie die Kommissionen des MRB und Schubhaftbetreuungseinrichtungen.

Andere Empfehlungen fordern eine bestimmte Maßnahme der Behörde, die abschließend evaluiert werden kann (z.B. Gesetze, Erlässe)

Da die Empfehlungen sehr inhomogen sind, ist es sinnvoll, sie in mehrere Gruppen zu teilen, um den Evaluierungsprozess strukturierter und damit einfacher und transparenter zu gestalten.

Folgende Einteilung wurde vorgenommen:

1. Organisatorische/strukturelle Maßnahmen: z.B.: Schulungen, Ausstattung der Behörden, etc.
2. Handlungsmaximen: innerhalb dieser kann es erforderlich sein, die Evaluierung zu teilen, in:
 - a. Formelle Akte (Rechtsakte – Erlässe – Weisungen)
 - b. Materielle Akte (Handlungsmaximen der Vollzugsbeamten)
3. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
4. Einzelfallbezogene Empfehlungen

Die Methode der Evaluierung richtet sich nach Ziel und Inhalt der jeweiligen Empfehlung. Die Empfehlungen zum Thema „Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft“, die der Gruppe 2b zugeordnet werden, können sinnvoller Weise nur durch entsprechende Fragen an die Kommissionen des MRB und Schubhaftbetreuungseinrichtungen, die beide vor Ort agieren, evaluiert werden. Bei den übrigen Empfehlungen sind Fragen an das BM.I bzw. deren nachgeordneten Dienststellen die effektivste Methode zur Feststellung der Umsetzung.

Insoweit können alle Empfehlungen, die sich an die Vollzugspraxis der Beamten richten und somit der Gruppe 2b zugeordnet werden, nie abschließend evaluiert werden.

Das bisherige Bewertungsschema (umgesetzt, überwiegend umgesetzt, überwiegend nicht umgesetzt und nicht umgesetzt) bleibt für die Empfehlungsgruppen 1, 2a, 3 und 4 weiter aufrecht.

Empfehlungen der Gruppe 2b, die Handlungsmaximen der Vollzugsbeamten betreffen, benötigen eine andere Bewertung. In diesen Fällen wäre es sinnvoll, in regelmäßigen Abständen Schwerpunktaktionen zu setzen, in denen die Kommissionen des MRB und teilweise auch andere Einrichtungen wie z.B. Schubhaftbetreuungseinrichtungen die Vollzugspraxis beobachten und berichten, in wie vielen bzw. in welchen Fällen den Empfehlungen entsprochen wird. Da es sich dabei immer nur um Momentaufnahmen handelt, kann es keine endgültige Klassifizierung in „umgesetzt, überwiegend umgesetzt, überwiegend nicht umgesetzt und nicht umgesetzt“ geben.

Empfehlungen sind ihrer Natur nach vielschichtig, so dass es oft vorkommt, dass ein und dieselbe Empfehlung nach verschiedenen Kriterien evaluiert werden muss. Eine Empfehlung beispielsweise, die einen Erlass oder eine Richtlinie erfordert, wird auch dahingehend überprüft werden müssen, ob im Falle der Setzung einer entsprechenden Rechtsnorm, diese in der Praxis auch vollzogen wird. Daher wird man in diesem Fall insofern eine Zweiteilung der Empfehlung vornehmen müssen, als man beispielsweise den Teil des Erlasses nach seiner Umsetzung bewerten muss, während die praktische Umsetzung weiterhin einer regelmäßigen Beobachtung bedarf und nicht abschließend evaluiert werden kann.

Minderjährige in Schubhaft:

Die gegenständlichen Empfehlungen (265-268) waren Folge des Dringlichkeitsberichtes 47/2003 der Kommission OLG Wien I. Es wurde die Situation Minderjähriger in Schubhaft am Beispiel des PAZ Hernalser Gürtel thematisiert.

Laut den Verantwortlichen des PAZ seien vor allem zwei Gründe für die Verhängung von Einzelhaft für Jugendliche ausschlaggebend gewesen. Zum einen gelte auch für sie die Regelung, dass Hungerstreik Einzelhaft nach sich ziehe, zum anderen sei Einzelhaft notwendig, wenn die Jugendzelle belegt sei, weil die Anhalteordnung eine gemeinsame Anhaltung von Jugendlichen und Erwachsenen verbiete.

Obwohl sowohl das FPG als auch die AnhO Bestimmungen enthalten, die Minderjährige schützen bzw. besser stellen sollen als Erwachsene, werden Minderjährige durch die häufige Verhängung von Einzelhaft im Endeffekt Erwachsenen gegenüber nicht privilegiert, sondern eher diskriminiert.

Aufgrund dieses Einzelberichtes verabschiedete der MRB am 01.06.2004 unten angeführte Empfehlungen.

Wie oben bereits beschrieben, handelt es sich bei den Empfehlungen **266-268** um Empfehlungen, die aufgrund ihrer Natur nicht abschließend evaluiert werden können, sondern einer regelmäßigen Beobachtung bedürfen.

Aus diesem Grund hat die Arbeitsgruppe Evaluierung beschlossen, Fragen an jene Institutionen zu stellen, die vor Ort die Situation beobachten. Es sind dies die Kommissionen des MRB, die Schubhaftbetreuungsorganisationen und die PAZ-Leiter. Der Inhalt dieser Fragen entsprach dem Inhalt der Empfehlungen. Die Antworten lieferten die Grundlage für die Begründung der Umsetzung in der Spalte „Anmerkungen“.

Die Empfehlung **265** besteht genau betrachtet aus drei Teilen:

Der erste Teil beinhaltet einen Verweis auf frühere Empfehlungen, die bereits evaluiert worden sind und derzeit keiner weiteren Evaluierung unterzogen werden.

Im zweiten Teil wird, wie bei den anderen Empfehlungen dieses Themenbereiches, auf ein bestimmtes Handeln der Vollzugsbeamten abgestellt, weshalb eine endgültige Evaluierung nicht möglich ist.

Der dritte Teil bedarf neben seiner Einhaltung in der Praxis auch einer Anordnung an die Vollzugsbeamten, eine gesonderte Dokumentation über die Schubhaft von Minderjährigen und deren Begründung zu führen. Da eine entsprechende Dokumentation nicht vorgeschrieben ist und in der Praxis auch nicht geübt wird, kann dieser Teil der Empfehlung als nicht umgesetzt beurteilt werden.

Einen Sonderfall nehmen in diesem Zusammenhang die PAZ in Oberösterreich ein, da es seit ein paar Jahren kaum minderjährige Schubhäftlinge in Oberösterreich gibt. Einer der Gründe ist, dass die Behörden, wie sich aus mehreren Bescheiden herauslesen lässt, die angeführte Minderjährigkeit der Schubhäftlinge in Abrede stellen und sie in weiterer Folge als Erwachsene behandeln.

Eine weitere Möglichkeit könnte sein, dass die Behörden das gelindere Mittel öfter anwenden und es somit zu keiner Anhaltung Minderjähriger in den PAZ komme. Diese Möglichkeit müsste allerdings gesondert überprüft werden.

Festzuhalten bleibt jedoch das generelle Problem der Altersfeststellung. Denn diese Praxis der oberösterreichischen Behörden ist mittlerweile nicht mehr auf dieses Bundesland beschränkt.

Minderjährige in Schubhaft

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
265 (1)	Der Menschenrechtsbeirat verweist iZm der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft auf seine bisherigen Empfehlungen, insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 56, 57, 61, 62, 63 und 64 und empfiehlt darüber hinaus Minderjährige nur dann über einen Zeitraum von einigen Stunden hinaus in Einzelhaft anzuhalt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO vorliegen, und in diesen Fällen diese Tatsache sowie ihre Begründung gesondert zu dokumentieren.	Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Aus den Berichten der Kommissionen, der Schubhaftbetreuungsorganisationen und des BM.I lässt sich feststellen, dass die Mehrzahl der Anhaltungen aufgrund des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 erfolgen. Entgegen der Empfehlung gilt keine zeitliche Beschränkung der Einzelhaft auf einige Stunden. Zudem wird in machen Fällen Einzelhaft als Disziplinierungsmaßnahme verhängt. Seitens des BM.I ist eine gesonderte Dokumentation nicht angeordnet. Es werden in der Praxis weder die Verhängung noch die Begründung von Einzelhaft Minderjähriger dokumentiert.
266 (2)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige keinesfalls nur deshalb in Einzelhaft anzuhalt, um dem Gebot der von Erwachsenen getrennten Anhaltung gemäß § 4 Abs. 3 AnhO zu entsprechen.	Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<u>Begründung:</u> Durch die Zunahme der Anzahl von offenen Stationen wird dieser Empfehlung immer mehr entsprochen.
267 (3)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, mit Ausnahme unter § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO genannten Fälle die	Überwiegend umgesetzt, bedarf	<u>Begründung:</u> Auch im Zusammenhang mit dem Offenhalten der Zellentüren von minderjährigen Schubhäftlingen ist

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	Zellentüren für minderjährige Häftlinge tagsüber geöffnet zu halten.	laufender Evaluierung	aufgrund der Zunahme der Anzahl von offenen Stationen eine spürbare Besserung eingetreten.
268 (4)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige, sofern sie in Schubhaft angehalten werden, in allen Aspekten des Haftvollzuges gegenüber Erwachsenen keinesfalls zu benachteiligen, sondern ihnen vielmehr soweit als möglich Erleichterungen im Vollzug zu gewähren.	Überwiegend nicht umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<p><u>Begründung:</u> Grundsätzlich werden minderjährige Schubhäftlinge und Erwachsene gleichgestellt.</p> <p>Schlechter gestellt werden Minderjährige jedoch im PAZ Innsbruck, wo bei Erwachsenen im Gegensatz zu Minderjährigen der „offene Vollzug“ eingerichtet ist.</p> <p>Erleichterungen für Minderjährige gibt es kaum.</p>

Zurückweisungszone am Flughafen Wien-Schwechat:

Wie bei den Empfehlungen zu Minderjährigen in Schubhaft, sind auch bei diesem Themenkomplex Dringlichkeitsberichte Anlass für Empfehlungen des MRB.

Der Dringlichkeitsbericht 20/2004 der Kommission OLG Wien 3 vom 25.06.2004 wurde anlässlich der Neuerrichtung der Zurückweisungszone am Flughafen Wien-Schwechat verfasst. Hintergrund für die Errichtung dieser Zurückweisungszone war der Versuch der Bekämpfung der illegalen Migration, indem man eine Trennung der Zurückgewiesenen, die sich in der neuen Zurückweisungszone aufhalten und AsylwerberInnen andererseits, die sich im Bereich des Sondertransits befinden, vollzieht. Denn durch die Vermischung dieser beiden Personengruppen sei es lt. BM.I zu einem deutlichen Anstieg der Asylanträge gekommen. Zudem seien Zurückgewiesene zum Zeitpunkt des Rückfluges nicht mehr auffindbar gewesen. Diese neue ZWZ diene nur dem Zweck, die Ausreise zu organisieren, weshalb der Aufenthalt dort nicht länger als einige Tage andauern solle.

Neben der anfänglich mangelhaften Ausstattung dieser Zurückweisungszone (keine Rufglocke, keine Möglichkeit der natürlichen Belüftung, keine Beschäftigungsmöglichkeit, mangelnde Trennung von Männern und Frauen, siehe DBericht III-20/2004), gab es auch keinerlei Vorkehrungen über die Informationen der Betroffenen und die Beiziehung von DolmetscherInnen. Da es in der Zurückweisungszone an einem frei zugänglichen Telefon mangelte, war der Kontakt nach außen praktisch unmöglich.

Bei der rechtlichen Qualifizierung der Unterbringung von zurückgewiesenen Personen in der ZWZ standen sich die Meinungen des BM.I, das von einer „Beschränkung der Bewegungsfreiheit“ und des MRB, der die Maßnahmen als „Freiheitsentzug“ ansah und weiterhin ansieht, gegenüber.

Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil den zurückgewiesenen Personen im Falle des Freiheitsentzuges dieselbe Rechtsstellung eingeräumt werden müsste wie AsylwerberInnen.

Entscheidend für die Qualifizierung ist nach beiden Auffassungen die Möglichkeit der Betroffenen, den Aufenthaltsort aus freien Stücken zu verlassen und die Ausreise selbständig organisieren zu können. Der MRB sah jedoch in der beobachteten Situation keine Möglichkeit für die Betroffenen, die Heimreise selbst zu organisieren. (siehe auch VfSlg 16.354/2001)

Aus diesem Grund sei die Unterbringung in der ZWZ aus der Sicht des MRB als freiheitsbeschränkend zu qualifizieren.

Vor diesem Hintergrund ist die **Empfehlung 273** zu verstehen.

Der Selbstmordversuch eines Angehaltenen war Anlass für den zweiten Dringlichkeitsbericht (DBericht III-21/06 vom 12.05.2006) und in Folge für die **Empfehlung 295**.

Problematisch schien in diesem Zusammenhang dem MRB die weiterhin umstrittene rechtliche Situation und damit verbunden die mangelnde Rechtsstellung der Betroffenen. Es müsste zumindest der Status eines Schubhäftlings gewährleistet sein, da die Eingriffe faktisch die gleichen wie bei Schubhäftlingen seien. Daher forderte der MRB auch die

rechtliche und faktische Gleichstellung der ZWZ mit dem Sondertransit, was einer Auflösung der ZWZ und der Eingliederung in den Sondertransit gleichkäme. Als Mindestmaß an Rechten in Folge der Schutzpflicht des Staates sei die Gewährung von Informationen über deren Rechte unabdingbar.

Das BM.I hat in weiterer Folge eine Dienstanweisung zur Sicherung der Zurückweisung aus der Sicherungszone (Nr. 17/06) und ein Informationsblatt für die Angehaltenen in der ZWZ herausgegeben. In der Dienstanweisung wird auf das mehrsprachige Informationsblatt verwiesen, DolmetscherInnen können fernmündlich herangezogen werden, der Caritas bleibt aber weiterhin der Kontakt zu den Angehaltenen verwehrt.

Die Empfehlung 295 setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Daher bedarf es, wie bereits oben erwähnt, auch der Methode einer mehrgliedrigen Evaluierung. Ein Teil der Empfehlung zielt auf den Inhalt einer Dienstanweisung ab, der zweite Teil macht eine Beobachtung vor Ort nötig. Mangels sonst üblicher Schubhaftbetreuungseinrichtungen, bleibt die Kommission OLG Wien 3, als zuständige Kommission des MRB, alleine tätig.

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, beide Empfehlungen als eine Einheit zu sehen und daher auch gesamt zu bewerten.

Im Laufe des Jahres 2007 hat die Kommission die ZWZ mehrmals besucht. Am 17. April 2007 konnte sie Verbesserungen zu den Beanstandungen vom 07. Februar feststellen (das Informationsblatt wurde in mehreren Sprachen aufgelegt und die Alarmglocke wurde besser gekennzeichnet).

Trotzdem gab es Kritik, beispielsweise an der Anhaltedauer, wie der Fall von zwei Ägyptern zeigt, die **über zwei Monate** lang tagsüber im Sondertransit, nachtsüber in der ZWZ angehalten wurden. Damit würde dem Zweck der ZWZ, binnen weniger Tage die Ausreise zu organisieren, nicht entsprochen.

Die ZWZ ist seit dem 15. Oktober 2007 aufgrund eines Wasserschadens nicht mehr in Verwendung, wovon sich die Kommission bei ihrem Besuch am 26. Oktober 2007 überzeugen konnte. Die Sanierungsarbeiten sollten in den kommenden Wochen abgeschlossen sein.

Zurückweisungszone am Flughafen Wien Schwechat

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
273 (1)	<p>Im Hinblick auf die Rechtsprechung von EGMR, VfGH und UVS Niederösterreich erachtete der Menschenrechtsbeirat die Unterbringung von Personen in der neu geschaffenen Zurückweisungszone im Sondertransit Schwechat, wie er sie am 25. Juni 2004 vorgefunden hat, als Freiheitsentzug.</p> <p>Für einen derartigen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Freiheit bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, welche Art 5 EMRK und dem BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit zu entsprechen hat. §§ 53 und 54 FrG bilden keine Grundlage für einen solchen Freiheitsentzug. Eine andere gesetzliche Grundlage ist nach bestehender Rechtslage nicht vorhanden. Der Eingriff war daher rechtlich nicht gedeckt.</p> <p>Eine Beschränkung des Aufenthalts zurückgewiesener Personen in einer Zurückweisungszone stellt nach geltender Rechtslage und Judikatur von EGMR und VfGH nur dann keinen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, wenn es den davon betroffenen Personen erlaubt und ermöglicht wird, jederzeit ihre Ausreise zu organisieren und die dazu erforderlichen Kontakte zu pflegen.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die behördliche Praxis nach diesen Grundsätzen zu gestalten.</p>		<p><u>Anmerkung:</u> Es wird auf den Umsetzungsstand und die Anmerkung der Empfehlung 295 verwiesen.</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
295	<p>Da die Situation in der ZWZ Schwechat – ungeachtet strittiger Grundsatzfragen zum Rechtscharakter der damit verbundenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – de facto einer Anhaltung entspricht und damit eine Schutzpflicht des Staates auslöst, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung des Betreuungsstandards, der den im Sondertransit angehaltenen Personen zukommt, und - die angekündigte Dienstanweisung danach auszurichten. 	Überwiegend nicht umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<p><u>Begründung:</u> Eine Dienstanweisung (17/06) wurde erlassen:</p> <p>Wie im einleitenden Teil erwähnt, zielt diese Empfehlung auf eine Gleichstellung mit Personen ab, die sich im Sondertransit befinden, da die Auswirkungen faktisch dieselben sind.</p> <p>Diese Gleichstellung findet nicht statt. Es entfällt z.B. die Betreuung durch die CARITAS.</p> <p>Zudem kam in einem Einzelfall ein Aufenthalt von mehreren Monaten vor.</p> <p>Andererseits erhalten die Betroffenen Informationen über ihre Rechte. Bei Bedarf wird eine sprachkundige Person hinzugezogen (allerdings lediglich fernmündlich)-mehrsprachige Informationsblätter liegen auf.</p> <p>Durch die Dienstanweisung sind zwar punktuell Verbesserungen eingeführt worden, dennoch wird der Betreuungsstandard des Sondertransits weder durch die Dienstanweisung für die ZWZ übernommen, noch wird der Standard faktisch in der ZWZ angewendet.</p> <p>Seit 15.10.2007 ist die ZWZ aufgrund eines Wasserschadens nicht in Verwendung.</p>

Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den PAZ:

Grundlage für die **Empfehlung 274** war ein Vorschlag der „Arbeitsgruppe Haftstandards“ des Menschenrechtsbeirates. Eng damit in Verbindung standen die Vorarbeiten zur Novellierung der Anhalteordnung (AnhO 2005) und der Kritik des CPT an den Schubhaftbedingungen in Österreich.

Aufgrund der im Jahr 2007 erklärten Absicht des BM.I, ein Schubhaftzentrum in Leoben errichten zu wollen, fasste der Menschenrechtsbeirat in seiner 67. Sitzung den Beschluss, eine Arbeitsgruppe zum Thema Schubhaftzentrum Leoben einzurichten. Die AG wird dem BM.I in erster Linie beratend und beobachtend zur Seite stehen.

Bis dato haben Vorgespräche zwischen der AG und den Verantwortlichen des BM.I stattgefunden. Konkrete Maßnahmen zum Bau dieses Schubhaftzentrums wurden bisher nicht gesetzt.

Die **Empfehlung 275** stammt, ebenso wie die Empfehlung 274 vom Oktober 2004 und damit vor der Novelle der AnhO 2005.

Das Prinzip des offenen Vollzugs ist in § 5a AnhO 2005 verankert worden. Insofern ist damit dem zweiten und dritten Absatz der Empfehlung 275 entsprochen worden.

Allgemein muss jedoch festgehalten werden, dass zwar das System des offenen Vollzugs grundsätzlich von allen Seiten unterstützt wird, es jedoch häufig an der praktischen Umsetzung scheitert. Die Gründe dafür sind etwa mangelnde finanzielle oder personelle Ausstattung oder bauliche Hindernisse.

Als Evaluierungsmethode wurde wieder auf die Erfahrungen und Beobachtungen der Kommissionen zurückgegriffen. Da die Empfehlung 275 aus drei Teilen besteht, muss jeder dieser drei Teile separat evaluiert werden.

Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den PAZ

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
274 (1)	Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die Schaffung eines speziellen Anhaltecenters, das ausschließlich für den Vollzug der Schubhaft genützt wird und in dem die mit einer Anhaltung verbundenen Beschränkungen für angehaltene Fremde in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrem Tagesablauf auf das notwendige Maß reduziert wird, das zur Sicherung des fremdenpolizeilichen Verfahrens unabdingbar ist.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Ein spezielles Anhaltezentrum (Leoben) befindet sich derzeit in der Planungsphase, es liegen allerdings noch keine konkreten Konzepte vor. Es gibt eine eigene Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des BM.I und Mitgliedern des MRB. Die Mitglieder des MRB stehen dem BM.I beratend zur Seite.
275 (2)	<p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres den weiteren Ausbau von „Offenen Stationen“ und Bereiche des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in den Polizeianhaltezentren schrittweise und zügig fortzusetzen und insbesondere die Projekte für das PAZ Salzburg und das PAZ Villach zügig zu realisieren. (1. Teil)</p> <p>Der MRB empfiehlt aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen mit den jeweiligen Pilotprojekten in den Polizeianhaltezentren dem Bundesminister für Inneres weiters, das Konzept der „Offenen Station“ und des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in eine neu zu fassende Anhalteordnung aufzunehmen und diese Modelle damit strukturell abzusichern. (2. Teil)</p>	<p>Überwiegend umgesetzt</p> <p>Umgesetzt</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p><u>1. Teil:</u> Modelle eines gelockerten Haftregimes wurden nicht in allen PAZen umgesetzt, jedoch einzelne Trakte in einigen PAZ wurden zu offenen Stationen umgebaut. (u.a PAZ Villach, PAZ Klagenfurt, PAZ Salzburg, PAZ Eisenstadt II, Frauentrakt PAZ Rossauer Lände).</p> <p>Es gibt aber bisher keine offene Station für weibliche Schubhäftlinge in Westösterreich.</p> <p>Anzumerken ist noch die Arbeitsgruppe des BM.I unter Mitwirkung von Kommissionsmitgliedern des MRB zur Umsetzung eines „offenen Vollzuges“ im PAZ Hernalser Gürtel. Die AG hat seine Arbeit beendet, die Verwirklichung scheidet derzeit an der Finanzierung</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	<p>Der Menschenrechtsbeirat verweist weiters auf seine bisher ergangenen Empfehlungen zur Anhaltung von Personen in Schubhaft insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 219 und Nr. 57. (3. Teil)</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p><u>2.+3. Teil:</u> Durch die Novelle der AnhO wurde dem 2. und dem 3. Absatz der Empfehlung 275 entsprochen. (siehe § 5a AnhO). Damit ist das Konzept der offenen Station in der AnhO verankert worden.</p>

Anhaltung in Einzelhaft

Der Selbstmord des Schubhäftlings Ben Habra Sahraoui am 22.02.2005 und ein weiterer Suizidversuch eines Schubhäftlings am 09.03.2005 im PAZ Hernalser Gürtel waren Grund für die Empfehlungen **277** und **278** des Menschenrechtsbeirates in seiner Sitzung am 12.04.2005.

Im konkreten Fall (Empfehlung **277**) litt der Schubhäftling laut ärztlichem Untersuchungsergebnis unter Epilepsie. Zudem wiesen die vom Schubhäftling gemachten Angaben im Anamneseblatt auf eine überdurchschnittliche psychische Belastung bzw. Gefährdung hin. Trotzdem wurde er aufgrund eines Hungerstreiks in Einzelhaft genommen, wo er sich am nächsten Tag erhängte. Laut der Amtsärztin war im vorliegenden Fall Einzelhaft der Gemeinschaftszelle vorzuziehen gewesen, weil der Häftling besser überwacht werden konnte (**halbstündige Kontrollen über 24 Stunden**). Doch fanden diese halbstündigen Kontrollen nicht statt, sodass es zu dem Suizid kommen konnte.

Aufgrund der Umstände dieses Falles musste die Praxis der Einzelhaft, wie sie gehandhabt wurde, in Frage gestellt werden.

1. Die Notwendigkeit einer ausreichenden, auch medizinisch notwendigen, Überwachung kann in Einzelhaft nur dann garantiert werden, wenn die Überwachung, auch während der Nachtstunden, funktioniert.
2. Die Sinnhaftigkeit der Verlegung von Schubhäftlingen in Einzelhaft, wenn diese unter Epilepsie oder unter psychischen Krankheiten leiden, sollte hinterfragt werden.
3. Das Zusammenspiel von AmtsärztInnen und sonstigem Personal im PAZ in Hinblick auf psychisch oder physisch belastete bzw. gefährdete Häftlinge muss verbessert werden, da die Amtsärztin in gegenständlichen Fall bei der Verhängung der Einzelhaft von einer halbstündigen Kontrolle des Häftlings ausgegangen ist, was aber nicht stattgefunden hat.
4. Zudem wurde es als sehr problematisch angesehen, dass Beamte, die bereits Tagdienst geleistet haben, auch während der Nacht Dienst tun und in weiterer Folge mehrere aufeinander folgende Schichten möglich sind.
5. Zuletzt ist die geübte Praxis der Verhängung von Einzelhaft bei Hungerstreik in Frage zu stellen.

Die Empfehlung **277** besteht aus drei Teilen (Ziffern a-c).

Die **Ziffer a** bedarf sowohl eines formellen Aktes, als auch der entsprechenden Umsetzung in der Praxis. Insofern reicht eine formelle Regelung nicht aus, da daneben die Vollzugspraxis beobachtet werden muss. Durch die Novellierung der AnhO 2005 wurde das formelle Erfordernis der Empfehlung umgesetzt. Die Evaluierung der Vollzugspraxis bedarf wiederum der Beobachtung vor Ort.

Im Gegensatz dazu zielt die Ziffer **b** lediglich auf die Vollzugspraxis ohne eine vorangehende formelle Regelung ab.

Die Empfehlung **278** soll verhindern, dass es aufgrund mehrerer aufeinander folgender Schichten (Tages- und Nachtschichten) zu einer Überbelastung der BeamtInnen kommt, die sich auf die Betreuung der Schubhäftlinge auswirken könnte.

Als Evaluierungsmethode hat die AG Evaluierung zunächst die Dienstpläne der PAZ herangezogen, um die Dienstzeiten der PAZ-Beamten nachzuvollziehen. In weiterer Folge wurden informierte Vertreter der Gewerkschaft zur AG-Sitzung am 11.01.2008 eingeladen, damit sie über die Praxis der Arbeitszeiten bzw. der geleisteten Überstunden in den PAZ Auskunft geben können.

In der Arbeitsgruppensitzung am 11.01.2008 nahmen Franz Neca von der FSG und Peter Ranner von der FCG teil und berichteten über die Praxis der Arbeitszeiten und Überstunden in den Wiener PAZen:

In den Wiener PAZen komme ein 5er-Gruppendienst-System zur Anwendung, die Überstundenbelastung sei nicht sehr groß und betrage durchschnittlich 37 Stunden/Monat. Die Beamten seien auch sehr daran interessiert, Überstunden zu machen. Sollte sich während eines Dienstes ein erhöhter Personalbedarf ergeben, kontaktiere man jene, die auf Abruf freiwillig bereit stehen. Dieses System hätte sich bestens bewährt und wird von den Gewerkschaftsvertretern als gerecht empfunden.

Die zulässige Höchstdauer eines Dienstes liege in den Wiener PAZen bei 24 Stunden, danach hat eine Pause von zumindest 11 Stunden zu erfolgen. Aus Sicht der Gewerkschaft seien diese Dienste vertretbar. Im Nachtdienst bestünde darüber hinaus die Möglichkeit 4 Stunden zu ruhen.

Es würden immer so viele Mitarbeiter ihren Dienst versehen, dass eine gesicherte Überwachung gewährleistet sei. Im PAZ Hernalser Gürtel erfolgt die Überwachung der Sicherungszelle mittels Video.

Die Anweisungen des Arztes seien so konkret, dass die Beamten wissen, warum eine besondere Überwachung stattzufinden habe. Auch Kommentare zu psychischen Krankheiten seien vermerkt. Bei der Aufnahme werden die Anamneseblätter ausgefüllt. Im Fall, dass psychische Auffälligkeiten vermerkt wurden, werde ein/e SanitäterIn und, wenn notwendig, ein/e DolmetscherIn beigezogen.

Im gegenständlichen Fall sei es zu einem individuellen Fehler einer Beamtin gekommen, die auch keinen Dienst mehr im PAZ Hernalser Gürtel versieht.

Anhaltung in Einzelhaft

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
277 (1)	<p>1. Das BM.I möge auf geeignetem Wege - jedenfalls bis zum Vorliegen einer entsprechenden Evaluierung - dafür sorgen, dass</p> <p>a) Schubhäftlinge nur mehr aus disziplinären Gründen, freiwillig oder im Fall von Fremdgefährdung in Einzelhaft angehalten werden;</p> <p>b) die Praxis der Einzelhaftanhaltung von Schubhäftlingen die einen Hungerstreik oder sonstige Formen der Selbstbeschädigung ankündigen oder durchführen ab sofort eingestellt werden;</p> <p>c) die Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft – insbesondere im Bereich des PAZ Wien – rasch einer gründlichen Evaluierung unter Beiziehung von Expertise von außen unterzogen werde.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des Round Table zum Thema Suizidprävention am 2. Dezember 2005 beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe erinnert, die bisher weder zusammengesetzt noch einberufen worden ist. Weiters darf auf die einschlägigen Empfehlungen aus dem Bericht „Medizinische Betreuung von angehaltenen</p>	<p>Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung</p> <p>Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung</p> <p>Überwiegend umgesetzt</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p><u>Ziffer a:</u> Durch die Novellierung der AnhO ist der Ziffer a großteils entsprochen worden Eine gänzliche Umsetzung ist aufgrund der Einbeziehung des Tatbestandes der Selbstgefährdung (§ 5 Abs. 3 Ziffer 5 AnhO) und der Ermessensbestimmung dieses Paragraphen nicht erfolgt.</p> <p><u>Ziffer b:</u> Es wird zwar Hungerstreik noch immer mit Einzelhaft diszipliniert, er bleibt jedoch meist auf zwingend notwendige Fälle beschränkt.</p> <p><u>Ziffer c:</u> Durch die Novellierung der AnhO sind viele Bedenken weggefallen und eine Expertise von Außen scheint nicht mehr notwendig. Eine Evaluierung wurde jedoch nicht durchgeführt.</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	Personen“ des MRB, insb. auf die Empfehlungen 202 (40), 203 (41) und 204 (42), hingewiesen werden.		
278 (2)	Das BM.I möge auf geeignete Weise sicherstellen, dass arbeitsmedizinisch vertretbare zeitliche Obergrenzen für den anspruchsvollen Dienst des Wachpersonals in den PAZ eingeführt und / oder wirksam überwacht werden.	Umgesetzt	<u>Begründung:</u> Ausgangspunkt dieser Empfehlung waren die Wiener PAZen. Nach den Aussagen der beiden Gewerkschaftsvertreter wird der Empfehlung 278 entsprochen.

Menschenrechte in der Sicherheitsexekutive

Die Empfehlungen **281-288** waren das Ergebnis der vom Menschenrechtsbeirat eingesetzten „Arbeitsgruppe Schulungen“.

Der Menschenrechtsbeirat hat im Rahmen seiner Kontroll- und Beratungsbefugnisse wiederholt Empfehlungen zum Thema Schulungen in der Sicherheitsexekutive abgegeben. Die Arbeitsgruppe setzte sich daher das Ziel, eine Bestandsaufnahme und in weiterer Folge eine Gesamtanalyse der menschenrechtlichen Schulungen durchzuführen. Aufgrund der evaluierten Defizite im Bereich der menschenrechtlichen Schulungen und der mangelnden Implementierung der Menschenrechte in der Organisationsstruktur waren Empfehlungen notwendig.

In seiner 53. Sitzung vom 05. Juli 2005 verabschiedete der Menschenrechtsbeirat die Empfehlungen **281-288** zum Thema Menschenrechte in der Sicherheitsexekutive.

Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Empfehlungen zu diesem Themenkomplex waren die Methoden der Evaluierung unterschiedlich.

In den meisten Fällen reichten die Informationen, die von den zuständigen Stellen des BM.I an die AG übermittelt wurden. Bei einigen Empfehlungen waren weitere Schritte notwendig. So war es z.B. zur Evaluierung der Empfehlung 282 von Vorteil, neben der Anfrage beim BM.I, mit einigen LPKs, vorzugsweise in jenen Bundesländern mit verstärkter Migration, Kontakt aufzunehmen und nach konkreten proaktiven Maßnahmen der Akquisition von WachwerberInnen mit Migrationshintergrund zu fragen, was in den Fällen der LPKs von Wien und Vorarlberg durchgeführt wurde.

In anderen Fällen war es geboten, in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung und anhand verschiedener Ausschreibungstexte, festzustellen, ob, wie in Empfehlung 286 vorgesehen, die Teilnahme an menschenrechts- und persönlichkeitsbildenden Seminaren positive Anreize für Beförderungen und Beurteilungen nach sich zieht.

Menschenrechte in der Sicherheitsexekutive

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
281 (1)	Der MRB empfiehlt, das im Rahmen der Sicherheitsakademie entwickelte Konzept der <i>Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation</i> für alle Bereiche heranzuziehen und entsprechend umzusetzen.	Umgesetzt	<u>Begründung:</u> In Hinblick auf die zu erwartende Projektaufnahme seitens des BM.I hat der MRB in seiner Sitzung am 24. Jänner 2008 beschlossen, die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“ zu beenden.
282 (2)	Der MRB empfiehlt proaktive Maßnahmen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz zu setzen, insbesondere um qualifizierte Personen aus unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Gruppen der Gesellschaft für den Exekutivdienst zu gewinnen.	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Laut derzeitigem Wissenstand gibt es außerhalb Wiens keine proaktive Maßnahmen im Sinne dieser Empfehlung.
283 (3)	Der MRB empfiehlt, in den „klassischen“ Ausbildungsbereichen wie Einsatztraining und Kriminalistik den Menschenrechtsbezug sichtbar zu machen. Der menschenrechtliche Blickwinkel soll durch die Einbeziehung einer menschenrechtlichen Expertise in der Konzeption und Durchführung der Schulungen gewährleistet werden.	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Aus der weiteren Beantwortung des BM.I ergibt sich, dass der Bereich Menschenrechte als zentrales Ausbildungsthema in den 1. Fortbildungslehrgang für EinsatztrainerInnen aufgenommen wurde. (Sept.-Dez. 2007). Zudem gibt es für die Fortbildung der EinsatztrainerInnen eine Power Point Präsentation über „Menschenrechte und Einsatztraining“. Somit finden Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Menschenrechte für TrainerInnen statt, aus allen der Arbeitsgruppe zugegangenen Unterlagen lässt sich jedoch kein Ansatzpunkt dafür finden, dass im klassischen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			Ausbildungsbereich „Einsatztraining“ menschenrechtliche Aspekte Anwendung finden.
284 (4)	Der MRB empfiehlt, Führungskräfte im Hinblick auf ihre Schlüsselrolle in einem menschenrechtskonformen Dienstbetrieb durch Menschenrechtsbildungsmaßnahmen besonders zu fördern. Darüber hinaus sollte bei der Auswahl von Führungskräften ein Verständnis der <i>Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation</i> als Voraussetzung herangezogen werden.	Überwiegend umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Entsprechende auf die Empfehlung Bezug nehmende Besetzungskriterien werden vom BM.I noch geprüft.</p> <p>Alle menschenrechtlichen Seminare und Schulungen stehen auch den Führungskräften zur Verfügung. (siehe Empfehlung 285)</p> <p>Der Unterrichtsgegenstand „Menschenrechte“ ist in den Verwendungsgruppen E2a und E2 Prüfungsgegenstand.</p> <p>Jedes Jahr werden von der Sicherheitsakademie Schwerpunkte definiert, die als Leitlinie für die nachgeordneten Behörden und Kommanden dienen.</p> <p>Für die Jahre 2006/2007 wurden folgende temporäre Zielschwerpunkte definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Menschenrechte und Berufsethik als Bestandteil polizeilichen Handelns. ▪ Veränderungsprozesse ▪ Prävention -gesamtpolizeiliche Aufgabe und

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			<p>Verantwortung</p> <p>Weitere Seminare werden u.a. durch Trainer wie Mag. Walter Suntinger (Menschenrechtsexperte) abgehalten.</p> <p>Sie sind an das von Mag. Suntinger entwickelte Menschenrechtshandbuch angelehnt.</p> <p>Seit 2002 finden die Seminare „A world of difference“ in Zusammenarbeit mit der Anti-Defamation-League (AWOD-Seminare) statt.</p> <p><u>Für Führungskräfte</u> aller Hierarchieebenen und Verwendungszweige aus ganz Österreich stehen <u>speziell adaptierte</u> AWOD-Seminare zur Verfügung.</p> <p>Das AWOD-Training soll sensibilisieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegen Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung jeder Art, • um den Blickwinkel zu erweitern, die Kommunikation zu verbessern • um die Vielfalt an Lebensstilen zu erkennen und

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			<ul style="list-style-type: none"> • soziales Verständnis zu entwickeln • um den Pluralismus unserer Gesellschaft bestärken und so • interkulturelle und soziale Kompetenz zu gewinnen. <p>Das AWOD-Training</p> <ul style="list-style-type: none"> • thematisiert die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Diskriminierung • erweitert die soziale und kulturelle Handlungskompetenz im Umgang mit ethnischer, sozialer und physischer Differenz • erarbeitet Lösungsmodelle sowie alternative Verhaltensweisen durch interaktive Einzel- und Gruppenarbeit, Rollenspiele, Fallanalysen, Filme und Planspiele • Themen sind z.B.: Sensibilisierung gegen Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung jeder Art, Verbesserung der Kommunikation, Stärkung des sozialen Verständnisses und der interkulturellen und sozialen Kompetenz, etc. <p>Anfang 2007 wurde die Dauer der Seminare von 2 auf 3 Tage angehoben.</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
285 (5)	Der MRB empfiehlt gezielte gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für dienstältere und neu einsteigende BeamtInnen zur Überwindung des unterschiedlichen Menschenrechtsbildungsniveaus zu setzen.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Ein wesentlicher, wenn auch nicht ausschließlicher, Bereich der Fortbildung mit Menschenrechtsbezug sind die seit 2002 in Zusammenarbeit mit der Anti Defamation League (ADL) durchgeführten Seminare 'A World of Difference' (siehe Empfehlung 284).</p> <p>Die Teilnehmer kommen aus allen Bereichen der Sicherheitsexekutive. Durch die hohe Teilnehmerzahl ist die repräsentative Zusammensetzung aller Altersgruppen sichergestellt. Die Seminare sind auch verpflichtender Bestandteil der Grundausbildung, wodurch ein einheitlicher Ausbildungsstand innerhalb der gesamten Organisation erreicht wird.</p> <p><u>Allgemeine Informationen zur Grund- und Menschenrechtsbildung:</u></p> <p>In Berücksichtigung der elementaren Bedeutung der Menschenrechte für die gesamte Organisation umfasst die Zielgruppe konsequenterweise alle Bediensteten des Ressorts mit polizeilich bezogenem Tätigkeitsbereich.</p> <p>Neben verbindlich zu besuchenden Seminaren (vor allem in der Grundausbildung) werden auch Schulungseinheiten angeboten, an denen die Teilnahme freiwillig erfolgt.</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			<p>Beispielhafte Aufzählung von Schulungsmaßnahmen:</p> <p><u>Grundausbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikation und Konfliktmanagement 40 Stunden ▪ Menschenrechte 56 Stunden ▪ Berufsethik 12 Stunden ▪ Angewandte Psychologie 40 Stunden ▪ Gesellschaftslehre 50 Stunden ▪ ADL-Seminar 16 Stunden <p><u>Fortbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft“: ▪ seit 1998 ▪ Lehrgangdauer: 2 Semester ▪ 4 Seminarmodule und 5 Tandemgruppentreffen ▪ bis dato insgesamt 195 TeilnehmerInnen, die als Multiplikatoren wirken <p><u>„InterkurlotsInnen Österreich“</u></p> <p>2003: 35 Bedienstete wurden ausgebildet, um bei interkulturellen Konflikten zu vermitteln</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			<p><u>Weitere Seminare im Seminarprogramm der „SIAK:</u></p> <p><u>Sozialkompetenz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsethik ▪ Umgang mit Menschen verschiedener Ethnien ▪ Kommunikation, Umgang mit Konflikten ▪ Rhetorik, Auftreten ▪ Umgang mit psychisch kranken Menschen <p><u>Menschenrechtsbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund- und Menschenrechte ▪ Polizei und Afrikaner (enge Kontakte zwischen Exekutivbediensteten und Menschen afrikanischer Herkunft) ▪ Staat und Menschenrechte <p>Erwähnenswert scheint u.a. der Lehrgang "Interkulturelles Konfliktmanagement" im Österreichischen Integrationsfond (mitfinanziert vom BM.I, z.B. hatte der letzte Lehrgang wieder 4 TeilnehmerInnen vom BM.I);</p> <p>Das „Handbuch Menschenrechte und Polizei 2005“ wurde in elektronischer Form fertig gestellt und im Intranet als Download veröffentlicht, sodass es allen</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			Exekutivbediensteten zur Verfügung steht.
286 (6)	Der MRB empfiehlt, positive Anreize für die Teilnahme an menschenrechtlichen und persönlichkeitsbildenden Seminaren zu schaffen wie z.B. durch Berücksichtigung bei Beförderungen und Beurteilungen.	Nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen in der Personalabteilung wird bei Ausschreibungen auf die Teilnahme an menschenrechtlichen und persönlichkeitsbildenden Seminaren nicht Rücksicht genommen.</p> <p>Es komme lediglich auf die fachliche Qualifikation an.</p> <p>Eine Ausnahme bilde die Bezugnahme auf das gesetzlich vorgeschriebene Frauenförderungsgebot.</p> <p>Diese Antwort wird nach der Durchschau verschiedener Ausschreibungstexte betätigt.</p>
287 (7)	Im Sinne der kontextuellen und praxisorientierten Vermittlung von Menschenrechten empfiehlt der MRB durch Train-the-Trainer Seminare sicherzustellen, dass LehrerInnen der „klassischen“ Ausbildungsbereiche (z.B. Einsatztraining, Kriminalistik) zwischen den Menschenrechten und ihrem Fachgebiet die wesentlichen Bezüge herstellen und vermitteln können.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Das BM.I verweist auf menschenrechtliche Bezüge in der Ausbildung der LehrerInnen, u.A auch im Rahmen der Lehrausbildung LUC (Lehrausbildung mit universitärem Charakter), eine Fachhochschule.</p> <p>Zudem wird darauf Rücksicht genommen, dass Trainer in unterschiedlichen Inhalten, wie (u.a. Menschenrechte, Ethik, Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft, Fremd bei uns, Umgang mit Randgruppen, Exekutive und Holocaust) geschult werden.</p> <p>Diese Lehrveranstaltungen sind an das von Mag. Suntinger entwickelte Menschenrechtshandbuch angelehnt.</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
288 (8)	Der MRB empfiehlt, ergänzend zum bestehenden Ausbildungskonzept, die Einrichtung eines Schwerpunktprogramms „Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“ sowie eines jährlichen Menschenrechtspreises für besondere Verdienste um Menschenrechte im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit. Dies sollte im Wege einer Kooperation zwischen den mit Menschenrechten befassten Stellen im BM.I und dem Menschenrechtsbeirat erfolgen.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Ein Menschenrechtspreis wurde noch nicht eingerichtet.

Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling

Der Tod des Schubhäftlings Andrzej GALAZ nach einem Messerattentat durch einen Mithäftling am 13.08.2005 war Anlass für einen Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien I an den Menschenrechtsbeirat. Daraufhin beschloss der Beirat in seiner 55. Sitzung am 25. Oktober 2005 die Empfehlung **289**.

Die Problematik dieses Vorfalls lag darin, dass die einschreitenden PAZ-BeamtInnen den Täter nicht überwältigen konnten, sondern die WEGA anfordern mussten und somit wertvolle Zeit verging.

Diese Empfehlung dient im Lichte dieses Ereignisses dazu, in Zukunft sowohl die Gesundheit der BeamtInnen, als auch die der Schubhäftlinge in ausreichendem Maße zu schützen.

Auch diese Empfehlung zeigt, wie oben bereits mehrfach erwähnt, dass die Evaluierung mehrgliedrig erfolgen muss. Einerseits bedarf es der Informationen durch das BM.I, andererseits sind die Kommissionen des MRB angewiesen, die Situation vor Ort zu beobachten.

Den Beobachtungen und Erfahrungen der Kommissionen zufolge stehen genügend passive Mittel zur Abwehr von Angriffen zur Verfügung. Diese Feststellung wird von den Kommissionen bei ihrer laufenden Kommissionstätigkeit weiter beobachtet.

Dem BM.I wurden in Ergänzung zur Empfehlung 289 weitere Fragen gestellt, deren Beantwortungen sich in der Begründung der Empfehlung finden.

Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
289	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt aus Anlass des Todes von Andrzej GALAZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • die BeamtInnen in den Polizeianhaltezentren insbesondere mit ausreichenden „passiven“ Mitteln wie Schutzkleidung, Helmen, Schildern, Distanzstangen auszustatten, um bei der Abwehr von gefährlichen Angriffen von Häftlingen, sei es gegen die BeamtInnen selbst oder gegen Mithäftlinge, entsprechend einschreiten zu können; • sicherzustellen, dass möglichst alle in den PAZ Dienst tuenden BeamtInnen in der Anwendung dieser Mittel ausreichend und laufend geschult werden und <p>bis dahin unverzüglich sicherzustellen, dass in PAZ mit mehr als hundert Haftplätzen jedenfalls ständig mindestens zwei BeamtInnen anwesend sind, die im Umgang mit derartigen Situationen, besonders in der Abwehr derartiger Angriffe, besonders geschult sind.</p>	Umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<p><u>Begründung:</u> Laut dem BM.I findet ein Einsatztraining (ET) für alle Einsatzbeamten, auch für alle MitarbeiterInnen der PAZen, über 20 Stunden/Jahr statt. Für die MitarbeiterInnen der PAZen gibt es PAZ-spezifische Übungen.</p> <p>Das ET wird von besonders ausgebildeten EinsatztrainerInnen durchgeführt.</p> <p>Es wird laufend evaluiert und in realen Trainingsumgebungen werden verschiedenste Situationen durchlaufen.</p> <p>Der TASER zählt nicht zu den passiven Mitteln im Sinne der Empfehlung 289, Distanzstangen werden nicht als probates Mittel bei renitenten Personen angesehen.</p> <p>Den Beobachtungen der Kommissionen zufolge, sind ausreichend „passive“ Mittel vorhanden.</p>

Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen im Jahr 2007 besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Kommission OLG Wien 1	Datum des Besuches
PI 1070	01.01.2007
	21.05.2007
PI 1090 Berggasse	04.01.2007
	04.01.2007
PI 1090	01.02.2007
	19.04.2007
PI 1120	09.02.2007
Koat 1050	09.02.2007
PI 1160 Wien	05.03.2007
	23.04.2007
PI 1080	01.02.2007
PI 1060	01.01.2007
	21.05.2007
	12.07.2007
PI Wien 1190	25.06.2007
PI Wien 1100	26.08.2007
PI Wien 1230	24.04.2007
PI Wien 1080	09.08.2007
KI Wien 1090	09.08.2007
KK Süd	09.08.2007
PI Wien 1050	12.07.2007
	26.08.2007
	03.09.2007
PI Wien 1100	03.09.2007
PI Wien 1030	19.09.2007
PI Wien 1160	20.09.2007
PI Wien 1160 Wattgasse	31.10.2007
PI Wien 1170 Röttergasse	13.11.2007
PI Wien 1120 Hohenberggasse	13.12.2007
JA Josefstadt	05.01.2007
	07.01.2007
	10.01.2007
JA Simmering	07.05.2007
	19.11.2007
Beobachtung Demonstration	11.01.2007
	16.01.2007
	17.01.2007
	13.02.2007
	20.03.2007
	10.05.2007
	20.06.2007
	07.09.2007
	30.09.2007
	10.11.2007

Kommission OLG Wien 1	Datum des Besuches
Beobachtung Wien 10+16	28.03.2007
Beobachtung Fußballspiel	14.04.2007
	08.05.2007
	22.08.2007
	11.09.2007
	04.10.2007
	08.11.2007
	17.11.2007
06.12.2007	
Beobachtung AGM Zug	25.04.2007
Beobachtung AGM Straße	24.08.2007
Beobachtung Donauinsselfest	23.06.2007
Beobachtung Flugabschiebung	15.06.2007
	17.06.2007
	18.06.2007
	20.06.2007
	10.07.2007
	11.07.2007
	20.07.2007
	23.07.2007
	14.08.2007
	23.08.2007
10.09.2007	
23.10.2007	
26.10.2007	
Razziabeobachtung	07.02.2007
	12.04.2007
	14.05.2007
	29.08.2007
	19.09.2007
PAZ Ost	20.01.2007
	05.02.2007
	05.03.2007
	16.04.2007
	20.05.2007
	25.05.2007
	13.07.2007
	21.07.2007
	23.07.2007
	10.08.2007
07.10.2007	
18.10.2007	
30.11.2007	
27.12.2007	
PAZ Roßauer Lände	13.06.2007

Kommission OLG Wien 2	Datum des Besuches
PI Wien Deutschmeisterplatz	12.01.2007
	26.11.2007
PI Wien Am Hof	12.01.2007
PI Wien Laurenzerberg	12.01.2007
PI Wien Leopoldsgasse	01.02.2007
	22.05.2007
	17.10.2007
PI Wien Leopoldstadt	15.08.2007
PI Wien Wagramer Straße	22.02.2007
	19.12.2007
PI Wien 1210 Hermann Bahr Straße	12.07.2007
PI Wien, Kärntnertorpassage	21.02.2007
	23.02.2007
	19.12.2007
PI Tulln	13.02.2007
PI Krems	13.02.2007
PI Hadersdorf/Kamp	13.02.2007
PI Langenlois	13.02.2007
PI Gars/Kamp	13.02.2007
PI Ravelsbach	13.02.2007
PI Horn	13.02.2007
PI Ziersdorf	13.02.2007
PI Hollabrunn	13.02.2007
PI Eggenburg	13.02.2007
PI Stockerau	13.02.2007
PI Korneuburg	05.06.2007
Autobahn PI Stockerau	05.06.2007
PI Deutsch-Wagram	05.06.2007
PI Gänserndorf	12.07.2007
GPI Gmünd/BH Gmünd	03.09.2007
GPI Marchegg	14.12.2007
PAZ Ost	23.02.2007
PAZ Roßauer Lände	24.01.2007
	23.02.2007
	26.03.2007
	13.04.2007
	24.04.2007
	14.05.2007
	29.06.2007
	20.07.2007
	06.08.2007
	15.08.2007
	28.08.2007
	11.09.2007
	21.09.2007
	19.10.2007
	16.11.2007
04.12.2007	
11.12.2007	

Kommission OLG Wien 2	Datum des Besuches
PAZ Roßauer Lände	14.12.2007
JA Josefstadt	30.01.2007
	19.03.2007
	16.04.2007
	13.08.2007
	05.12.2007
JA Korneuburg	08.05.2007
Beobachtung Demonstration	15.02.2007
	17.01.2007
Beobachtung Flugabschiebung	18.05.2007
	07.08.2007
	29.08.2007
Beobachtung Donauinselfest	20.12.2007
	23.06.2007

Kommission OLG Wien 3	Datum des Besuches
PAZ St. Pölten	30.01.2007
	27.04.2007
	06.09.2007
	05.12.2007
PAZ Schwechat	07.02.2007
	17.04.2007
PAZ Eisenstadt/BPD Eisenstadt	01.10.2007
	22.08.2007
PAZ Eisenstadt/BPD Eisenstadt	22.11.2007
PAZ Eisenstadt I + II	14.02.2007
PAZ Eisenstadt I	18.04.2007
	13.07.2007
PAZ Eisenstadt II	18.04.2007
	13.07.2007
PAZ Roßauer Lände	13.06.2007
	15.08.2007
PAZ Wr. Neustadt	14.06.2007
	05.03.2007
	05.12.2007
EAST West	21.03.2007
EAST Traiskirchen	25.10.2007
PAZ Ost	21.07.2007
Sot/ZwZ Schwechat	07.02.2007
	17.04.2007
	13.07.2007
	26.10.2007
PI Mödling	05.03.2004
PI Pöggstall	14.03.2007
PI Kematen/Ybbs	14.03.2007
PI Amstetten	14.03.2007
PI Pinkafeld	15.03.2007
PI Oberwart	15.03.2007
PI Stegersbach	15.03.2007

Kommission OLG Wien 3	Datum des Besuches
PI Güssing	15.03.2007
GPI Hainburg	21.03.2007
	28.12.2007
GPI Schachendorf	01.08.2007
GPI Eisenberg	01.08.2007
GBS Neusiedl am See	21.03.2007
GBS Minihof-Liebau	01.08.2007
GBS Neusiedl am See	28.12.2007
PI Traiskirchen	21.03.2007
PI Hainfeld	27.04.2007
BPK Lilienfeld	27.04.2007
PI Wilhelmsburg	27.04.2007
PI Mattersburg	09.05.2007
PI Oberpullendorf	09.05.2007
PI Neunkirchen	14.06.2007
PI Nickelsdorf	15.05.2007
PI Reichenau	20.06.2007
PI Ternitz	20.06.2007
PI Berndorf	20.06.2007
PI Wulkerprodersdorf	13.07.2007
PI Amstetten	19.07.2007
PI Ybbs/Donau	19.07.2007
PI Eberau	01.08.2007
PI Mogersdorf	01.08.2007
PI Deutschkreutz	01.08.2007
GREKO Deutschkreutz	01.08.2007
GREKO Rattersdorf	01.08.2007
GREKO Schwechat	26.10.2007
PI Lutzmannsburg	01.08.2007
PI Lockenhaus	01.08.2007
PI Obergrafendorf	06.09.2007
PI Loosdorf	06.09.2007
PI Melk	06.09.2007
API Melk	06.09.2007
PI Altlingbach	06.09.2007
API Altlingbach	06.09.2007
PI Purkersdorf	06.09.2007
PI Traiskirchen	25.10.2007
PI Gerasdorf	05.12.2007
PI/BPK Neusiedl am See	28.12.2007

Kommission OLG Wien 3	Datum des Besuches
Beobachtung Flugabschiebung	08.05.2007
	18.05.2007
	15.06.2007
	18.06.2007
	25.06.2007
	10.07.2007
	11.07.2007
	20.07.2007
	23.07.2007
	07.08.2007
	23.08.2007
	29.08.2007
	24.09.2007
	27.09.2007
	02.10.2007
	23.10.2007
	26.10.2007
14.11.2007	
21.11.2007	
26.11.2007	
12.12.2007	
Beobachtung "Nova Rock"	15./16.6.07
JA Korneuburg	27.09.2007

Kommission OLG Linz	Datum des Besuches
Beobachtung fremdenrechtl. Kontrolle BPK Vöcklabruck	12.01.2007
Beobachtung Schwerpunktaktion BPK Vöcklabruck,	12.01.2007
Beobachtung kriminalpol. Kontrolle SPK Salzburg	19.01.2007
Beobachtung Einsatz Stadtpolizeikommissariat Linz	01.03.2007
Beobachtung AGM Straße	03.05.2007
Beobachtung Rudolfskai Salzburg	20.4.- 21.4.2007
	15.6.- 16.6.2007
Beobachtung im Grundversorgungsheim der Caritas	21.07.2007
Beobachtung Fußballspiel	15.08.2007
Beobachtung Demonstration	06.10.2007
Beobachtung AGM Zug	20.11.2007
PI Marchtrenk	17.01.2007
PI Pasching	17.01.2007
PI und BLZ Gmunden	31.01.2007
PI Bad Ischl	31.01.2007

Kommission OLG Linz	Datum des Besuches
API Anif	31.01.2007
API St. Michael	04.04.2007
API Klaus	11.10.2007
API Seewalchen	17.10.2007
PI Anif	31.01.2007
BPK Salzburg-Umgebung	31.01.2007
PI Alpenstraße	21.03.2007
PI Ach-Hochburg	28.03.2007
PI Ostermiething	28.03.2007
PI Aspach/Inn	28.03.2007
PI Mauerkirchen	28.03.2007
PI Neukirchen/Enknach	28.03.2007
PI Tamsweg	04.04.2007
PI Neukirchen	11.04.2007
PI Eggelsberg	11.04.2007
PI Grieskirchen	11.04.2007
PI Neumarkt	11.04.2007
PI Golling	18.04.2007
PI Abtenau	18.04.2007
PI Dornach	18.04.2007
PI Linz Ontlststraße	18.04.2007
PI Linz Kaarstraße	18.04.2007
PI Linz Landhaus	16.05.2007
PI Lamprechtshausen	02.05.2007
PI Eggelsberg	02.05.2007
PI Völkermarkt	20.06.2007
PI Frankenmarkt	20.06.2007
PI Frankenburg	20.06.2007
PI Freistadt	20.06.2007
GPI Leopoldschlag	20.06.2007
PI Sandl	20.06.2007
JA Steyr	03.10.2007
PI Bad Leonfelden	27.06.2007
PI Weigetschlag	27.06.2007
PI Wullowitz	27.06.2007
PI Rohrbach	04.07.2007
PI Lofer	04.07.2007
PI Saalfelden	04.07.2007
PI Bergheim	18.07.2007
PI Oberndorf	18.07.2007
PI und BLZ Vöcklabruck	18.07.2007
Betreuungsstelle Bad Kreuzen	22.08.2007
PI Unterach am Attersee	26.09.2007
BPK Vöcklabruck	26.09.2007
PI Radstadt	11.10.2007
PI Pettenbach	11.10.2007
PI Kirchdorf	11.10.2007

Kommission OLG Linz	Datum des Besuches
PI Windischgarsten	13.10.2007
PI Ried im Innkreis	24.10.2007
PI Arolzmünster	24.10.2007
PI Salzburg-Maxglan	14.11.2007
PI Salzburg Itzling	14.11.2007
PI Lambach	14.11.2007
PI Gaspoltshofen	14.11.2007
PI Schärding	12.12.2007
PI Münzkirchen	12.12.2007
Städt. Sicherheitswache Bad Ischl	17.12.2007
PI Bad Ischl	17.12.2007
BPK Gmunden	19.12.2007
PAZ Wels	24.01.2007
	06.06.2007
	25.07.2007
PAZ Salzburg	31.10.2007
	21.02.2007
	25.04.2007
	21.07.2007
	12.09.2007
PAZ Steyr	07.11.2007
	25.04.2007
	28.02.2007
EAST West –BAA	01.08.2007
EAST West-ärztlicher Dienst	05.12.2007
PAZ Linz	09.05.2007
	09.05.2007
	14.03.2007
	23.05.2007
	30.05.2007
08.08.2007	
17.10.2007	
28.11.2007	

Kommission OLG Innsbruck	Datum des Besuches
PAZ Innsbruck	08.01.2007
	15.01.2007
	22.01.2007
	26.03.2007
	05.04.2007
	12.04.2007
	29.05.2007
	05.06.2007
	21.06.2007
	21.06.2007
	02.07.2007
	06.07.2007

Kommission OLG Innsbruck	Datum des Besuches
PAZ Innsbruck	09.08.2007
	21.08.2007
	11.10.2007
	15.11.2007
	07.12.2007
PAZ Bludenz	19.01.2007
	09.03.2007
	16.04.2007
	16.05.2007
	29.06.2007
	08.10.2007
	30.11.2007
	22.08.2007
JA Feldkirch	02.02.2007
	02.04.2007
	16.04.2007
	24.08.2007
	08.11.2007
	30.11.2007
JA Völs	05.02.2007
	23.02.2007
JA Innsbruck	09.05.2007
	18.05.2007
	11.07.2007
	04.07.2007
	18.07.2007
	30.10.2007
	27.11.2007
AGM Zugkontrolle	15.02.2007
Beobachtung Fußballspiel	25.02.2007
	01.04.2007
	07.04.2007
	05.05.2007
	17.10.2007
	28.10.2007
	10.11.2007
	08.12.2007
Beobachtung Demonstration	02.06.2007
	10.11.2007
	24.11.2007
Beobachtung Zugkontrolle	14.06.2007
	16.06.2007
	17.06.2007
Beobachtung Großveranstaltung	01.08.2007
	23.09.2007
PI Innsbruck Innere Stadt	15.01.2007
	11.04.2007
	13.04.2007
	13.09.2007

Kommission OLG Innsbruck	Datum des Besuches
PI Innsbruck-Saggen	11.04.2007
PI Innsbruck Reichenau	13.04.2007
PI Innsbruck Flughafen	18.05.2007
Innsbruck Flughafen Diensthunde Insp.	18.05.2007
PI Innsbruck Bahnhof	18.12.2007
EGS Innsbruck-Adamgasse	15.02.2007
PI St. Anton/Arlberg	30.01.2007
PI Lech	30.01.2007
PI Gaschurn	30.01.2007
PI Schruns	30.01.2007
PI Rankweil	02.02.2007
PI Pradl	15.02.2007
PI Pradl	27.07.2007
PI Pradl	18.12.2007
BPK Kitzbühel	16.02.2007
PI Kirchberg	16.02.2007
PI Westendorf	16.02.2007
PI Hopfgarten	16.02.2007
PI Lustenau	09.03.2007
GPI Lustenau	09.03.2007
GP Kematen	23.03.2007
PI Axams	23.03.2007
PI Mutters	23.03.2007
PI Kufstein	13.04.2007
BPK Kufstein	13.04.2007
PI Wörgl	20.04.2007
PI Kramsach	20.04.2007
PI Schwaz	20.04.2007
PI Wattens	21.04.2007
PI Hohenems	21.05.2007
PI Satteins	21.05.2007
PI Altsch	21.05.2007
PI Ried	25.05.2007
PI Nauders	25.05.2007
PI Pfunds	25.05.2007
PI Bludenz	28.06.2007
PI Frastanz	28.06.2007
PI Lochau	28.06.2007
PI Hard	29.06.2007
PI Steinach/Brenner	12.09.2007
PI Gries/Brenner	12.09.2007
PI Ried	12.09.2007
PI Telfs	30.10.2007
PI Seefeld	30.10.2007
PI Silz	30.10.2007
BPK Reutte	13.11.2007
PI Reutte	13.11.2007
PI Elbigenalp	13.11.2007
PI Matri in Osttirol	23.11.2007

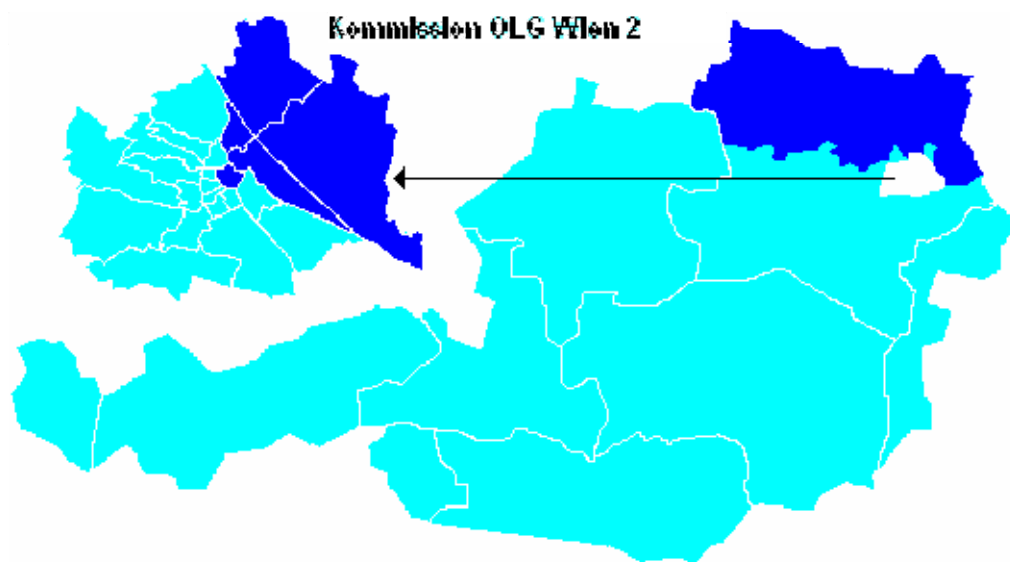
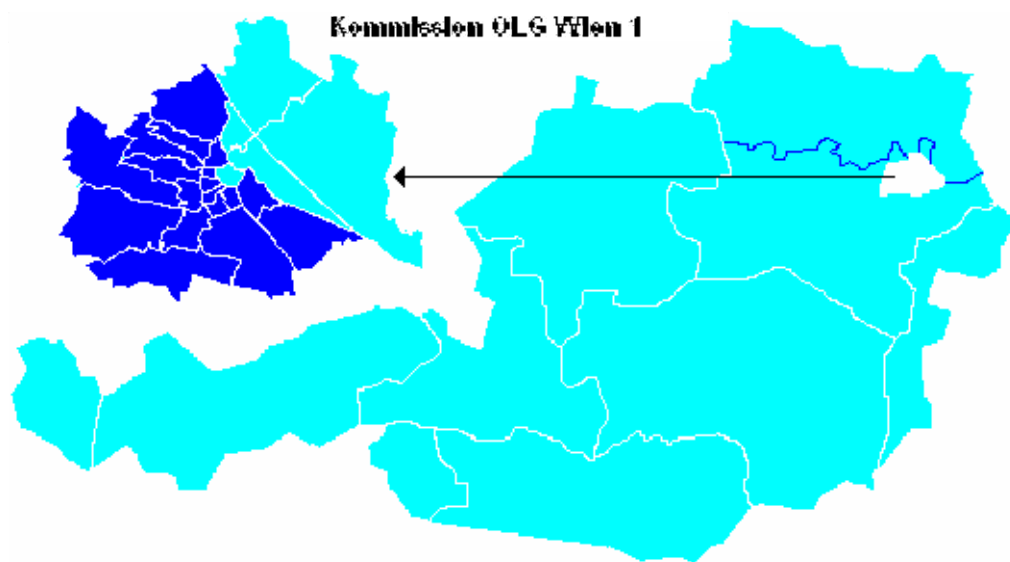
Kommission OLG Innsbruck	Datum des Besuches
PI Lienz	23.11.2007
PI Sillian	23.11.2007
PI Bregenz	29.11.2007
PI Jenbach	14.12.2007
PI Zell am Ziller	14.12.2007
PI Mayrhofen	14.12.2007
PI Saggen	18.12.2007

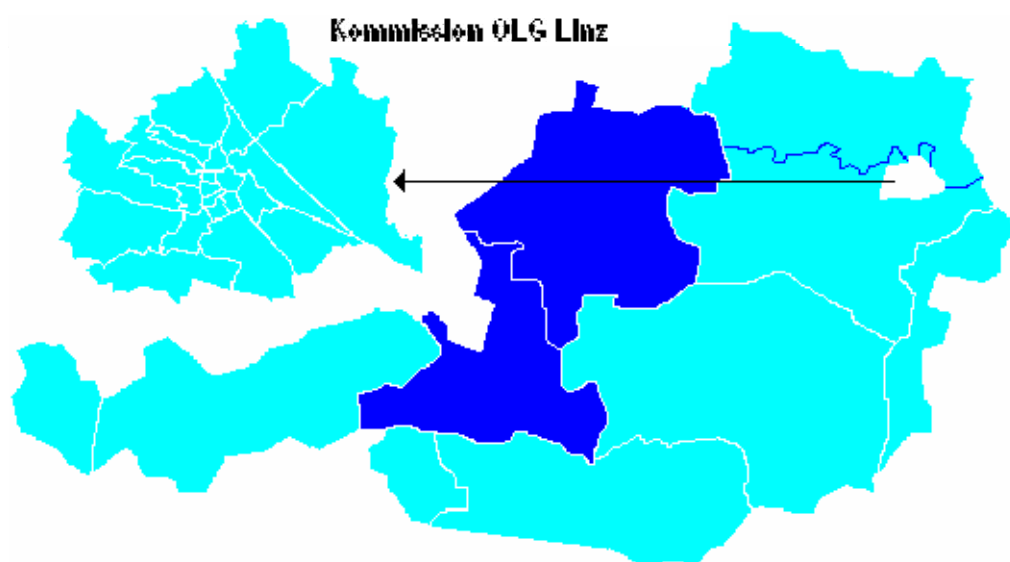
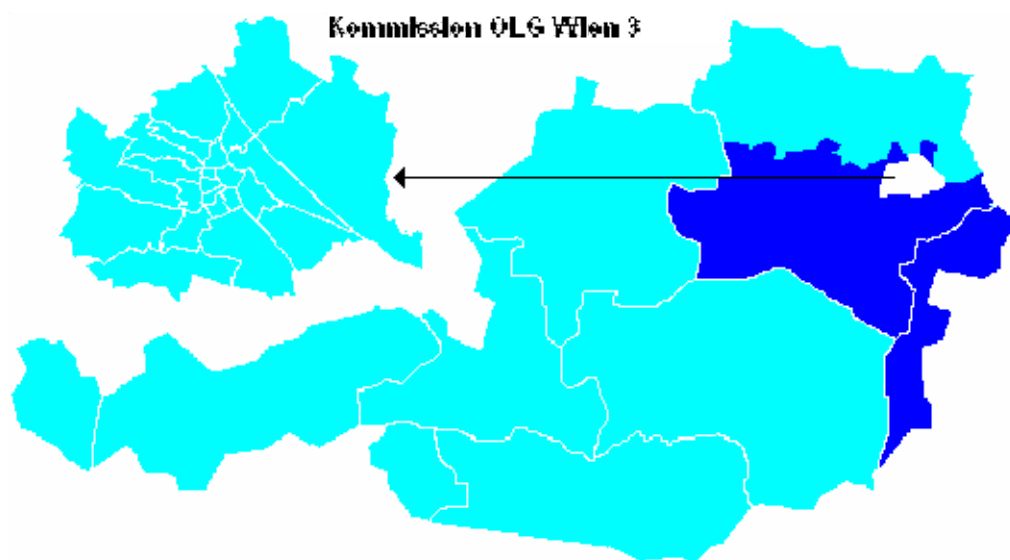
Kommission OLG Graz	Datum des Besuches
PAZ Villach	05.01.2007
	29.03.2007
	16.05.2007
	29.06.2007
	19.07.2007
	28.08.2007
	01.12.2007
PAZ Klagenfurt	25.01.2007
	01.03.2007
	29.03.2007
	10.05.2007
	29.06.2007
	09.08.2007
	17.09.2007
	29.10.2007
30.11.2007	
PAZ Graz	31.01.2007
	15.03.2007
	10.05.2007
	21.06.2007
	02.08.2007
	04.09.2007
	19.09.2007
	19.11.2007
PAZ Leoben	14.02.2007
	08.06.2007
	22.08.2007
	31.10.2007
Beobachtung Demonstration	17.01.2007
Beobachtung Zugkontrolle	24./25.1.07
Beobachtung Fußballspiel	18.04.2007
Beobachtung Razzia	04.05.2007
	29.05.2007
	29.05.2007
	21.08.2007
	26.09.2007

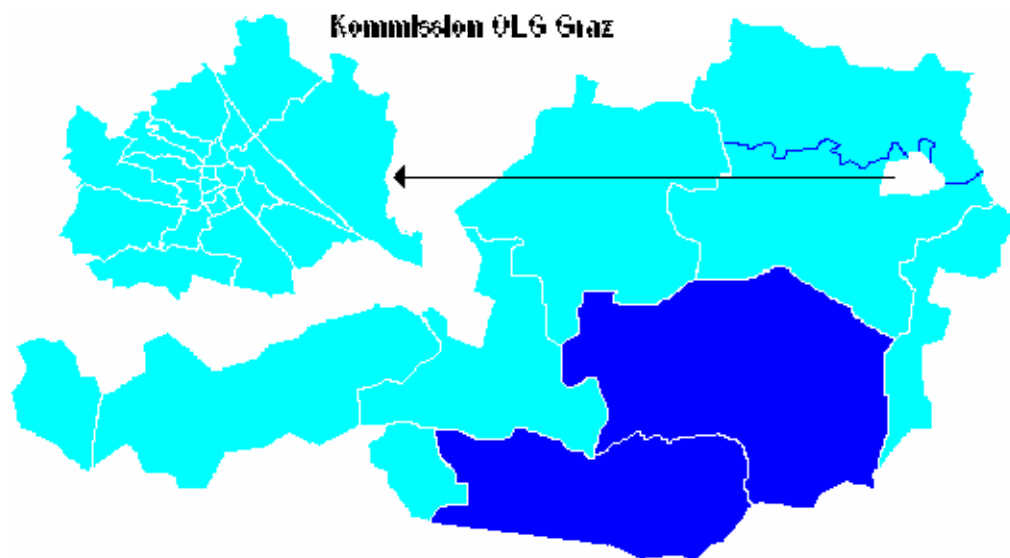
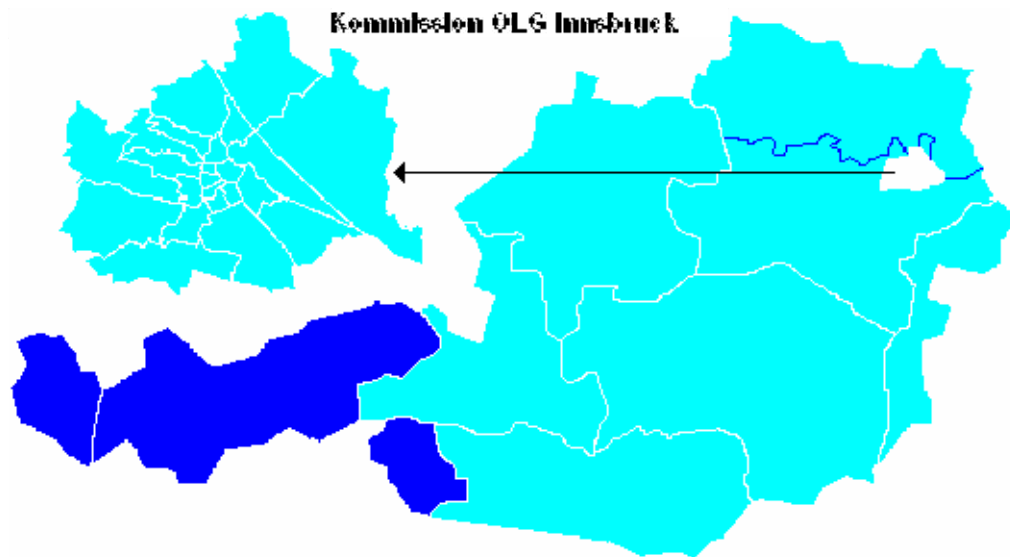
Kommission OLG Graz	Datum des Besuches
Beobachtung Razzia	09.10.2007
	28.11.2007
	28.11.2007
Beobachtung GTI-Treffen	18.05.2007
Beobachtung Großveranstaltung	02.09.2007
	29.09.2007
	11.11.2007
Beobachtung Zugkontrolle	24.11.2007
JA Graz Jakomini	26.02.2007
JA Klagenfurt/Rottenstein	08.05.2007
JA Klagenfurt	30.06.2007
JA Leoben	30.08.2007
JA Graz Jakomini	21.09.2007
PI Pörschach	05.01.2007
PI Leibnitz	29.01.2007
GPI Spielfeld	29.01.2007
PI Wildon	29.01.2007
PI Klagenfurt, Landhaushof	13.02.2007
	30.11.2007
PI Klagenfurt, Flughafen	30.03.2007
PI Klagenfurt, St. Ruprechterstraße	30.11.2007
PI Klagenfurt, Villacherstraße	30.11.2007
LPK Stmk.	09.03.2007
PI Graz, Wienerstr.	16.02.2007
PI Graz, Hauptbhf.	16.02.2007
PI Graz, Kärntnerstr.	16.02.2007
PI Graz, Lendplatz	26.03.2007
PI Graz, Schmiedgasse	20.04.2007
PI Krumpendorf	13.02.2007
SPK Klagenfurt	01.03.2007
PI Maria Saal	06.03.2007
PI St.Veit/Glan	06.03.2007
PI Friesach	06.03.2007
PI Frohnleiten	09.03.2007
PI Gratwein	09.03.2007
PI Ebenthal	30.03.2007
PI Grafenstein	30.03.2007
PI Möllbrücke	24.05.2007
PI Oberdrauburg	24.05.2007
PI Winklern	24.05.2007
API Gleinalm	04.06.2007
API Graz-West	04.06.2007
API Villach	19.07.2007
API Hartberg	17.08.2007
API Wolfsberg	30.06.2007

Kommission OLG Graz	Datum des Besuches
PI Feldkirchen	04.06.2007
PI Radenthein	25.06.2007
PI Spital an der Drau	25.06.2007
PI Spittal	25.06.2007
PI Wolfsberg	30.06.2007
PI Köflach	30.06.2007
PI Arnoldstein/BLS Villach Land	16.07.2007
PI AGr. Thöhrl Maglern	16.07.2007
PI Velden	16.07.2007
PI/BLS Ferlach, BPK Ferlach	03.08.2007
PI St. Veit/Glan	03.08.2007
PI Hartberg	17.08.2007
PI Friedberg	17.08.2007
PI Gleisdorf	07.11.2007
PI Weiz	07.11.2007
PI St. Ruprecht/Raab	07.11.2007
PI Judenburg	08.11.2007
PI Neumarkt	08.11.2007
PI Murau	08.11.2007
PI Eberndorf	01.12.2007
PI Bleiburg	01.12.2007
GPI Grablach	01.12.2007
PI Völkermarkt	01.12.2007
PI/BPK Wolfsberg	01.12.2007
PI Faak/See	01.12.2007
PI Afritz	01.12.2007

Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB







Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates

<p>OGH-Präs. i.R. Dr. Erwin FELZMANN (Vorsitzender): Amt mit 15.9.2007 zurückgelegt</p> <p>Landesamtsdirektor a.D., Hofrat i.R., Univ.Prof. Dr. Gerhart WIELINGER (Vorsitzender): am 16.10.2007 bestellt</p> <p>Univ. Prof. Dr. Bernd FUNK (Stv. Vorsitzender): Amt mit 31.12.2007 zurückgelegt</p> <p>Univ. Prof. Dr. Gabriele KUCSKO- STADLMAYER (Stv. Vorsitzende): am 24.01.2008 bestellt</p>	<p>nominiert vom Präsidenten des VfGH</p>
<p>Dr. Wolfgang WESSELY Dr. Phillip HARTIG</p>	<p>nominiert vom Bundeskanzleramt</p>
<p>SC Dr. Roland MIKLAU Mag. Christian PILNACEK</p>	<p>nominiert vom BMJ</p>
<p>Dr. Daniel ENNÖCKL Dr. Nicolas RASCHAUER</p>	<p>nominiert von SOS Menschenrechte</p>
<p>Günter ECKER Mag. Vesna KOLIC</p>	<p>nominiert vom Verein Menschenrechte Österreich</p>
<p>Mag. Wilfried EMBACHER Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK</p>	<p>nominiert von Caritas Österreich</p>
<p>Hon.Prof. Dr. Udo JESIONEK Martin SCHENK</p>	<p>nominiert von Diakonie Österreich</p>
<p>Dr. Alois BIRKLBAUER Heinz STIEB</p>	<p>nominiert von Volkshilfe Österreich</p>
<p>Mag. Brigadier Arthur REIS Polizeivizepräsidentin Dr. Michaela PFEIFENBERGER</p>	<p>BM.I</p>
<p>GenDir. Dr. Erik BUXBAUM MR Dr. Hermann RENNER</p>	<p>BM.I</p>
<p>Mag. Johann BEZDEKA Menschenrechtskoordinator ORat Mag. Peter ANDRE</p>	<p>BM.I</p>

Mitglieder der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Kommission OLG Wien 1 Leiter: Mag. Georg BÜRSTMAYR	Kommission OLG Wien 2 Leiter: Univ. Prof. Dr. Manfred NOWAK
Dr. Reingard CANCOLA Mag ^a . Iris APPIANO-KUGLER Univ. Doz. Dr. Siroos MIRZAEI Dr. Süleyman CEVIZ Dr. Margit WINTERLEITNER Mag. Franjo SCHRUIFF	Univ.Prof. Dr. Alfred ZAUNER Mag ^a . Marijana GRANDITS Dr. Elisabeth HOFMANN (ausgeschieden per 31.12.2007) Dr. Vera PFERSMANN Mag. Walter SUNTINGER Dr. Monika VYSLOUZIL
Kommission OLG Wien 3 Leiter: Prof. Dr. Karl DVORAK	Kommission OLG Linz Leiter: Univ.Ass. Dr. Reinhard KLAUSHOFER
Mag. Helfried HAAS Dr. Elisabeth FRIEDRICH Dr. Anton LANDSIEDL Mag ^a . Karin BUSCH-FRANKL Univ. Doz. Dr. Irene ETZERSDORFER Mag. Bernhard PAINZ	Univ. Ass. Dr. Robert KRAMMER Dr. Ulrike HOHENBICHLER (ausgeschieden per 18.10.2007) Dr. Wolfgang FROMHERZ Mag ^a . Michaela KILLIAN Dipl.jur. Katalin GOMÁR Dr. Markus FELLINGER
Kommission OLG Graz Leiterin: Mag ^a . Angelika VAUTI- SCHEUCHER	Kommission OLG Innsbruck Leiterin: Dr. Helga NEUBERGER
Dr. Harald HANIK Dr. Ilse HARTWIG Mag. Martin PRESCHERN Daniela GRABOVAC Dr. Monika KANATSCHNIG Dr. Edmund THURN	Dr. Marianne BÖCKELBERGER Dr. Max KAPFERER Dr. Hamid HOMAYOUNI Mag ^a . Maria PETER Richard Kurt FERCHER Mag ^a . Susanne ZOLLER-MATHIES

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

Min.Rat Mag. Walter WITZERSDORFER - Leiter der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

Mag. Maximilian PETUTSCHNIG (ausgeschieden per 30.11.2007)

Mag^a. Tamara STANZINGER (ab 01.12.2007)

Mag^a. Anna LANDAUER (erkrankt seit 23.4.2007)

Mag. Tobias T. MOLANDER (ab 18.6.2007 - Vertretung Mag^a. Landauer während ihrer Erkrankung)

Mag^a. Caroline PAAR (Karenz ab 12.3. 2007)

Mag. Dominik Hofmann (ab 5.3.2007)

Ursula KASPAR

Bettina NEUBAUER

Vom Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am **6. März 2008**
genehmigter Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007

Weitere Informationen erteilt die
Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates
unter der Adresse
Bundesministerium für Inneres
Minoritenplatz 9
1014 Wien

Tel. +43 (1) 53 126 - 3501

Fax: +43 (1) 53 126 - 3504

E-mail: office@menschenrechtsbeirat.at

Internet: www.menschenrechtsbeirat.at